

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 11.01.2024
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 23.01.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 13. Sitzung vom 07.11.2023 | |
| 3. | Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz | 15/2118 B folgt |
| 4. | Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2145 K |
| 5. | Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2140 K |
| 6. | Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2153 E |

- | | | |
|------|---|---|
| 7. | Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2154 E |
| 8. | Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2155 K |
| 9. | Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 15/2147 K |
| 10. | Beschlusskontrolle | Liste liegt bei |
| 11. | Anfragen und Anträge | |
| 11.1 | Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS | Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION K |
| 11.2 | Beantwortung der Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Dannat | Liegt bei |
| 12. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 13. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 13. Sitzung des Sozialausschusses
am 07.11.2023 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Cleve, Torsten
Kipphardt, Guntmar
Wehlius, Jürgen

für: Hermes, Achim
für: Dr. Leonards-Schippers,
Christiane

Nabbefeld, Michael
Dickmann, Bernd
Renzel, Peter
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

für: Petrauschke, Hans-Jürgen

SPD

Bozkir, Timur
Kox, Peter
Kucharczyk, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Scho-Antwerpes, Elfi
Daun, Dorothee

für: Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Kresse, Martin
Zsack-Möllmann, Martina

für: Tadema, Ulrike
Vorsitzende

FDP

Dick, Daniel
Pohl, Mark Stephen

für: Nüchter, Laura

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Die FRAKTION

Lukat, Nicole

für: Peyvandi, Shekoofeh

Verwaltung:

Herr Lewandrowski	LR 7
Frau Dr. Schwarz	LR 5
Frau Wenzel-Jankowski	LR 8
Herr Dr. Schartmann	Fachbereichsleitung 73
Frau Krause	Stabstellenleitung 70.10
Herr Rohde	53.30
Herr Bräuning	71.30
Herr Schneider	21.10
Herr Schmitz	41.10
Frau Esch	73.60
Herr Mannott	71.01
Frau Noppeney	71.01
Frau Groeters	81.12
Frau Stenzel	71.11 (Protokoll)

Gäste:

Frau Wenk-Wolff	stv. Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bayerischer Bezirkstag
Herr Mederer	ehem. Präsident des Bezirkstags Oberbayern
Frau Huppertz	Institut für Sozialforschung und
Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)	
Frau Möwius	Institut für Sozialforschung und
Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)	
Frau Wagner	LAG WfbM NRW

Teilnehmende Mitglieder des Gesundheitsausschusses zu TOP 2:

Heinisch, Iris	SPD-Fraktion
Hoffmann-Badache, Martina	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Loepp, Helga	CDU-Fraktion
Manske, Marion	Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Vorstellung der Krisendienste in Bayern
3. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 05.09.2023
4. Haushalt 2024
- 4.1 Haushalt 2024
Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung **15/1980 K**
- 4.2 Haushaltsanträge Haushalt 2024
- 4.2.1 Haushalt 2024: Durchführung einer Fachtagung FASD **Antrag 15/122 GRÜNE E**
- 4.2.2 Haushalt 2024; Zur Situation Erwachsener mit Behinderung, die noch bei ihren Eltern wohnen **Antrag 15/133 CDU, SPD E**
- 4.2.3 Haushalt 2024; Impulse zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung **Antrag 15/134 CDU, SPD E**
- 4.2.4 Haushalt 2024; Inklusive Bauprojektförderung des LVR: Prüfauftrag zur Anpassung der Förderrichtlinie **Antrag 15/135 CDU, SPD E**
- 4.2.5 Haushalt 2024; Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfen **Antrag 15/137 CDU, SPD E**
- 4.2.6 Haushalt 2024; Fachtagung - Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention **Antrag 15/138 CDU, SPD E**
- 4.2.7 Haushalt 2024; Prüfauftrag für die Einrichtung von Ausbildungsstellen - ggf. in der Form einer theorie-reduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatz am Ersten Arbeitsmarkt **Antrag 15/145 CDU, SPD E**
- 4.3 Haushaltsentwurf 2024
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/1836/1 B**
5. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 **15/1972 E**
6. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/1985 B**

- | | | |
|--------|--|---------------------------------|
| 7. | Abschlussbericht des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte" | 15/1975 K |
| 8. | Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2022 | 15/1976 K |
| 9. | Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2021/2022 | 15/1793 K |
| 10. | Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen | 15/1938 E |
| 11. | ISG Studie: Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW - Abschlussbericht mit gemeinsamer Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen sowie Einrichtung einer Expert:innen Kommission KiJu | 15/1964 K |
| 12. | Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien | 15/1967 K |
| 13. | Anfragen und Anträge | |
| 13.1 | Zuständigkeitswechsel infolge des AG SGB IX im Erwachsenenbereich, hier: Kostenträgerschaft für Angebote in der Bundesstadt Bonn | Anfrage 15/83 CDU, SPD K |
| 13.1.1 | Beantwortung der Anfrage 15/83 CDU, SPD | |
| 13.2 | Anfrage: Entwicklung der IT-, Personal- und Eingliederungshilfekosten | Anfrage 15/94 GRÜNE K |
| 13.2.1 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/94 | |
| 13.3 | Anfrage: Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen | Anfrage 15/95 GRÜNE K |
| 13.3.1 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/95 | |
| 14. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 15. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:15 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Vorstellung der Krisendienste in Bayern

Die Vorsitzende begrüßt sehr herzlich Frau Wenk-Wolff (stellvertretendes Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bayerischer Bezirkstag) aus München sowie Herrn Mederer (ehemaliger Präsident des Bezirkstags Oberbayern), der aus Zeitgründen per Zoom aus München zugeschaltet ist. Das Thema Krisendienste habe sich als Quintessenz aus der Reise des LVR-Gesundheitsausschusses im Oktober 2022 nach München ergeben und sie freue sich sehr, dass die beiden Gäste dem LVR-Sozialausschuss und auch den anwesenden Mitgliedern des LVR-Gesundheitsausschusses, die zu diesem Tagesordnungspunkt herzlich eingeladen seien, die Krisendienste in Bayern vorstellen.

Herr Mederer bedankt sich herzlich für die Einladung. Der Krisendienst sei 2001 ohne gesetzliche Grundlage mit viel Engagement zunächst im Großraum München und dann in ganz Oberbayern aufgebaut worden, da es damals trotz vieler Angebote eine Versorgungslücke für Menschen mit Suizidgedanken gegeben habe. Seit 2012 gebe es für ganz Oberbayern einen flächendeckenden Krisendienst mit mobilen Diensten, so dass jeder Mensch innerhalb einer Stunde nicht nur telefonische, sondern auch aufsuchende Hilfe durch Fachkräfte des Krisendienstes erhalte. Die gesetzliche Grundlage sei erst im August 2018 gefolgt. Die Kosten würden geteilt: Der Freistaat Bayern übernehme die Kosten für die Leitstelle, die Kosten für die mobilen Teams, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung trage der jeweilige Bezirk. Die Krankenkassen hätten sich bisher nicht finanziell beteiligt. Gewinner seien die betroffenen Menschen. Er betont, dass es sehr lohnend sei, sich für eine gute Sache einzusetzen, wenn dadurch Menschen geholfen werden könne.

Frau Wenk-Wolff stellt die Krisendienste in Bayern anhand einer PowerPoint-Präsentation vor (siehe **Anlage 1**).

In der anschließenden, sehr engagierten Diskussion, beantworten **Herr Mederer** und **Frau Wenk-Wolff** die Fragen von **Frau Schäfer, Frau Daun, Frau Hoffmann-Badache** und **Herrn Wörmann**:

Der Krisendienst kenne drei Eskalationsstufen. In der ersten Stufe werde der Person mit einem Telefonat geholfen. In der zweiten Eskalationsstufe werde zeitnah ein therapeutisches Angebot vermittelt. Erst in der dritten Stufe kämen die mobilen Dienste innerhalb einer Stunde zu der Person nach Hause. Tagsüber erledigten das die Sozialpsychiatrischen Dienste, nachts die Fachkräfte, die dann zur Verfügung ständen; zeitweise hätten dafür bis zu 900 Personen unter Vertrag gestanden. Dies habe man relativiert und die einstündige Erreichbarkeit in Relation zur Wirtschaftlichkeit gesetzt. 80 % der Anrufe würden telefonisch abgewickelt, in ca. 20 % der Fälle komme der mobile Dienst zu den Betroffenen nach Hause. Es bestehe eine enge Zusammenarbeit mit den Rettungsleitstellen, der Telefonseelsorge und der Polizei.

Für Menschen ohne oder mit wenig Kenntnissen der deutschen Sprache gebe es das Angebot von Dolatel, einem Dolmetscherdienst mit 24-Stunden-Service. Für

hörgeschädigte Menschen gebe es die Tess Relay Dienste, mit denen auch gehörlose, ertaubte und stark hörgeschädigte Menschen telefonieren könnten beziehungsweise es werde dann entsprechend für diese Personen gemittelt. Schulungen für eine bessere Beratung der Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen seien geplant, Angebote in leichter Sprache in Vorbereitung. Zurzeit würden die Kosten tatsächlich zwischen den Bezirken und dem Freistaat Bayern geteilt. Die Träger der Eingliederungshilfe seien über die Sozialpsychiatrischen Dienste als niedrigschwellige Angebote für die Menschen mit Behinderung eingebunden.

Herr Kresse fragt die beiden Gäste konkret, welche Empfehlungen sie für den Start eines Krisendienstes im Rheinland hätten.

Herr Mederer sieht neben einer hohen Fachlichkeit vor allem den politischen Willen als wichtige Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Umsetzung der Krisendienste. Er betont dabei auch das gute Miteinander der bayrischen Bezirke, die sehr zu dem Erfolg beigetragen hätten.

Herr Wörmann verweist auf den Haushaltsantrag Nr. 15/141 CDU/SPD „Machbarkeitsstudie und Konzeptentwicklung für einen modellhaften Krisendienst im Rheinland“ und hofft, damit möglichst bald im Rheinland pilothaft starten zu können.

Frau Wenzel-Jankowski berichtet über die Reise des LVR-Gesundheitsausschusses, bei dem man auch schon einen ersten Input zu diesem Thema mitgenommen habe. Eine spezielle Gesetzgebung sei in NRW zwar noch nicht vorhanden, aber seit 2016 gebe es in NRW einen Psychatrieplan des Landes, in dem der Krisendienst auch aufgeführt sei. Sie plädiert dafür, das Thema pilothaft bzw. in Modellprojekten anzugehen und appelliert, die Idee, die in Bayern eine gute Realität gefunden habe, auch im Rheinland umzusetzen. Der LVR könne hierbei die treibende Kraft sein, um diese große Idee umzusetzen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Frau Wenk-Wolff und Herrn Mederer für ihre Vorträge und den Mitgliedern des LVR-Gesundheitsausschusses für ihre Anwesenheit.

Herr Mederer wünscht für die Umsetzung im Rheinland alles Gute.

Die Vorstellung der Krisendienste in Bayern durch Frau Wenk-Wolff und Herrn Mederer wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Niederschrift über die 12. Sitzung vom 05.09.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 4

Haushalt 2024

Herr Nietsch äußert sich generell zum Haushaltsentwurf. Er kritisiert die Kostensteigerungen und ruft zum Sparen auf. Die Verwaltung solle jede Aufgabe auf ihr Einsparpotential hin überprüfen. Da dieser Sparwille fehle, lehne die AfD den Haushalt ab.

Herr Lewandrowski entgegnet, dass die Steigerungen im Haushaltsentwurf ganz überwiegend den Entgeltsteigerungen des TVöD geschuldet seien und damit nur in sehr geringem Maße dem Einfluss des LVR unterlägen. Außerdem sollen die Personen, die die Betreuungsarbeit für die Menschen mit Behinderung leisten, auch angemessen bezahlt werden. Zudem betrügen die freiwilligen Leistungen des Sozialdezernats lediglich ca. 10 Mio. Euro bei einem Gesamtetat von über 3 Mrd. Euro.

Die Fraktionen CDU, SPD und FDP betonen, dass sie ihre Zustimmung unter den Vorbehalt des Veränderungsnachweises und einer möglichen Umlagesatzsenkung stellten.

Punkt 4.1

Haushalt 2024

Entwurf der Planungen für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung

Vorlage Nr. 15/1980

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1980 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2

Haushaltsanträge Haushalt 2024

Punkt 4.2.1

Haushalt 2024: Durchführung einer Fachtagung FASD

Antrag Nr. 15/122 GRÜNE

Frau Schmerbach regt an, zu der Fachtagung auch den LJHA mit einzuladen.

Herr Dr. Grumbach teilt für die FREIEN WÄHLER mit, dass sie den häufig stattfindenden Fachtagungen kritisch gegenüberstünden und in jedem Einzelfall die Notwendigkeit prüften. In diesem Fall stimmt er der Fachtagung jedoch zu.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fachtagung zum Thema FASD (**Fetal Alcohol Spectrum Disorder**/Fetale Alkoholspektrum Störung) durchzuführen.

Punkt 4.2.2

Haushalt 2024; Zur Situation Erwachsener mit Behinderung, die noch bei ihren Eltern wohnen

Antrag Nr. 15/133 CDU, SPD

Auf Nachfrage von **Frau Detjen** erläutert **Frau Daun**, dass Menschen mit Migrationshintergrund bei diesem Forschungsauftrag mit eingeschlossen seien.

Herr Dr. Grumbach glaubt, dass in vielen Fällen die Familien die Menschen mit Behinderung selber betreuen wollten und aus diesem Grund bisher keine andere Möglichkeit der Betreuung gesucht hätten. **Frau Daun** entgegnet, dass es vor allem für Menschen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen nicht immer passende Angebote gebe und man auf diesen Personenkreis besonders achten müsse.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Forschungsauftrag oder ein Traineeprojekt zu initiieren, in dem die Situation Erwachsener mit Behinderung beleuchtet wird, die mangels geeigneter Angebote der Eingliederungshilfe noch in ihrer Herkunftsfamilie leben. Dabei soll ermittelt werden, ob sich die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten quantifizieren bzw. schätzen lässt, welche wesentlichen Gründe ggf. einem

bedarfsgerechten Angebot entgegenstehen und wie die Situation im Sozialraum und für die Angehörigen positiv zu verändern ist.

Punkt 4.2.3

Haushalt 2024; Impulse zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung

Antrag Nr. 15/134 CDU, SPD

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aausprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung macht sich die „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ (siehe Anlage 1) zu eigen sowie den Beschluss des NRW-Inklusionsbeirats vom 12.5.2023 zum Thema „Abbau der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen“ (siehe Anlage 2) mit dem Ziel, zur Umsetzung der Punkte 1 bis 7 im Rahmen seiner Zuständigkeit und Möglichkeiten beizutragen und das Land NRW dabei zu unterstützen.

Punkt 4.2.4

Haushalt 2024; Inklusive Bauprojektförderung des LVR: Prüfauftrag zur Anpassung der Förderrichtlinie

Antrag Nr. 15/135 CDU, SPD

Herr Kox berichtet, dass die Änderungen dazu führen sollen, dass die bereitgestellten Gelder auch abgerufen würden. Dabei solle die Antragsbearbeitung vereinfacht und auch Initiativen die Möglichkeit einer Förderung gegeben werden.

Herr Dr. Grumbach schlägt vor, auch niederschwellige Maßnahmen im Bestand anzuschieben und die Antragsmöglichkeiten zu erweitern. Außerdem bittet er zu prüfen, ob eine Förderung von baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Mobilität für Menschen mit Behinderungen möglich sei (z.B. Rollstuhlgarage).

Herr Wörmann bittet dabei zu bedenken, dass der LVR nicht für jeden Umbau zuständig sein könne.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeitigen Förderrichtlinien der Inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziel ist es, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Als „Stellschrauben“ kommen hierbei beispielsweise in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote anhand der Wohneinheiten/Bewohnenden insgesamt statt „starrer“ Quote von aktuell mind. 30%
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe je nach Größe/Bewohnendenzahl bis max. 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10%, maximal jedoch 20%
3. Umfang und Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisieren und ggf. herabsetzen für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden

4. Den Begriff der „Wohnprojekte“ neu definieren, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können
5. Sollte der derzeitige Etat in Höhe von 2 Mio. p.a. überschritten werden, bedarf es einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die Förderung.

Punkt 4.2.5

Haushalt 2024; Schnittstellen und Zuständigkeiten in der Eingliederungs- und Jugendhilfen

Antrag Nr. 15/137 CDU, SPD

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bericht über die Schnittstellen und Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die sich aus der derzeitigen Rechtslage sowie abzusehenden rechtlichen Veränderungen ergeben können.

Punkt 4.2.6

Haushalt 2024; Fachtagung - Artikel 29 UN-Behindertenrechtskonvention

Antrag Nr. 15/138 CDU, SPD

Herr Dr. Grumbach teilt hierzu mit, dass das Thema schon vielfältig diskutiert worden sei und er daher einer weiteren Fachtagung nicht zustimmen könne.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimmen der FREIEN WÄHLER und der AfD** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Durchführung einer Fachtagung zum Themenfeld "Gesellschaftliche und bürgerschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung" (Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention) beauftragt.

Punkt 4.2.7

Haushalt 2024; Prüfauftrag für die Einrichtung von Ausbildungsstellen - ggf. in der Form einer theoriereduzierten Ausbildung - im Rahmen der Zuständigkeiten des LVR - zwecks Einsatz am Ersten Arbeitsmarkt

Antrag Nr. 15/145 CDU, SPD

Frau Schäfer bittet, dass die Ausbildungsstellen dabei auch den Kontakt zu den zuständigen Berufsschulen herstellten.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt darzustellen und/oder zu prüfen,

- ob und in welchem Umfang in Einrichtungen und Dienststellen des LVR Ausbildungsstellen für eine theoriereduzierte Ausbildung geschaffen werden können,
- ob sich solche oder andere Ausbildungsstellen für Menschen eignen, die ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen können,
- welche Bildungsträger oder sonstigen Stellen die Auszubildenden unterstützen und

in der Praxis begleiten können und wie dies finanziert werden kann, und inwieweit für den sozialen Bereich - insbesondere durch das LVR-Berufskolleg - geeignete Ausbildungsgänge angeboten oder beschafft werden könnten,

- ob Zielvereinbarungen mit Anbietern, die über Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden, möglich sind, geeignete Ausbildungsplätze im ersten Arbeitsmarkt anzubieten und
- welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und wie die Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten auf dem Ersten Arbeitsmarkt dadurch, insbesondere für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, einzuschätzen sind.

Punkt 4.3

Haushaltsentwurf 2024

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 15/1836/1

Die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION teilen mit, dass sie aufgrund noch nicht abgeschlossener Haushaltsberatungen in ihren Fraktionen an der Abstimmung nicht teilnehmen würden. Die Fraktionen CDU, SPD und FDP betonen, dass sie ihre Zustimmung unter den Vorbehalt des Veränderungsnachweises und einer möglichen Umlagesatzsenkung stellten.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der AfD bei Nicht-Teilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., FREIE WÄHLER und Die FRAKTION** folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05),

2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05)

einschließlich Veränderungsnachweis und

3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07)

wird gemäß Vorlage Nr. 15/1836/1 zugestimmt.

Punkt 5

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage Nr. 15/1972

Herr Dr. Grumbach bittet um Erläuterung, warum für 2024 Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von neun Millionen Euro für die Fachstellen angesetzt würden, was einer Steigerung von einer Million Euro entspräche, zumal bei nicht auskömmlichen Mitteln von den Fachstellen noch zusätzliche Beträge beantragt werden könnten.

Frau Dr. Schwarz erläutert, dass derzeit von einem Bedarf von neun Millionen Euro ausgegangen werde und betont, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe den Haushalt des LVR nicht belasteten. Dem Protokoll werden die Nachforderungen in 2023 mitgeteilt.

Anmerkung: Mit Stand 07.11.2023 lag die Summe der von den Fachstellen zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisungssumme von 8 Millionen Euro angeforderten Nachforderungen für das Jahr 2023 bei 3,6 Millionen Euro.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** bei Enthaltung der FREIEN WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/1972 beschlossen.

Punkt 6
Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage Nr. 15/1985

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** und **Herrn Peters** erläutert **Herr Rohde**, dass es sich bei der Eifeler-Blinden-Weberei GmbH nicht um eine WfbM handele, sondern um ein Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; die Beschäftigten würden nach Tarif bezahlt. Das Unternehmen erfülle alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Inklusionsunternehmen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1985 dargestellt.

Punkt 7
Abschlussbericht des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“
Vorlage Nr. 15/1975

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** berichtet **Frau Dr. Schwarz**, dass der in dem Modellprojekt genutzte Roboter weiter bei Ford in einem anderen Bereich eingesetzt werden solle.

Der Abschlussbericht des Modellprojektes „Mensch-Roboter-Kollaboration - Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/1975 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2022
Vorlage Nr. 15/1976

Der Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2022 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1976 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 9
Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler*innen an den LVR-Förderschulen 2021/2022
Vorlage Nr. 15/1793

Herr Blanke berichtet über die intensiven Beratungen im gestrigen Schulausschuss und der Initiierung eines Facharbeitskreises zu diesem Thema.

Frau Dr. Schwarz ergänzt, dass noch mehr Daten als Grundlage vorliegen müssten, um herauszufinden, welche Gelingensbedingungen für einen guten Übergang gesorgt hätten und welche Möglichkeiten der LVR habe, die Schulen stärker zu unterstützen, gute Übergänge zu begleiten und schulische und berufliche Abschlüsse und

Anschlussmaßnahmen zu sichern. Daraus resultiere dann der von Herrn Blanke angesprochene Facharbeitskreis aller schulpolitischen Sprecher*innen zu diesem Thema.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2021/2022 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Finanzielle Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen Vorlage Nr. 15/1938

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Förderung eines Werkstattprojektes in Solingen mit einem Mietkostenzuschuss in Höhe von 1.539.360,- € wird gemäß Vorlage Nr. 15/1938 zugestimmt.

Punkt 11

ISG Studie: Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche in NRW - Abschlussbericht mit gemeinsamer Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen sowie Einrichtung einer Expert:innen Kommission KiJu Vorlage Nr. 15/1964

Frau Huppertz stellt die zentralen Ergebnisse der Studie anhand einer PowerPoint-Präsentation vor (s. **Anlage 2**).

Auf die Nachfrage von **Herrn Nietsch** bestätigt **Frau Huppertz**, dass die Fallzahlen von Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten zunehmen. Ein Grund dafür sei ihrer Meinung nach auch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung.

Herr Lewandrowski beantwortet die Frage von **Herrn Kresse**, dass im Landesrahmenvertrag keine Regelung zur Datenübermittlung vorgesehen sei. Auch die Verwaltung sei verärgert über die geringe Beteiligung. **Herr Wörmann** schlägt vor, dies in den Kooperationsvereinbarungen mit aufzunehmen.

Der Abschlussbericht sowie die Stellungnahme der Landschaftsverbände zu den Ergebnissen der ISG-Studie und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe/Expert:innenkommission KiJu wird gemäß Vorlage Nr. 15/1964 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien Vorlage Nr. 15/1967

Herr Wörmann sieht es auch als Aufgabe der Politik, deutlich zu machen, dass die Landschaftsverbände einheitliche Lebensverhältnisse in NRW hergestellt hätten und es für den Steuerzahler nicht teurer geworden sei. Das bestätigt, dass es richtig gewesen sei, diese Aufgabe auf die Landschaftsverbände zu übertragen.

Der Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 15/1967 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13
Anfragen und Anträge

Punkt 13.1
**Zuständigkeitswechsel infolge des AG SGB IX im Erwachsenenbereich, hier:
Kostenträgerschaft für Angebote in der Bundesstadt Bonn
Anfrage Nr. 15/83 CDU, SPD**

Punkt 13.1.1
Beantwortung der Anfrage 15/83 CDU, SPD

Herr Kox dankt der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage und die Bereitschaft, guten Angeboten vor Ort gerecht zu werden.

Herr Lewandrowski ergänzt, dass die Verwaltung über den Umgang innerhalb der Kommunalen Familie nicht glücklich sei. Durch den Zuständigkeitswechsel sollen keine Angebote wegfallen, es müsse jedoch immer geprüft werden, ob es sich um ein Angebot der Eingliederungshilfe oder der Daseinsvorsorge handele. Die Angelegenheit sei zwischenzeitlich mit der Bundesstadt Bonn geklärt. Auf Nachfrage von **Herrn Kresse** ergänzt er, dass es keine Hilfeplankonferenzen mehr gebe, stattdessen würden Gesamt- oder Teilhabepfankonferenzen durchgeführt.

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/83 CDU, SPD wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13.2
**Anfrage: Entwicklung der IT-, Personal- und Eingliederungshilfekosten
Anfrage Nr. 15/94 GRÜNE**

Punkt 13.2.1
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/94

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/94 Grüne wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 13.3
**Anfrage: Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
Anfrage Nr. 15/95 GRÜNE**

Punkt 13.3.1
Beantwortung der Anfrage Nr. 15/95

Frau Schäfer fragt nach, inwieweit die Frauenbeauftragten der WfbM mit anderen Frauenbeauftragten auch extern, zum Beispiel mit den Frauenbeauftragten in den Kommunen, vernetzt seien. **Herr Dr. Schartmann** berichtet, dass sich die LAG der Frauenbeauftragten der WfbM in der Gründungsphase befinde und man schon jetzt guten Kontakt zu der LAG pflege. Der LVR werde auf eine gute Vernetzung der LAG achten. Die LAG sollte auf NRW-Ebene aktiv und vor allem organisatorisch selbständig

sein, und die Frauenbeauftragten vor Ort in den WfbM unterstützen, wenn diese die Interessen der Frauen in der Werkstatt vertreten.

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/95 Grüne wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14
Bericht aus der Verwaltung

Keine Wortmeldung.

Punkt 15
Verschiedenes

Die Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Anregung in der Sitzung des Sozialausschusses am 05.09.2023 bei der Beratung der Vorlage „Das Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport als "Anderer Leistungsanbieter" (Vorlage Nr. 15/1927) der Sozialausschuss im nächsten Jahr dort tagen und sich das Projekt vor Ort ansehen könne. Die Gold-Kraemer-Stiftung freue sich sehr, dass der LVR-Sozialausschuss Interesse am ZABS habe und heiße alle schon jetzt für die zweite Sitzung in 2024 am 05.03.2023 in Frechen herzlich willkommen. Sie freuten sich, dem LVR-Sozialausschuss das ZABS vorstellen zu dürfen.

Frau Schäfer bittet die Verwaltung, in einer der nächsten Sitzungen über die Studie des BMAS zu den Entgelten in den WfbM zu berichten. **Herr Lewandrowski** sagt einen Bericht für eine der nächsten Sitzungen zu, allerdings sinnvollerweise erst dann, wenn auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum sogenannten Werkstattengesetz vorläge.

Solingen, den 20.12.2023

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 29.11.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Sitzung des Sozialausschusses
der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorstellung der Krisendienste Bayern

am 7. November 2023 in Köln

Celia Wenk-Wolff
stv. Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bayerischer Bezirkstag

Inhalt

- Krisendienste Bayern als Auftrag an die Bezirke, gesetzliche Grundlagen
- Umsetzung des Auftrags, Strukturen und Finanzierung
- Netzwerkstruktur
- Inanspruchnahme 2022
- Wo stehen wir?



Beginn

Ausgangssituation: trotz vieler Angebote Versorgungslücke

→→ Krisen können nicht rechtzeitig abgefangen werden

- Es begann mit ... Nicht mit einer Rechtsgrundlage!
- **Sondern mit dem Engagement und dem langen Atem Einiger.**
- KD Mittelfranken, KD München, KD Oberbayern auf freiwilliger Basis finanziert
- Konzept 2001 ohne Finanzierung
- Konzept 2012 ohne tragfähige Finanzierung
- ab 2015 intensive Debatte um PsychKHG in Bayern


Gesetzlicher Auftrag

Rechtsgrundlage: **Art. 1 BayPsychKHG, 1. August 2018**

ergänzt durch Verwaltungsvorschriften (VV BayPsychKHG)

Siehe <https://www.zbfs.bayern.de/>

- Auftrag an die **Bezirke** zur Errichtung, Betreiben und bedarfsgerechten Weiterentwicklung von **Psychosozialen Beratungs- und Hilfeangeboten** (Krisendienste) für Menschen in psychischen Krisen
- Für **jede** hilfesuchende Person (subjektiver Krisenbegriff)
- Betreiber: Bezirke selbst oder Beauftragte
- Erledigung im **eigenen Wirkungskreis** als Annex zu anderen originären Aufgaben
- **keine freiwillige Leistung!**




Gesetzlicher Auftrag

Gesetzliche Begründung:

Für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen soll ein, im Endausbau täglich und rund um die Uhr erreichbares, psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot (Krisendienst) flächendeckend in Bayern auf- bzw. ausgebaut und betrieben werden. Damit wird eine **wichtige Lücke im psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgungssystem** geschlossen. Ein derartig spezialisiertes Hilfesystem gibt es bisher in keinem Flächenland. Die Versorgungslücke ist mit ein Grund, dass Krisen derzeit häufig nicht rechtzeitig abgefangen werden können und betroffene Personen mangels anderer, niedrighschwelliger Angebote in stationäre psychiatrische Behandlung eingewiesen werden müssen. Mit den Krisendiensten kann sich die Zahl von stationären psychiatrischen Behandlungen verringern.

Teil der Ultima Ratio bei Unterbringungen! (Ergänzung Art. 5)

Celia Wenk-Wolff



Gesetzlicher Auftrag

Warum die Bezirke?

- als **überörtlicher Sozialhilfeträger**/ Träger der Eingliederungshilfe; „Annexaufgabe“
- **nicht** als Träger psychiatrischer Gesundheitsleistungen
- im **eigenen Wirkungskreis**, nicht im Auftrag des Freistaats
- Bezirke haben keine Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Keine hoheitliche Aufgabe!!

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland
Celia Wenk-Wolff, BayBT

Minderjährige

Aufgabe bei **Minderjährigen (Art. 1 Absatz 4 BayPsychKHG)**:

- Hinwirken auf wirksame Einbeziehung Sorgeberechtigter
- **Verweis (nicht verbindliche Vermittlung)** auf Unterstützungsangebote der Jugendhilfe u. KJP, deshalb Kenntnis der Angebote der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Grundzügen erforderlich
- Nur bei Anhaltspunkten auf akute Fremd- oder Selbstgefährdung zzgl. Nichterreichbarkeit Sorgeberechtigter ist Jugendamt oder ggf. andere zuständige Stelle zu benachrichtigen

Achtung: Diese Aufgabe bezieht sich nur auf die Leitstelle! Kein spezialisierter aufsuchender Dienst erwartet.


≠ Zuständigkeit der Bezirke!

Aber: **Netzwerk!**

Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit Unterbringung

- **Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayPsychKHG**

„Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, **insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes** und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters.“



Bayerischer
Bezirkstag

Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit Unterbringung; Verwaltungsvorschriften 5.2.2


Verhältnismäßigkeit

- Ausschöpfung aller weniger einschneidenden Mittel
- Insbesondere durch Hinzuziehung Krisendienst

Ziel des Gesetzes

- Unterstützung von Menschen in psychischen Krisen
- Vermeidung auch öf Unterbringung im Einzelfall
- Krisendienste können wertvolle fachliche Unterstützung auch für Polizei und KVB sein und Unterbringung vermeiden helfen
- Verzahnung von Hilfen und Unterbringungsrecht = Verzahnung von Hilfen Art. 1 bis 4 und Regelungen zur öf Unterbringung Art. 5 bis 38

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT




Bayerischer
Bezirkstag

Grundsatz des gesetzlichen Auftrags

- Krisendienste **ersetzen keine institutionellen** Angebote, die von anderen sichergestellt werden müssen!
 - zB Jugendhilfe, Pflegeeinrichtungen, medizinische/ psychotherapeutische Versorgung, Justizvollzug
- Krisendienste haben **keine hoheitlichen Aufgaben, keine hoheitlichen Befugnisse**, sie arbeiten aber unter anderem an der Schnittstelle zu hoheitlichen Aufgaben

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT

 Bayerischer
Bezirkstag

Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

1. Element Leitstellen

Seit 1. Juli 2021 bayernweit unter **einheitlicher**
Rufnummer

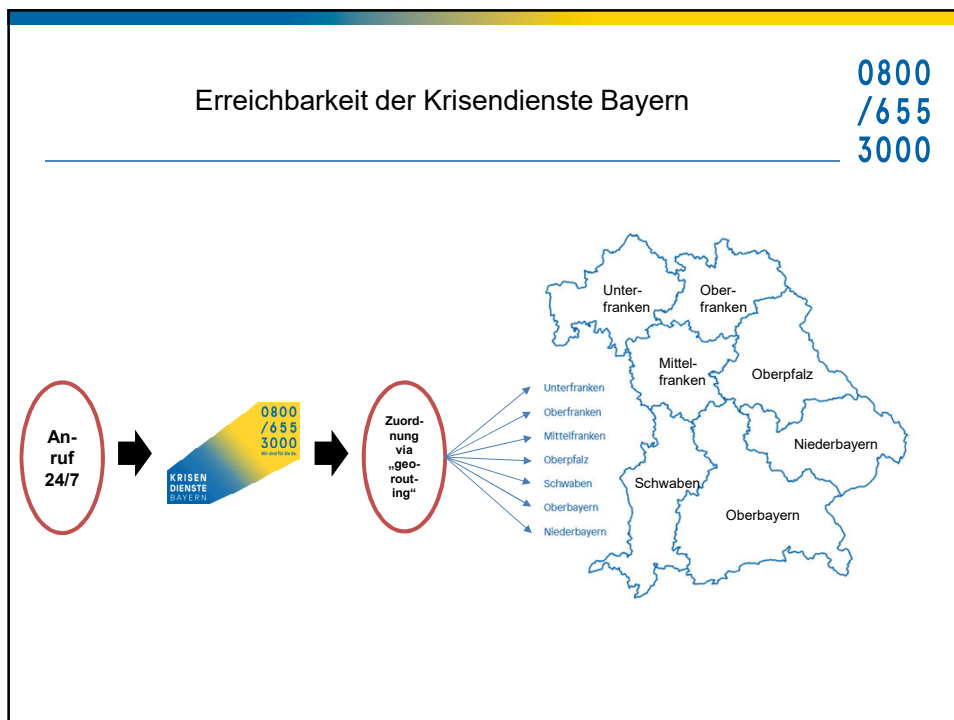
0800 6553000

rund um die Uhr erreichbare **7 „Leitstellen“** (= 7
Bezirke)

Auftrag und Qualität

- Direkte Erreichbarkeit mit Lotsen- und Steuerungsfunktion
- Multiprofessionelle Besetzung inkl. Verfügbarkeit ärztlicher Kompetenz

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT





 Bayerischer
Bezirkstag

Krisendienste Bayern Struktur Leitstellen

Leitstelle	Trägerschaft	Sitz	Nachtzusammen- schluss
 Unterfranken	bezirksgeführt	Auf dem Gelände des BKH Lohr	mit Schwaben
 Schwaben	bezirksgeführt	Ambulanzzentrum des BKH Augsburg	mit Unterfranken
 Oberpfalz	Krisendienst Oberpfalz gGmbH	Schwandorf	mit Mittelfranken und Oberfranken
 Mittelfranken	Förderverein ambulante Krisenhilfe e.V. (Besteht bereits seit 1998)	Nürnberg	mit Oberpfalz und Oberfranken
 Oberfranken	Dr. Loew, soziale Dienstleistungen GmbH & Co.	Bayreuth	mit Mittelfranken und Oberpfalz
 Niederbayern	bezirksgeführt	auf dem Gelände des BKH Landshut	keiner
 Oberbayern	IAK-kbo (Aus dem Krisendienst Psychiatrie München (2007 bis 2016) über ein Modellprojekt von 2016 bis 2020 aufgebaut.)	München	keiner

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT



 Bayerischer
Bezirkstag

Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

2. Element „Mobile Teams“

- Auftrag und Qualität: „regional organisierte mobile Fachkräfte des Krisendienstes, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden“ (§1 Abs. 2 S.1, 2. HS PsychKHG)
- überwiegend Mitarbeiter:innen vorhandener Dienste/Einrichtungen, nicht überall direkte Beteiligung der SpDi im Tagdienst
- Verfügbarkeit regional unterschiedlich
- Überall täglich
- In 2 Bezirken 24/7

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT




Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

Bayernweit gemeinsam:

- Einheitliches Dokumentations- und Berichtswesen
- Homepage, Informationsmaterialien,
Öffentlichkeitsarbeit
- Landesbegleitgremium

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT




Umsetzung des gesetzlichen Auftrags

Gewährleistung einheitlicher Qualität durch

- Vorgaben aus Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG (z.B. berufliche Qualifikation; Strukturvorgaben; Umsetzung Barrierefreiheit)
- Qualitätsstandards für Krisendienste in Bayern (Beschluss des Hauptausschuss BayBT 2019)
- Einheitliche Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiter:innen (Bildungskommission, Beschluss Hauptausschuss BayBT 2022)
- Gemeinsame Entwicklung und Gestaltung von Kooperationsabsprachen (Polizei, Unterbringungsbehörden, Rettungswesen, Kassenärztliche Vereinigung Bayern,....)

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT




Krisendienste Bayern Finanzierung

Kosten

- Gesetzlich neu konkret definierte Aufgabe deswegen konnexitätsrelevant ⇒ gemeinsame Finanzierung Bezirke/ Freistaat
- **Kostenteilung mit dem Freistaat Bayern**
Konnexität ./. Kommunales Eigeninteresse der Bezirke

➔ Kosten der Leitstellen: Freistaat Bayern
mobile aufsuchende Teams, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerk: Bezirke

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT



Das Netzwerk als drittes Element

Kooperationsvereinbarungen mit

- Polizei
- Kliniken und PIA
- SpDi
- Jugendhilfe (teilweise)
- Rettungsdienst (in Vorbereitung)
- KVB (Modellhafte Erprobung in zwei Bezirken)
- Kreisverwaltungsbehörden (in Vorbereitung)
- Hausärzten (Perspektive)

Regeln Verfahrensweisen aber auch Schulungen/
Wissenstransfer, Verbindliche Vermittlung
zT direkte Erreichbarkeit der jeweils regional zuständigen
Leitstelle durch besondere Rufnummer, jdf. möglich

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland Celia Wenk-Wolff, BayBT

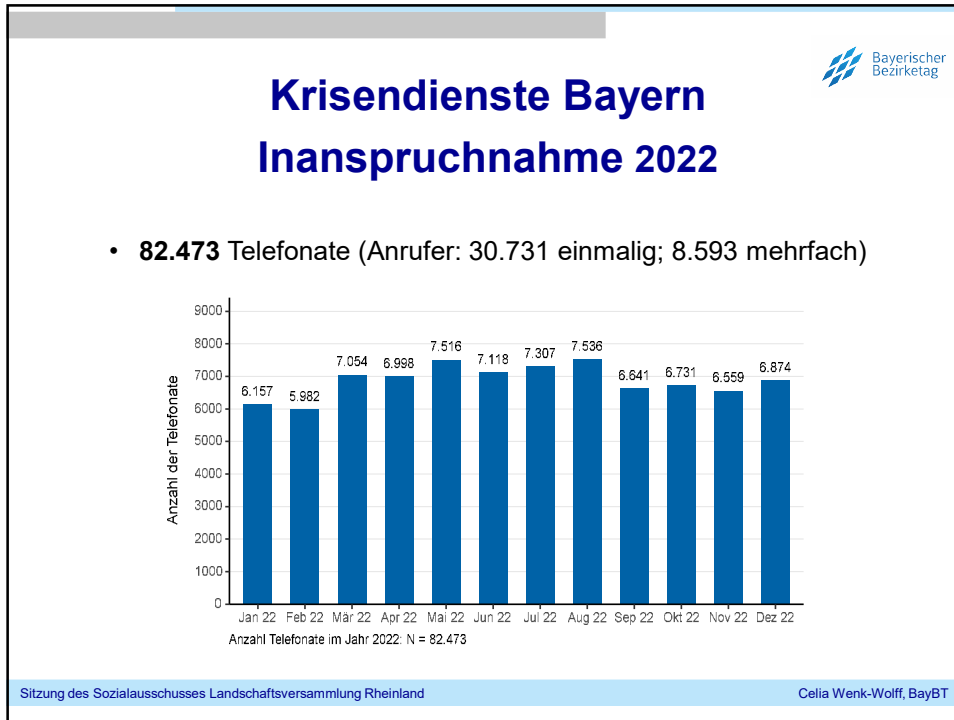
Das Netzwerk als drittes Element

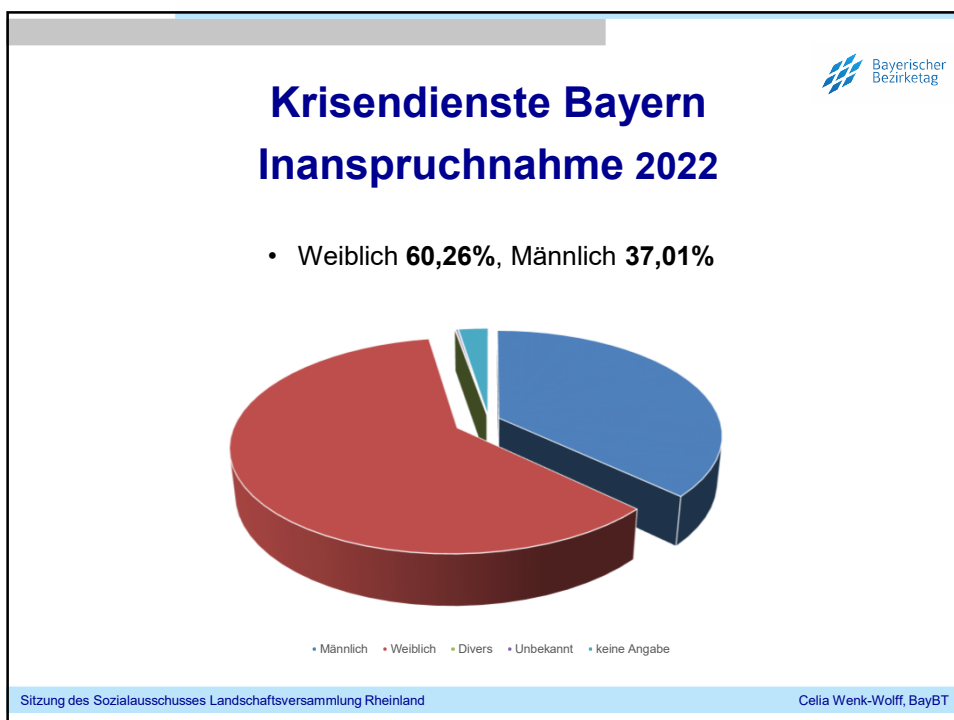
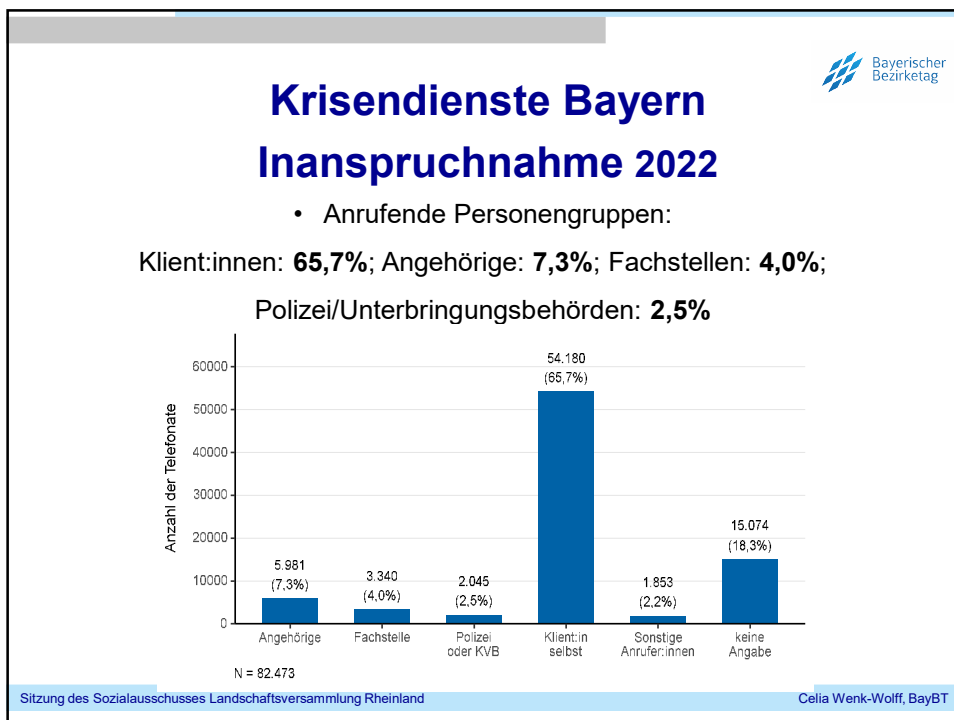
Polizei

- Gesetze, VV, Kooperationsvereinbarungen regeln Voraussetzungen
- Übergeordnetes Ziel stets:
 - Miteinander zum Wohle der von seelischen Krisen betroffenen Personen**
- Hinzuziehung im Einvernehmen mit betroffener Person, auch zur Vermeidung einer Eskalation
- Hilfe um Unterbringung zu vermeiden, dann auch Hinzuziehung ohne Einvernehmen, wenn akute Gefährdungslage besteht
- auch Begleitung zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen möglich
- Aber **keine hoheitliche Aufgabe**

Das Netzwerk als drittes Element

- Schulungen
 - Beispiel Bereitschaftspolizei
 Alle künftigen Bereitschaftspolizisten bekommen an allen 7 Ausbildungsstandorten Schulungen über
 - Kenntnis Krisendienst/ gesetzliche Grundlage und
 - Konkrete Zusammenarbeit an Hand von Fallbeispielen









2 Jahre Krisendienste Bayern – wo stehen wir?

- 24/7 direkte Verfügbarkeit spezifischer Fachkompetenz
- Kenntnis regionaler Versorgungsangebote
- **Unerwarteter Benefit: Bessere gegenseitige Kenntnis der Angebote und Möglichkeiten in einer Region**
- Unterstützung zur Vermeidung von Unterbringungen
- Barrierefreiheit: erste Schritte
- Impulse zur Vernetzung der Versorgungsstrukturen auf verschiedenen Ebenen
- Verbreitung von Informationen und Fachwissen zu Hilfemöglichkeiten in psychischen Notlagen
- Umsetzung wesentlicher gesetzlicher Anforderungen
- **Zunehmende Bekanntheit und zunehmende Inanspruchnahme**

Sitzung des Sozialausschusses Landschaftsversammlung Rheinland

Celia Wenk-Wolff, BayBT



Bayerischer Bezirkstag
Ridderstraße 75
8339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abonnieren Sie unseren Newsletter bei
pressestelle@bay-bezirke.de

Fragen an c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

BESTANDS- UND BEDARFSERHEBUNG KIJU NRW 


INSTITUT FÜR
SOZIALFORSCHUNG UND
GESELLSCHAFTSPOLITIK 

Bestands- und Bedarfserhebung der Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in NRW

Präsentation im Sozialausschuss des LVR am 07. November 2023

Lisa Huppertz & Dr. Dietrich Engels

ISG - INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG
UND GESELLSCHAFTSPOLITIK GMBH Telefon: 0221 130 655 57
E-Mail: huppertz@isg-institut.de

BESTANDS- UND BEDARFSERHEBUNG KIJU NRW 

1. METHODIK

Ziele des Auftrags

- Überblick über **Status quo** bei Wohneinrichtungen für Kiju mit Behinderungen nach SGB IX in NRW
- Identifizierung von **Handlungsfeldern** und **Empfehlungen** zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Leistung
- Nachfolgend ausschließlich **LVR-Ergebnisse** berichtet

Durchführung

- Konzeption als **schriftliche Vollerhebung** aller entsprechender Leistungserbringer
- Separater Fragebogen für **Leistungserbringer** und **Wohngruppen**
- Feldphase **Sommer/Herbst 2022**

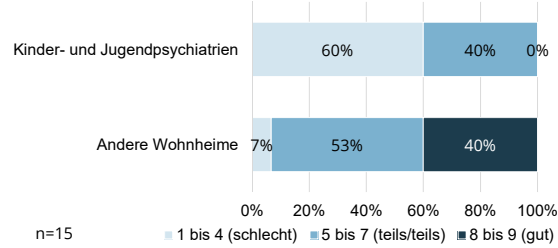
Rücklauf

- 69% Teilnahmen (darunter 43% vollständig bzw. 26% teilweise)
→ **Eingeschränkte Aussagekraft** der gewonnenen Daten

2

2. AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE

Bewertung der Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien und anderen Wohnheimen in der Region aus Sicht der Leistungserbringer



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

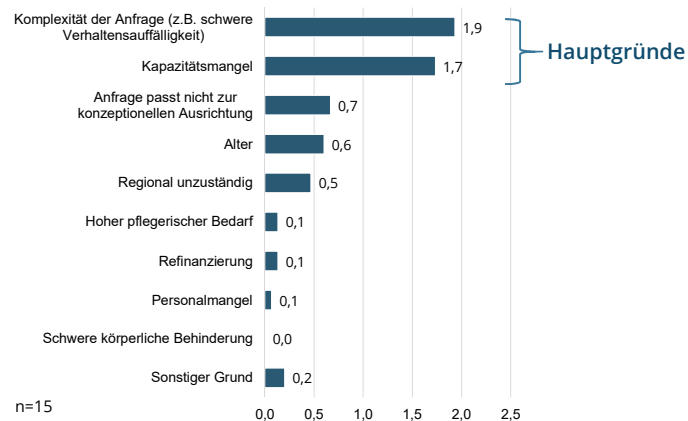
Anmerkungen der Leistungserbringer

- Fehlende Erfahrung der KJP in der Versorgung von Kiju mit geistigen Behinderungen
- Überwiegend gute regionale Kooperation mit anderen Einrichtungen

3

2. AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE

Gründe für das Ablehnen von Belegungsanfragen (in Gewichtungspunkten)



Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

4

3. HANDLUNGSFELDER

Sieben auf Basis der Erhebung identifizierte Handlungsfelder

STRUKTURELLE WEITERENTWICKLUNG

- Datenverfügbarkeit und -qualität
- Platzkapazitäten
- Kooperation LVR
- Kooperation weitere Akteure

INHALTLICHE WEITERENTWICKLUNG

- Zielgruppen
- Besondere Bedarfe
- Übergang Erwachsenenbereich

Quelle: ISG Bestands- und Bedarfserhebung NRW 2022.

5

4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Handlungsfeld 1: Datenverfügbarkeit und -qualität

- Auf- und Ausbau **systematischer Dokumentationsstrukturen** in den Wohneinrichtungen
- Gemeinsame Entwicklung eines **Kennzahlensets**
- Hinweise an Eltern / Sorgeberechtigten bzgl. **zeitnaher Antragsstellung**

Handlungsfeld 2: Platzkapazitäten

- Fortführung der Analysen im Hinblick auf den **Fachkräftemangel**
- Ausweitung der **Ausbildungskapazitäten**
- Fokus auch auf **Personalbindung**
- **Adäquate** und **wohntnahe** Versorgung der Kinder und Jugendlichen

6

4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Handlungsfeld 3: Zielgruppen

- Anpassung der Einrichtungskonzepte an **verringerte Altersstrukturen**
- Verweis an Eingliederungshilfe für **Erwachsene**, sofern Altersgrenze erreicht
- Anpassung der Einrichtungskonzepte an Kiju mit **herausfordernden Verhaltensweisen**
- **Unterstützung** durch **LVR** (personenzentrierte Vergütungsstruktur)
- Entwicklung von Konzepten für **Autismus-Spektrum-Störungen** sowie **Fetale Alkohol-Spektrum-Störungen**

Handlungsfeld 4: Besondere Bedarfe

- Umbau der bestehenden Kapazitäten hin zu Settings für Kiju mit **besonders hohen Unterstützungsbedarfen**
- Deckung der Bedarfe an **Autismus-Begleitung** und **schulischen Förderbedarfe**

7

4. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Handlungsfeld 5: Übergang in den Erwachsenenbereich

- Bedarfsgerechter Ausbau der Wohnleistungen bzw. Intensivplätze für junge Erwachsene mit **herausfordernden Verhaltensweisen**
- Gemeinsame Entwicklung **standardisierter Ablösekonzepte**

Handlungsfeld 6: Kooperation mit dem LVR

- Unterstützung des **bedarfsgerechten Ausbaus** der Leistungen, der **Immobilienakquise** und der Entwicklung **zielgruppenspezifischer Konzepte**
- Überprüfung der **grundlegenden Kooperationsstrukturen**
- Unterstützung der **Vernetzung** der Leistungserbringer mit **weiteren Akteuren**

Handlungsfeld 7: Kooperation mit weiteren Akteuren

- Ausbau der Kooperationen mit der **Kinder- und Jugendhilfe**, den **Kinder- und Jugendpsychiatrien** sowie anderen **Wohnheimen**
- Anknüpfung an **Kooperationsvereinbarungen** gem. Landesrahmenvertrag

8



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Lisa Huppertz & Dr. Dietrich Engels

ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
Weinsbergstraße 190, 50825 Köln

Tel. 0221 – 13065557
E-Mail: huppertz@isg-institut.de
Web: www.isg-institut.de

Vorlage Nr. 15/2118

öffentlich

Datum: 11.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Sozialausschuss	23.01.2024	Beschluss
Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2118 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsbetriebe

- „projekt.bike inklusiv“ der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH
- NEUE INSEL gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 160.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 68.851 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt acht Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DGKK tagwerk GmbH
- DGKK Bau & Grund GmbH
- ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 109.280 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2118:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	5
3.1. IFG gGmbH – Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“	Seite	5
3.2. NEUE INSEL gGmbH	Seite	9
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	13
4.1. DGKK tagwerk GmbH	Seite	13
4.2. DGKK Bau & Grund GmbH	Seite	14
4.3. ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG	Seite	16
Anlage –		
Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	100.000
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			8	160.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitsplätze	8	8	8	8	8
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	48.151	68.163	69.527	70.917	72.335
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	20.700	28.800	28.800	28.800	28.800
Zuschüsse gesamt in €	68.851	96.963	98.327	99.717	101.135

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 152 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.761 Arbeitsplätzen, davon 1.943 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben

3.1. IFG gGmbH – Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH (IFG gGmbH) mit Sitz in Euskirchen ist Teil der Unternehmensgruppe der Nordeifelwerkstätten gGmbH – NE.W. Dazu gehören neben der Werkstatt für behinderte Menschen mit vier Standorten und Beschäftigungsmöglichkeiten z.B. in den Bereichen Großküche, Verpackung, Holzverarbeitung auch das Inklusionsunternehmen EuLog gGmbH mit derzeit 28 Arbeitsplätzen für Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 SGB IX und den Geschäftsbereichen Lager und Logistik, handwerkliche Dienstleistungen und Lebensmitteleinzelhandel (CAP-Markt). Insgesamt bietet die Unternehmensgruppe der NE.W ca. 1.500 Menschen mit und ohne Behinderung Arbeitsplätze und Beschäftigungsangebote. Im Rahmen der IFG gGmbH, in der bislang u. a. Beratungs- und Vermittlungsangebote für WfbM-Mitarbeiter*innen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (NE.W JOB) sowie ein Jobcoaching-Angebot vorgehalten werden, soll nunmehr ergänzend ein Inklusionsbetrieb im Fahrrad Einzelhandel unter dem Arbeitstitel „projekt.bike inklusiv“ am Standort Nettersheim-Zingsheim aufgebaut werden. Dazu ist vorgesehen, ein bereits langjährig in der Region bestehendes Fahrrad-Einzelhandelsunternehmen zu übernehmen und selbiges um weitere Leistungs- und Servicebereiche „rund ums Fahrrad“ zu erweitern. Insgesamt sollen elf Arbeitsplätze entstehen, von denen fünf mit Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 SGB IX besetzt werden. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die IFG gGmbH – Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“

Die IFG gGmbH wird einen seit dem Jahr 1992 bestehenden und in der Region eingeführten Fahrradladen projekt.bike GmbH in Euskirchen-Nettersheim an einem neuen Standort weiterführen und diesen um weitere Leistungs- und Serviceangebote ergänzen. Dabei sollen fachliche Kompetenz und Erfahrung insbesondere durch die Einstellung von Personal des ursprünglichen Betriebes sichergestellt werden. So ist u. a. geplant, den bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Mario Müller, der das Unternehmen als Zweiradmechaniker-Meister seit 2010 betrieben hat, als Betriebsleiter wie auch einen weiteren Zweiradmechaniker als Stellvertreter in dem neu aufzubauenden Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“ zu beschäftigen. Aufgrund der personellen und örtlichen Kontinuität kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des bisherigen Kundenstamms erfolgreich an das neue Unternehmen gebunden werden kann und weitergehend ein zeit- und kostenintensiver Einstieg in das Marktgeschehen nicht notwendig ist.

Das Leistungsprogramm des geplanten Inklusionsbetriebes umfasst alle Leistungen des Fahrradgeschäfts der projekt.bike GmbH wie Beratung, Verkauf, Wartung, Reparatur und Leasingangebote. Neben der Spezialisierung auf hochwertige E-Bikes soll das Portfolio um Fahrräder für Menschen mit Beeinträchtigungen in Kooperation mit der Firma Hase erweitert werden. Zusätzlich soll die Vormontage von Fahrrädern, ein Abhol- und Lieferservice von Fahrrädern, die Aufstellung von Fahrradboxen und eine Fahrradwaschanlage etabliert werden. Insbesondere durch die Aufnahme der Vormontage in das Leistungsprogramm sollen in größerem Umfang niederschwellige Tätigkeiten angeboten werden können. In diesem Kontext ist ebenfalls die Etablierung von Praktika und Außenarbeitsplätzen für WfbM-Beschäftigte zur Vorbereitung bzw. Initiierung von Übergängen in den Inklusionsbetrieb

vorgesehen. Im separierten Berufsbildungsbereich der NE.W gGmbH ist ergänzend ein Zertifikatslehrgang Zweiradmechaniker (evtl. auch der Zweiradmechatroniker) geplant. Diesbezüglich laufen derzeit die Abstimmungen mit der IHK Aachen. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Inklusionsbetrieb dadurch von dem Fachkräfte- und auch Arbeitskräftemangel, der auch in der Branche Fahrrad-Einzelhandel erheblich ist, nicht betroffen sein wird.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Durch die geplante Umwandlung des bestehenden Fahrradgeschäfts in einen Inklusionsbetrieb sollen fünf Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe an einem neuen Standort in Nettersheim-Zingsheim, der gleichzeitig auch ein Werkstattstandort der NE.W gGmbH ist, geschaffen werden. Als Aufgabenfeld für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind angelegte und unterstützende Tätigkeiten im Fahrradgeschäft geplant. Der Arbeitseinsatz erfolgt vorrangig im handwerklich-technischen Bereich, wie z.B. Tätigkeiten in der Reparatur, Wartung und Vormontage. Darüber hinaus sind je nach Qualifikation und Kompetenz auch Tätigkeiten im Kundenservice, Fahrdienst sowie in der Cafébar im Verkaufsraum denkbar. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach TVÖD VKA und liegt damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn wie auch über der branchentypischen Entlohnung. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird vom Leitungspersonal geleistet, das wiederum durch zwei Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung der NE.W gGmbH unterstützt wird (letztgenannte werden jeweils bei der IFG gGmbH mit einem Stellenanteil angestellt, so dass eine Doppelförderung zwischen WfbM und Inklusionsbetrieb ausgeschlossen werden kann). Darüber hinaus kann der Inklusionsbetrieb bei Bedarf durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden des IFG gGmbH begleitet werden, die auch für das Schwesterunternehmen Eulog gGmbH diese Leistungen erbringen.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der IFG gGmbH ist positiv zu bewerten. In den letzten Jahren konnten kontinuierlich Umsatzsteigerungen erwirtschaftet werden. Es wurden auskömmliche Jahresüberschüsse erzielt. Die Vermögens- und Liquiditätslage stellt sich zufriedenstellend dar. Die Eigenkapitalquote betrug in 2021 mit Berücksichtigung der Sonderposten fast 27% und verbesserte sich zum Vorjahr um 3%. Der Liquiditätsgrad III liegt über 100. Auch ist die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns als sehr günstig zu beschreiben. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass der Fahrrad-Einzelhandel von der Corona-Pandemie stark profitieren konnte und dass in den Folgejahren weiterhin Umsatzsteigerungen zu verzeichnen waren (+61% in 2020; +2% in 2021; +12% in 2022). E-Bikes gelten als Markttreiber. Aufgrund der hohen Beratungs- und Serviceintensität ist in den kommenden Jahren von einem hohen Anteil an stationärem Fach-Einzelhandel auszugehen (73% in 2022).

Die Bedeutung von Fahrrädern und insbesondere E-Bikes im Zuge der Megatrends Demographie, Verkehrswende/ Elektro-Mobilität, Gesundheit und Freizeitorientierung wird laut Prognosen in den kommenden Jahren noch zunehmen (bis zu 7% Steigerung jährlich bis 2027).

Zu den Wettbewerbern in der Region ist zu sagen, dass neben der projekt.bike GmbH im direkten Einzugsgebiet (rund 15 km Entfernung, Gemeinden Nettersheim, Kall, Bad Münstereifel, Mechernich) 10 Wettbewerber und im weiteren Einzugsgebiet (30 km Entfernung, Kreisgebiet Euskirchen) insgesamt 21 Fahrradfachhändler zu finden sind. Die projekt.bike GmbH verfügt über einen höheren Marktanteil als der Durchschnitt der regionalen Händler.

Der geplante Standort in Nettersheim-Zingsheim ist bei PKW-Nutzung günstig gelegen und verfügt über deutlich größere Verkaufs- und Werkstattkapazitäten sowie Parkmöglichkeiten. Die Herausforderung für den Inklusionsbetrieb ist es, den Bekanntheitsgrad der projekt.bike GmbH zu nutzen und den Kundenstamm auch an dem neuen Standort zu erreichen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zur Umwandlung in einen Inklusionsbetrieb basieren auf Ist-Daten der projekt.bike GmbH und Branchenvergleichsdaten. Die Kostenstruktur kann unter der Berücksichtigung von den Besonderheiten bei Inklusionsbetrieben als branchentypisch bezeichnet werden. Die Umsatz- und Wareneinsatzplanung erscheint realisierbar. Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der projekt.bike GmbH und die Prognosen für den Fahrrad-Markt weisen darauf hin, dass der Inklusionsbetrieb wirtschaftlich tragfähig geführt werden kann.

Die Gewinn- und Verlustplanung im Betrachtungszeitraum geht von Jahresüberschüssen und einem positiven Cashflow ab dem 3. Plan-Jahr aus. Anfangsverluste können von dem Unternehmen getragen werden. Zudem erklärt sich der Gesellschafter bereit, die Liquidität des Inklusionsbetriebes bei Bedarf sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen positiven Geschäftsentwicklung des bestehenden Fahrradgeschäfts und der Branchenprognosen, der Erweiterung des Geschäftsmodells an dem neuen Standort sowie der zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens und des Verbundes davon ausgegangen werden kann, dass der Inklusionsbetrieb in dem Marktumfeld bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung der Erweiterung ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 02.10.2023)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der „projekt.bike inklusiv“ als Inklusionsbetrieb macht die IFG gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 415.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für die Ladenausstattung in Form von Regalen, Beleuchtung, Theke, Boden, Kaffeemaschine und Sitzecke (143 T €), die Übernahmen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen der projekt.bike GmbH (141 T €), Fahrradboxen zur Übergabe (40 T €), Fahrzeuge (40 T €), Waschboxen für Fahrräder (15 T €), IT-Ausstattungen (15 T €), ein Kassensystem (10 T €)

sowie Werkstattausstattung/ Werkzeuge (11 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 24 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag soll durch einen Zuschuss der Aktion Mensch (207,5 T €) sowie aus Eigenmitteln (107,5 T €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2024	2025	2026	2027	2028
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto) in €	108.000	146.880	149.818	152.824	155.870
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	32.400	44.064	44.945	45.844	46.761
Zuschuss § 217 SGB IX in €	13.500	18.000	18.000	18.000	18.000
Zuschüsse Gesamt in €	45.900	62.064	62.945	63.844	64.761

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der „projekt.bike inklusiv“ der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft – IFG gGmbH als Inklusionsbetrieb. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 45.900 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 NEUE INSEL gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH plant mit Gründung der NEUE INSEL gGmbH im Jahr 2023 den Aufbau eines Inklusionsunternehmens, welches zunächst Event- und Veranstaltungsleistungen mit angegliedertem Hofladen anbieten soll. Standort für den geplanten Unternehmensaufbau ist das Gelände der Spillenburger Insel im Stadtteil Essen-Steele, welches direkt an die Strecke des Ruhrtalradwegs angrenzt. Zwischen dem Ruhrufer und einem naturbelassenen Seitenarm des Flusses bildet sich hier eine Insel aus, auf der neben viel Grün und einigen Hallen auch das historische Wehrkraftwerk steht. Zudem fand das stillgelegte erste Schiff der „Weißen Flotte Baldeney“, welches später auch unter dem Namen „Moornixe“ bekannt geworden ist, dort seinen neuen Liegeplatz und stellt ein weiteres kulturhistorisches Denkmal dar. Dieses außergewöhnliche und in der Region einzigartige, naturbezogene Areal soll durch Ertüchtigung und Errichtung einer Multifunktionshalle als Event- und Veranstaltungsort neu erschlossen werden. Es sollen zunächst sechs Arbeitsplätze entstehen, davon drei für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die NEUE INSEL gGmbH

Die NEUE INSEL gGmbH hat ihren Sitz in Essen und beabsichtigt auf dem Gelände der Ruhrinsel am Spillenburger Wehr den Aufbau eines Inklusionsunternehmens, welches neben Leistungen im Event- und Veranstaltungsmanagement den Betrieb eines Tagungshauses mit angegliedertem Hofladen anbieten soll. Hauptpächter des vorgenannten Areals wie auch alleiniger Gesellschafter der NEUE INSEL gGmbH ist die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH. Als Geschäftsführer der NEUE INSEL gGmbH ist Herr Matthias Jacobstroer, zugleich auch einer der beiden Geschäftsführer des Gesellschafters, bestellt. Die geplante Multifunktionshalle ist barrierefrei sowie in Einzelbereiche unterteilbar, so dass für Veranstaltungen von unterschiedlicher Größe passgenaue Lösungen gefunden werden können. Die Veranstaltungsräume bieten Platz für bis zu 120 Personen, unter Einrechnung des Außenbereiches sogar für bis zu 150 Personen. Das Angebot der NEUE INSEL gGmbH richtet sich sowohl an Privathaushalte als auch an Unternehmen, so dass die Veranstaltungsräume für Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten, aber auch für Tagungen, Seminare und besondere Firmenevents zur Verfügung gestellt werden. Weitergehend befinden sich Werkstätten zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Inklusionsunternehmens, welche bei Bedarf ergänzende Dienstleistungen erbringen sowie auch selbsthergestellte Produkte für den Hofladen produzieren (u.a. Floristik, Holz- und Kreativwerkstatt). Weitere Dienstleistungsangebote von den Betrieben des Gesellschafters werden darüber hinaus bedarfsgerecht hinzugekauft (Catering, Wäscherei).

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Im Zuge der Neugründung des Inklusionsunternehmens NEUE INSEL gGmbH sollen sechs Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Die Beschäftigung der Mitarbeitenden der Zielgruppe soll als Beikoch/ Beiköchin sowie als Service- oder

Verkaufskräfte im Veranstaltungsbereich bzw. Hofladen erfolgen. Vorrangig sind dementsprechend Tätigkeiten wie das Aufnehmen von Bestellungen, das Eindecken und Abräumen der Tische, die Vorbereitung und Ausgabe von Speisen sowie das Reinigen der Betriebsmittel zu verrichten. Im Hofladen übernehmen die Verkaufskräfte die Beratung von Kunden, das Dekorieren und Platzieren der Produkte sowie den Warenverkauf. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF). Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird von ausgebildeten Fachkräften des Gesellschafters mit langjähriger Berufserfahrung sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der NEUE INSEL gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- (...) Externe Dienstleistungen werden aus dem Unternehmensverbund der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH (Catering, Wäscherei, Haustechnik, Garten- und Landschaftsbau) zu marktüblichen Preisen hinzugekauft. Spitzen in der Auslastung werden zudem mit Aushilfskräften abgedeckt. Auf diesem Wege können gerade in der Anfangsphase relativ geringe Fixkosten und eine hohe Flexibilität und Zuverlässigkeit auf Nachfrageschwankungen realisiert werden. (...)
- Die Anzahl der Veranstaltungen auf dem Tagungs-, Kongress- und Eventmarkt in Deutschland sowie die Anzahl der Teilnehmenden stieg im Jahr 2022 zwar gegenüber dem Vorjahr, im Jahr 2020 erfuhr der Veranstaltungsmarkt in Folge der Corona-Pandemie jedoch einen historischen Einbruch, so dass auch aktuell noch nicht an die Werte des Jahres 2019 angeknüpft werden kann. Den Großteil der Veranstaltungen machen beruflich motivierte Veranstaltungen wie Seminare, Kongresse und Tagungen aus. Es ist zudem das umsatzstärkste Marktsegment der Veranstaltungsbranche in Deutschland. Ca. 69% aller Veranstaltungen und Events finden in Tagungshotels und größeren Veranstaltungszentren statt, ca. 31% in besonderen Eventlocations wie etwa der Neuen Insel.
- Als Indikator für die Event- bzw. Veranstaltungsbranche kann aufgrund der hohen Korrelation zudem die Entwicklung im Eventcatering herangezogen werden. Auch hier konnte bis 2019 ein kontinuierliches Wachstum des Gesamtmarktes realisiert werden. In den Jahren der Coronakrise musste die Event-Catering-Branche jedoch ebenso massive Umsatzeinbußen hinnehmen und das Marktvolumen brach deutlich ein. 2022 konnte noch nicht das Vor-Corona-Niveau erreicht werden, die Prognosen gehen aber davon aus, dass die Werte im Eventmarkt wie auch im Event-Catering in den kommenden Jahren wieder an jene aus 2019 anknüpfen und diese auch übertreffen werden. (...)
- Der regionale Markt und Wettbewerb in der Region Essen bietet ein ausreichendes Marktpotential, wenngleich eine Vielzahl von Wettbewerbern zu konstatieren ist. Ca.

13 Wettbewerber bieten dabei Eventlocations für vergleichbare Veranstaltungsgrößen an. Die Positionierung des Inklusionsunternehmens baut zum einen auf der Besonderheit der Insel und der Industriekultur auf, zum anderen wird ein moderates Preis-Leistungsverhältnis und die soziale, ökologische und ethische Verantwortung des Unternehmens herausgestellt. Eine Marketingagentur wird mit der Erstellung einer entsprechenden Konzeption beauftragt. Eine künftige, erweiterte Nutzung der Insel ist zudem denkbar. Die Attraktivität der Eventlocation könnte noch erhöht und eine Schwäche des Unternehmens, die fehlenden Übernachtungsmöglichkeiten, könnte gegebenenfalls zumindest gemindert werden.

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass nicht von Beginn an ausreichende Jahresüberschüsse realisiert werden können. Die genannten Erfolgsfaktoren bilden zwar die Basis des künftigen Erfolgs, die Erzielung eines Breakeven-Umsatzes ist voraussichtlich erst vom dritten Jahr an realisierbar. Temporäre Zahlungsmittelabflüsse sind zudem zu erwarten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch die vorhandenen Rücklagen und Mittel des Gesellschafters sichergestellt. Nach einer betrieblichen Anlaufphase sind zufriedenstellende Überschüsse und ein positiver Cashflow zu erwarten, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition des geplanten Inklusionsunternehmens von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 12.12.2023)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der NEUE INSEL gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 545.546 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für Ausstattung und Einrichtung der Eventhalle (476 T €) und des Hofladens (39 T €) sowie Ausstattung des Außengeländes (30 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 11% der Gesamtinvestition. Weitere Fördermittel sollen bei der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt werden. Der bei erfolgreicher Akquise verbleibende Eigenanteil von 109.110 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04/2024	2025	2025	2027	2028
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	52.504	80.331	81.938	83.576	85.248
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	15.751	24.099	24.581	25.073	25.574
Zuschuss § 217 SGB IX in €	7.200	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse Gesamt in €	22.951	34.899	35.381	35.873	36.374

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der NEUE INSEL gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 22.951 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 DGKK tagwerk GmbH

Die DGKK tagwerk GmbH mit Sitz in Gangelt im Kreis Heinsberg wurde 2016 als Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX gegründet. Gesellschafterin des Unternehmens ist die Katharina Kaper ViaNobis GmbH, die im Schwerpunkt in der psychiatrischen Versorgung sowie der Jugend- und Behindertenhilfe tätig ist. Die Katharina Kaper ViaNobis GmbH wiederum gehört als eine von insgesamt 20 Tochtergesellschaften und Beteiligungen zur Dernbacher Gruppe Katharina Kasper. Nach einer Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist die Alexianer GmbH mit Sitz in Münster seit Anfang 2020 mit 88% Mehrheitsgesellschafter des Sozialkonzerns. Seit 2010 ist im Unternehmensverbund resp. innerhalb der DGKK Grund & Bau GmbH zudem eine Inklusionsabteilung im Bereich Malerarbeiten und handwerkliche Dienstleistungen anerkannt.

Als Geschäftsführer der DGKK tagwerk GmbH ist Herr Martin Minten bestellt. Das Inklusionsunternehmen ist seit Gründung im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätig und erbringt neben Aufträgen für den Unternehmensverbund (ca. 77% des Umsatzes) auch Fremdaufträge für gewerbliche, öffentliche sowie private Kunden (ca. 23% des Umsatzes). Das Leistungsprogramm umfasst vorwiegend einfache Grünflächen-Pflegearbeiten. Aktuell beschäftigt die DGKK tagwerk GmbH acht Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig.

4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die DGKK tagwerk GmbH stellt nunmehr dar, dass sie die Nachfrage nach Grünflächenpflege innerhalb des Unternehmensverbundes mit den derzeit bestehenden Personalressourcen nicht vollumfänglich bedienen kann. Dies führte in der Vergangenheit bereits dazu, dass Anfragen von externen Kunden abgelehnt werden mussten. Um flexiblere Reaktionsmöglichkeiten auf Auftragsanfragen sowie bessere Vertretungsmöglichkeiten bei Personalausfall zu schaffen, ist nunmehr beabsichtigt den Personalstamm zu erweitern.

Die DGKK tagwerk GmbH beantragt daher die Erweiterung um drei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe, die im Bereich der Helfer- und Anlerntätigkeiten in Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden sollen. Zudem soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Facharbeiter geschaffen werden, unter dessen Leitung die drei neuen Mitarbeitenden der Zielgruppe eine weitere, dritte Arbeitskolonne bilden sollen. Die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Sportplatz-, Garten- und Landschaftsbau. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmensverbund sichergestellt.

4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Inklusionsunternehmens ist zu sagen, dass sich die Ertragslage der letzten Jahre günstig darstellt und tendenziell Erlössteigerungen zu verzeichnen sind. Die Kapital- und Vermögenslage kann ebenfalls positiv beurteilt werden: Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. (...)

- Die Branche wies in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum (+5% in 2020; +4% in 2021; +4% in 2022) auf, wenngleich weiterhin ein intensiver Wettbewerb insbesondere bei einfachen Pflegearbeiten zu beobachten ist. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist relativ hoch, aber die Insolvenzquote liegt mit weiterhin 0,5% im untersten Bereich. Für die DGKK tagwerk GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil in der Branche aufgrund des dauerhaft gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge des Gesellschafters. (...)
- Zusammenfassend ist nach Berücksichtigung der Chancen und Risiken des Erweiterungsvorhabens festzuhalten, dass aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung der DGKK tagwerk GmbH sowie des gesicherten und potenziellen Auftragsvolumens die Aussichten positiv sind, dass im Inklusionsunternehmen die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 27.10.2023)

4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die DGKK tagwerk GmbH Investitionen von 78.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug mit Anhänger (43 T €), ein Aufsitzrasenmäher (5 T €) sowie Werkzeuge und Maschinen (20 T €) zur Grünflächenpflege. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 18.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.4. Bewilligung

Die Erweiterung der DGKK tagwerk GmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. DGKK Bau & Grund GmbH

Die DGKK Bau & Grund GmbH mit Sitz in Gangelt im Kreis Heinsberg ist in der Immobilienbewirtschaftung tätig und verfügt seit dem Jahr 2010 über eine anerkannte Inklusionsabteilung im Maler- und Lackiererhandwerk mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Das Unternehmen ist eine 100%-ige Tochter der Katharina Kaper Holding GmbH, zu der insgesamt 20 Tochtergesellschaften und Beteiligungen gehören. Im Unternehmensverbund existiert zudem seit 2016 das Inklusionsunternehmen DGKK tagwerk GmbH, welches im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätig ist. Nach einer Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist die Alexianer GmbH Münster seit Anfang 2020 mit 88% Mehrheitsgesellschafterin des Sozialkonzerns. Als Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Martin Minten bestellt. Das

Leistungsprogramm umfasst seit Gründung primär Streich-, Lackier- und Tapezierarbeiten in den Einrichtungen am Hauptstandort in Gangelt sowie an Außenstandorten im Kreis Heinsberg und in der Aachener Umgebung. Auftraggeber sind der Unternehmensverbund Katharina Kasper Holding GmbH, insbesondere die Schwestergesellschaft Katharina Kasper ViaNobis GmbH sowie externe Kunden. Die Inklusionsabteilung Maler der DGKK Grund & Bau GmbH beschäftigt zurzeit sechs Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, darunter sind drei Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.2.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Aus einer grundsätzlich guten Auftragslage und einhergehend größerem Auftragsvolumen im Bereich Maler- und Bodenarbeiten im Unternehmensverbund resultiert, dass die DGKK Grund & Bau GmbH einen Personalbedarf aufweist, um künftig zusätzliche Aufträge und Projekte entgegennehmen zu können. Insbesondere ist vorgesehen, dass die handwerklichen Leistungen auch für Einrichtungen des Mehrheitsgesellschafters in der Region Aachen übernommen werden (u.a. für das Alexianer Krankenhaus Aachen und umliegende Standorte der Alexianer Aachen GmbH). Das Unternehmen beantragt daher die Erweiterung um einen Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Zielgruppe mit geplantem Einsatz im Bereich der Helfer- und Anlernertätigkeiten bei Malerarbeiten und handwerklichen Leistungen. Zusätzlich soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Facharbeiter als Vollzeitkraft geschaffen werden. Der Arbeitsplatz für den Mitarbeitenden der Zielgruppe ist ebenfalls als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Maler- und Lackierhandwerk. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmensverbund sichergestellt.

4.2.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsabteilung ist zu sagen, dass laut Kostenstellenauswertungen zuletzt deutliche Umsatzsteigerungen zu verzeichnen sind, und ein Jahresergebnis erzielt werden kann, das eine rentable Bewirtschaftung ermöglicht.
- Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Gesamtunternehmens DGKK Bau & Grund GmbH kann ebenfalls positiv beurteilt werden: Das Unternehmen konnte im Jahr 2022 Umsatzzuwächse erzielen und bei auskömmlichen Jahresüberschüssen die Rentabilität erhöhen. Auch die Liquiditätslage stellt sich zufriedenstellend dar. (...)
- Zu den Marktgegebenheiten im Maler- und Lackiererhandwerk ist zu sagen, dass in den letzten Jahren kontinuierlich Umsatzzuwächse zu verzeichnen waren. Für das Jahr 2023 wird mit leicht rückläufigen Umsätzen gerechnet. Gründe liegen in den gestiegenen Material- und Energiepreisen sowie einer Konsumzurückhaltung bei Privathaushalten und einem Rückgang in der Baukonjunktur. (...) Für die DGKK Bau & Grund GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil in der Branche aufgrund des dauerhaft bestehenden Auftragspotentials im Unternehmensverbund.

- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung der DGKK Bau & Grund GmbH und deren Inklusionsabteilung sowie des gesicherten und potenziellen Auftragsvolumens die Aussichten positiv sind, dass in der Inklusionsabteilung die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 23.11.2023)

4.2.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die DGKK Grund & Bau GmbH Investitionen von 11.680 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Steh- und Stufenleitern inkl. Leiterfüße (2,4 T €), ein Absaugmobil (2,0 T €), Erstausrüstung mit Arbeitskleidung (1,2 T €) sowie verschiedene Geräte und Werkzeuge zur Ausstattung des Gewerks (6,0 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 9.340 € bezuschusst werden, dies entspricht 80% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.340 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Eine Absicherung des Zuschusses ist aufgrund der Höhe nicht notwendig. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 28 Monaten festgelegt.

4.2.4. Bewilligung

Die Erweiterung der DGKK Grund & Bau GmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 9.340 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG

Die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG wurde 2010 als Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von zwei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX gegründet. Bei der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Unternehmen des ecoverde-Verbundes, innerhalb dessen fünf Garten- und Landschaftsbaubetriebe als rechtlich selbstständige Inklusionsunternehmen am Markt tätig sind. Gesellschafterin der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG ist der Garten- und Landschaftsbaubetrieb Sieg + Partner GmbH & Co. KG in Wermelskirchen. Als Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens ist Herr Markus Theß bestellt. Das Leistungsprogramm umfasst seit Gründung primär einfache Grünflächen-Pflegearbeiten und Auftraggeber sind insbesondere Wohnungsbaugenossenschaften, gewerbliche und soziale Unternehmen sowie Privatpersonen. Nach Bewilligung und Förderung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2011 und 2014 beschäftigt die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG zurzeit sieben Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, darunter sind fünf Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.3.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Aus einer grundsätzlich guten Auftragslage und einhergehend vollständig gebundenen Personalressourcen resultiert, dass die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG einen Personalbedarf aufweist, um avisierte Aufträge bei Bestandskunden aber auch Neuaufträge von Privatpersonen weiterhin entgegennehmen zu können.

Das Inklusionsunternehmen beantragt daher die Erweiterung um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe, die im Bereich der Helfer- und Anlerntätigkeiten in Garten- und Landschaftsbau beschäftigt werden sollen. Zusätzlich soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Vorarbeiter geschaffen werden. Die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeitstellen angelegt. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Sportplatz-, Garten- und Landschaftsbau. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmen sichergestellt.

4.3.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass das Unternehmen zunehmende Umsatzvolumina sowie stabile Jahresüberschüsse aufweist. Auch die Bilanz erscheint geordnet und weist keine problematischen Bezüge auf. (...)“
- Das Marktumfeld ist weiterhin positiv zu beurteilen. (...) Auch in der Corona-Pandemie konnte im GaLa-Bau mit zumeist ausgelasteten Kapazitäten gearbeitet werden. Einzelne Marktsegmente, wie die Grünflächenpflege, weisen allerdings einen intensiven Preiswettbewerb auf.
- Das Unternehmen zeichnet sich durch eine sehr stabile Umsatz- und Gewinnentwicklung aus. Zudem konnten sukzessive Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen und über viele Jahre hinweg gesichert werden. Das Unternehmen verfügt über einen langjährig gewachsenen Kundenstamm und Dauerpflegeaufträge. (...)“
- Aufgrund der vorgenannten Erfolgsfaktoren darf eine langfristige Sicherung der bereits bestehenden Arbeitsplätze sowie des neu zu schaffenden Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen prognostiziert werden. Die Förderung des Vorhabens wird daher empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 01.11.2023)

4.3.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG Investitionen von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Aufsitzrasenmäher (15 T €), Anhänger mit Aufbauten (12 T €) sowie verschiedene Akku- und Motorgeräte (23 T €) zur Grünflächenpflege. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über ein Pfandrecht zur Sicherung von Wertguthaben, welches mittels einer Verpfändungsvereinbarung eingeräumt wird. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.4. Bewilligung

Die Erweiterung der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt.

Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/2118:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 15/2145

öffentlich

Datum: 28.12.2023
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Frau Montua, Herr Bauch, Frau Öksüz

Sozialausschuss **23.01.2024** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2145 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen der Projektförderung für die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes können Mittel aus der Ausgleichsabgabe ab 2024 nicht mehr für die Förderung von Investitionsmaßnahmen WfbM verwendet werden.

Hinzu kommt, dass ab 2024 auch die investive Landesförderung für WfbM um 4 Mio. € auf rd. 1 Mio. € p. a. gekürzt wurde.

Der Wegfall dieser Fördermöglichkeiten wird den Haushalt der Eingliederungshilfe zusätzlich belasten und erschwert die Umsetzung geeigneter Baumaßnahmen, welche die regulären Finanzierungsvoraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllen.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2145:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung durch die gesetzliche Änderung der Schwerbehinderten-ausgleichsabgabeverordnung, mit der Konsequenz, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe ab 2024 nicht mehr für die Förderung von Investitionsmaßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verwendet werden dürfen.

Hinzu kommt, dass auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.11.2023 offiziell mitteilte, dass der Haushaltstitel für die investive Landesförderung der WfbM für NRW ab 2024 um rd. 80 % von rd. 5 Mio. € auf rd. 1 Mio. € p.a. gekürzt werden müsse.

1. Bisherige Finanzierung von Werkstattprojekten

Bisher wurden neue anerkannte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in WfbM überwiegend durch Bau und Anmietung von entsprechenden Gebäuden geschaffen. Bei neuen Werkstattprojekten stieg der Anteil der Mietobjekte, da mit diesen flexibler auf sich ändernde Bedarfe reagiert werden konnte.

Zur Finanzierung von Neu- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Werkstätten, der dazugehörigen Ausstattung sowie der Ausstattung von Mietobjekten wurden bisher vom Land (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - MAGS), von den Inklusionsämtern (LWL und LVR) und der Bundesagentur für Arbeit nach einem abgestimmten und langjährig praktizierten Verfahren Mittel zur Verfügung gestellt.

Grundlage hierzu ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – IIA 4 – 7303 vom 13. November 2015 geändert durch Runderlass vom 12.07.2019). Eine Zuschussfinanzierung von Mietobjekten über die Ausstattungsfinanzierung hinaus ist bisher nach diesen Richtlinien nicht möglich.

Daher wurde ergänzend zu dieser Finanzierungsvariante mit der Vorlage Nr. 12/1912 vom 05.12.2006 erstmalig die Mietkostenzuschussfinanzierung zur Förderung von Werkstattplätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beschlossen. Im Jahr 2021 wurde die Fortführung dieser Form der Finanzierung für WfbM mit Vorlage Nr. 15/427 durch den Sozialausschuss beschlossen. Mit der Mietkostenzuschussfinanzierung konnte bisher sichergestellt werden, dass die WfbM flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagieren können.

Die Bewilligungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beliefen sich in den letzten 3 Jahren wie folgt:

2021: vier Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 1.028.880 €,

2022: vier Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 1.279.440 €,

2023: vier Ausstattungs- und eine Umbaumaßnahme, sowie zwei Mietkostenzuschüsse mit einem Bewilligungsvolumen über 2.517.700 €.

Das grundsätzlich bereitgestellte Fördervolumen in Höhe von ursprünglich 5 Mio. € des Inklusionsamtes wurde, beginnend mit dem Förderjahr 2006, um jährlich 500.000 € bis

2011 auf 2.500.000 € gekürzt. Mit Ausnahme der Jahre 2012 und 2023 wurde das bereitgestellte Fördervolumen allerdings in keinem weiteren Förderjahr ausgeschöpft.

2. Auswirkungen des Wegfalls der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für die Förderung der WfbM sowie der Kürzung der Haushaltsmittel des MAGS des Landes NRW von rd. 5 Mio. € auf 1 Mio. € pro Jahr ab 2024

Der Wegfall der WfbM-Förderung aus der Ausgleichsabgabe ab 2024 und auch die drastische Kürzung des Haushaltsansatzes für die investive Landesförderung treffen die WfbM und die Landschaftsverbände hart.

Nachdem über Jahrzehnte Neu- und Ersatzbauten in NRW erfolgreich gefördert wurden und inzwischen der größte Teil der Werkstätten eine weitestgehend gute Infrastruktur bieten, ist in den vergangenen Jahren eine veränderte Entwicklung eingetreten.

Der größte Anteil neuer anerkannter Plätze wird inzwischen für Menschen mit psychischer Behinderung und die Zielgruppe der Menschen mit besonderen und hohen Unterstützungsbedarfen geschaffen.

Erweiterungen auf Grund von zusätzlichem Platzbedarf erfolgten in den letzten Jahren überwiegend durch Mietobjekte, damit die WfbM flexibel auf sich verändernde Bedarfe an Werkstattarbeitsplätzen und die prognostizierten Fallzahlentwicklungen (z. B. demographische Entwicklung) reagieren können. Die Träger von WfbM konnten für notwendige Erweiterungen (durch Anmietung von neuen Räumlichkeiten) bisher die oben genannte finanzielle Förderung aus Mitteln des LVR-Inklusionsamtes erhalten.

Bei Mietobjekten erfolgt diese im Rahmen der Förderung durch einen Mietkostenzuschuss, der in der Regel für 5-10 Jahre gewährt wurde.

Zudem musste der Werkstattträger bei dieser Mietförderung eine Eigenbeteiligung von 10 bzw. 20 % des o. g. Mietzinses erbringen (Eigenbeteiligung von 20 %, wenn der Vermieter als juristische Person mit dem Mieter als juristische Person in einem engen rechtlichen Zusammenhang steht – z. B. die WfbM gGmbH ist 100 % Tochter des e. V. oder der Muttergesellschaft).

Daneben kommen zunehmend Werkstattträger auf die Landschaftsverbände zu, deren öffentlich geförderten, aber schon sehr alten Betriebsstätten, nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Umbauten wegen konzeptioneller Änderungen werden zusätzlich notwendig; darüber hinaus sind Sanierungen und Instandsetzungen (z. B. aufgrund neuer Auflagen) angezeigt.

Die Situation in den WfbM hat sich dahingehend verändert, dass durch den Anstieg von Menschen mit Behinderungen, die zusätzlich weitere besondere Unterstützungsbedarfe aufweisen und auf verschiedene Hilfsmittel und Unterstützungssettings angewiesen sind, Umbauten und auch räumliche Erweiterungen in Bestandsgebäuden notwendig werden.

Somit können die verschiedenen Ziele und Aspekte (z. B. Maßnahmen für Menschen mit sehr hohen und komplexen Unterstützungsbedarfen – Stichwort NRW-Weg), die u. a. durch Landesmittel gefördert wurden, nicht mehr im geeigneten Maße weiterverfolgt werden.

3. Ausblick:

In den letzten fünf Förderjahren konnte die Förderung aus der Ausgleichsabgabe den umlagererelevanten Haushalt der Eingliederungshilfe um insgesamt knapp 1 Mio. € entlasten. Ohne die Förderung aus der Ausgleichsabgabe sind die vollständigen Mietkosten der angemieteten Werkstätten künftig aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu tragen, sofern der Bedarf für Mietobjekte weiterhin besteht.

Alle Projekte, die jetzt noch gefördert werden, sind auch gesichert. Neue Projekte oder Umbauten, Anmietungen etc. können in Folge zu höheren Kosten für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe als Investkosten führen, müssen jedoch individuell geprüft und ggf. verhandelt werden. Gemäß § 58 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist der LVR verpflichtet, der Werkstatt alle für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten angemessen zu vergüten. Die Summe der Investkosten (Gebäudekosten) aller rheinischen WfbM beträgt nach Abrechnung der Betriebskosten allein in 2022 insgesamt 29,45 Mio. €, die sich ggf. um die wegfallenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie der Landesförderung entsprechend erhöhen könnten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2140

öffentlich

Datum: 10.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Fonck

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022

Kenntnisnahme:

Die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) für das Berichtsjahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2140 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2140

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderung haben
das Recht auf Arbeit.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten
in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Abkürzung dafür ist WfbM.



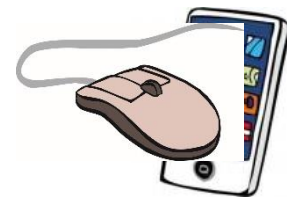
Diese Vorlage berichtet zum Beispiel darüber,
wieviele Menschen in den Werkstätten arbeiten
und in welchen Bereichen sie arbeiten.

Gut die Hälfte aller Beschäftigten arbeiten zum Beispiel
im Bereich Verpackung/Montage.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die LVR-Verwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zum Stand 31. Dezember 2022.

Die Leistungsdokumentation ist ein landesweit einheitlich abgestimmtes Instrument, über das die WfbM jährlich Nachweise vorlegen, dass die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt sind.

Folgende Entwicklungen lassen sich beispielhaft zusammenfassend feststellen:

- Im Jahr 2022 wechselten 139 Beschäftigte der WfbM in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierunter waren 26 Personen, die eine Ausbildung aufnahmen.
- Der Anteil betriebsintegriert Beschäftigter ist weiter steigend. Zum Ende des Jahres 2022 bestanden 2.837 betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp), darunter 1.877 betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze (dies entspricht einem Anteil von 65,3 % an allen BiAp). Damit arbeiten 7,59 % aller WfbM-Beschäftigten zum Stichtag 31.12.2022 betriebsintegriert. Die Spanne des BiAp-Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl in den rheinischen WfbM ist allerdings breit: Sie liegt zwischen 1,36 % und 24,8 %.
- WfbM halten im Mittel zehn verschiedene Gewerke/Arbeitsbereiche vor. Allerdings ist festzustellen, dass gut die Hälfte alle WfbM-Beschäftigten im Bereich Verpackung/Montage tätig sind (50,19 %).
- Für den Berichtszeitraum ist zu konstatieren, dass nur in einigen wenigen Fällen eine Leistung der WfbM in Form eines Persönlichen Budgets umgesetzt wurde.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2140:

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen über die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen wurde im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) eine landesweit einheitliche standardisierte Leistungsdokumentation vereinbart.

Im Rahmen dieser Vereinbarung legen die WfbM jährlich Nachweise vor, dass die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden und die Durchführung geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt.

Inhaltlich setzt die nun landeseinheitlich geltende Leistungsdokumentation auf die im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses des LVR mit den rheinischen WfbM angesprochenen und etablierten Handlungsfeldern auf. Diese wurden im Rahmen der Leistungsdokumentation um weitere Aspekte ergänzt. Für die Dokumentation wurde ein einheitliches Erfassungsinstrument vereinbart, über das die WfbM ihre Nachweise dokumentieren.

Die Leistungsdokumentation umfasst einen ersten, eher qualitativ ausgerichteten Teil zu Fragen der Qualitätssicherung, des Beschwerdemanagements, des Gewaltschutzes und der eingegangenen Kooperationen. In einem zweiten, eher quantitativ ausgerichteten Teil sind Themen wie Arbeitsbegleitende Maßnahmen, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Betriebspraktika, Teilzeitbeschäftigung dargestellt.

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen WfbM zum Stand 31. Dezember 2022. Die primäre Zielsetzung der Leistungsdokumentation liegt auf der individuellen Darlegung des Maßes der qualitativen Leistungserbringung in und durch die jeweilige WfbM. Zugleich bietet eine aggregierte Auswertung über alle Werkstätten einen vergleichenden, lohnenden Blick auf die Leistungserbringung in den WfbM. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der beschriebenen primären Zielsetzung der Leistungsdokumentation nicht alle angesprochen Themenkomplexe, vor allem wenn es sich um qualitative Angaben handelt, aggregiert und vergleichend über alle 43 WfbM ausgewertet und im Rahmen dieser Vorlage inhaltlich dargestellt werden können.

Die weiteren Ausführungen weiten in Teilen den Blick auch auf vorliegende Erkenntnisse aus dem bisherigen Zielvereinbarungsprozess, um damit Ergebnisse einiger Handlungsfelder in ihrem zeitlichen Verlauf präziser darzustellen.

Ergebnisse

1. Qualitätssicherung

Unter diesem Aspekt wurden insbesondere zwei Blickwinkel subsummiert. Zum einen das Thema Qualitätsmanagement und zum anderen das Thema Beschwerdemanagement. Beide Punkte erweitern die im bisherigen bilateralen Zielvereinbarungsprozess enthaltenen Handlungsfelder.

Mit dem Aspekt Qualitätsmanagement wird eine zentrale Anforderung an Leistungserbringer der Eingliederungshilfe adressiert, nämlich durch systematische Verfahren die Qualität der Leistungserbringung in den verschiedenen Qualitätsdimensionen sicher zu stellen.

Nahezu alle WfbM geben an, ein Qualitätsmanagementsystem zu nutzen (meist ISO zertifiziert; in Teilen wird auch die AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)) ergänzend genannt. Als genutzte Ansätze/Instrumente werden PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act), Qualitätszirkel und Verbesserungsmanagement (KVP - Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) aufgeführt. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagementsystem trägt im Regelfall ein/e QM-Beauftragte/r, die/der oft als Stabsstelle der Geschäftsleitung geführt wird.

Alle WfbM verweisen darauf, dass in der jeweiligen Werkstatt ein Beschwerdemanagement bestehe. 30 der 43 WfbM geben zudem die Anzahl der eingegangenen Beschwerden im Berichtsjahr 2022 an. Insgesamt wurden 567 Beschwerden dokumentiert. Die Spanne der Angaben liegt zwischen 0 und 70 Beschwerden, der Median liegt bei 17 Beschwerden.

Die Inhalte der Beschwerden umfassen u.a. die Themen Fahrdienste, Mittagessen, Konflikte zwischen Beschäftigten, Hygiene, Lautstärke und auch das Verhalten von Fachkräften.

2. Gewaltschutz

Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten ist eine zentrale Aufgabe auch für WfbM. Gemäß der Leistungsdokumentation liegt in allen WfbM ein Gewaltschutzkonzept vor. Für das Berichtsjahr verweisen die WfbM beispielsweise auf folgenden Aktivitäten im Rahmen des Gewaltschutzes:

- Überarbeitung des bestehenden Gewaltschutzkonzeptes,
- Aktualisierung der Risikoanalyse,
- Erarbeitung einer Konzeption zu freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- Schulungen/Sensibilisierung des Fachpersonals,
- Einführung von Vertrauenspersonen in den Standorten bzw. einer/eines Gewaltschutzbeauftragten für die gesamte WfbM,
- Übertragung des Konzeptes in Leichte Sprache.

3. Kooperation und Vernetzung

In der Breite wird von den WfbM eine Vernetzung mit folgenden Diensten/Institutionen genannt:

- Förderschulen,
- KoKoBe/SPZ, auch EUTB,
- Integrationsfachdienste,
- (regionale) Verbände der WfbM,

- Örtliche Arbeitskreise (Gemeindepsychiatrie, Wirtschaftsgremien),
- Leistungserbringer Sozialer Teilhabe (Wohnen),
- Wohlfahrtsverbände,
- Gemeinde/Stadt,
- in Teilen auch Hochschulen.

4. Individuelle Teilhabeplanung

Zentraler Prozess der Teilhabeleistung in einer WfbM stellt die Teilhabeplanung dar, also die dialogisch mit der oder dem Beschäftigten¹ erarbeitete, an deren/dessen Zielen und Bedarfen ausgerichtete wirkungsorientierte Planung und Umsetzung des Rehabilitationsverlaufs. Vereinbart war zu diesem Punkt, dass die Teilhabeplanung regelhaft in einem jährlichen Rhythmus partizipativ mit der oder dem Beschäftigten erfolgen soll. Für das Jahr 2022 zeigt Abbildung 1 die Ergebnisse.

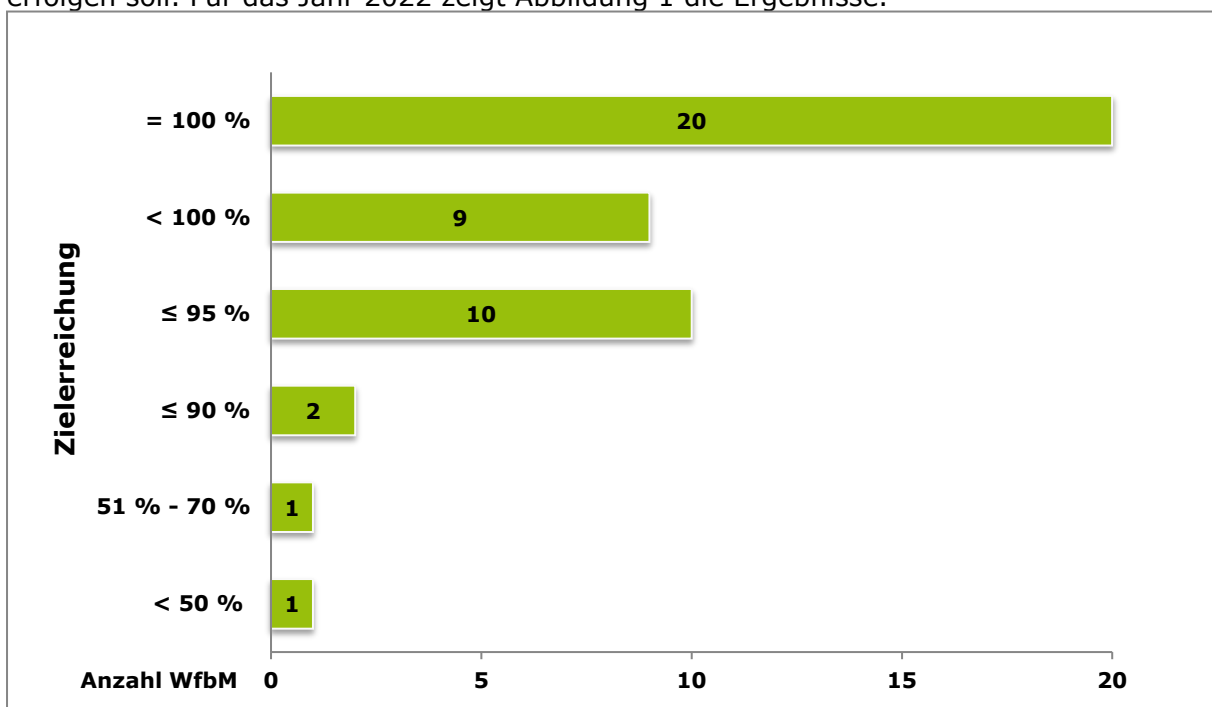


Abbildung 1: Zielerreichungsgrade der rheinischen WfbM im Feld „jährliche Teilhabeplanung“ für das Jahr 2022

Eine geringe Abweichung der Ergebnisse von der vereinbarten Zielerreichung in Höhe von 100 % ist erklärlich, da durch Krankheitszeiten auf Seiten der/des Beschäftigten oder auch des Fachpersonals in einem gewissen Umfang der jährliche Turnus nicht immer ganz erreicht werden kann.

Zielerreichungsstände unterhalb von 95 % sind nicht akzeptabel und werden bei den entsprechenden WfbM angesprochen.

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung für die Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM wurde der Grad der Zufriedenheit der Beschäftigten als eine Kennziffer der Ergebnisqualität vereinbart. Aus den Angaben der WfbM in der Leistungsdokumentation lässt sich allerdings ablesen, dass rd. 60 % der WfbM (nominal 26) die Zufriedenheit überhaupt nicht erfragen. Demgegenüber stehen WfbM, die über eine Anwendung einer durchdachten Methodik in ihrer Befragungssystematik zu sehr aufschlussreichen Erkenntnissen gelangen.

¹ Der Terminus „Beschäftigte“ meint in diesem Text die im Rahmen ihrer Rehabilitation in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung.

5. Arbeitsbereiche

Im Rahmen der nun vorliegenden landeseinheitlichen Leistungsdokumentation weisen die WfbM auch die in der jeweiligen WfbM vorgehaltenen Gewerke und die Anzahl der dort beschäftigten Personen aus. Dies ist ein neuer, ergänzender Aspekt gegenüber dem bisherigen Zielvereinbarungsprozess zwischen dem LVR und den WfbM. Je mehr unterschiedliche Gewerke vorgehalten werden, desto vielfältiger sind in der Regel die Arbeitsangebote und umso besser können die individuellen Bedarfe gedeckt werden.

Im Mittel aller 43 WfbM halten die Dienste zehn Gewerke vor. Dieser Umfang ist unabhängig von der Anzahl der in den WfbM tätigen Beschäftigten.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Anzahl an WfbM dar, die die auf der vertikalen Achse aufgeführten Arbeitsbereiche/Gewerke vorhalten.

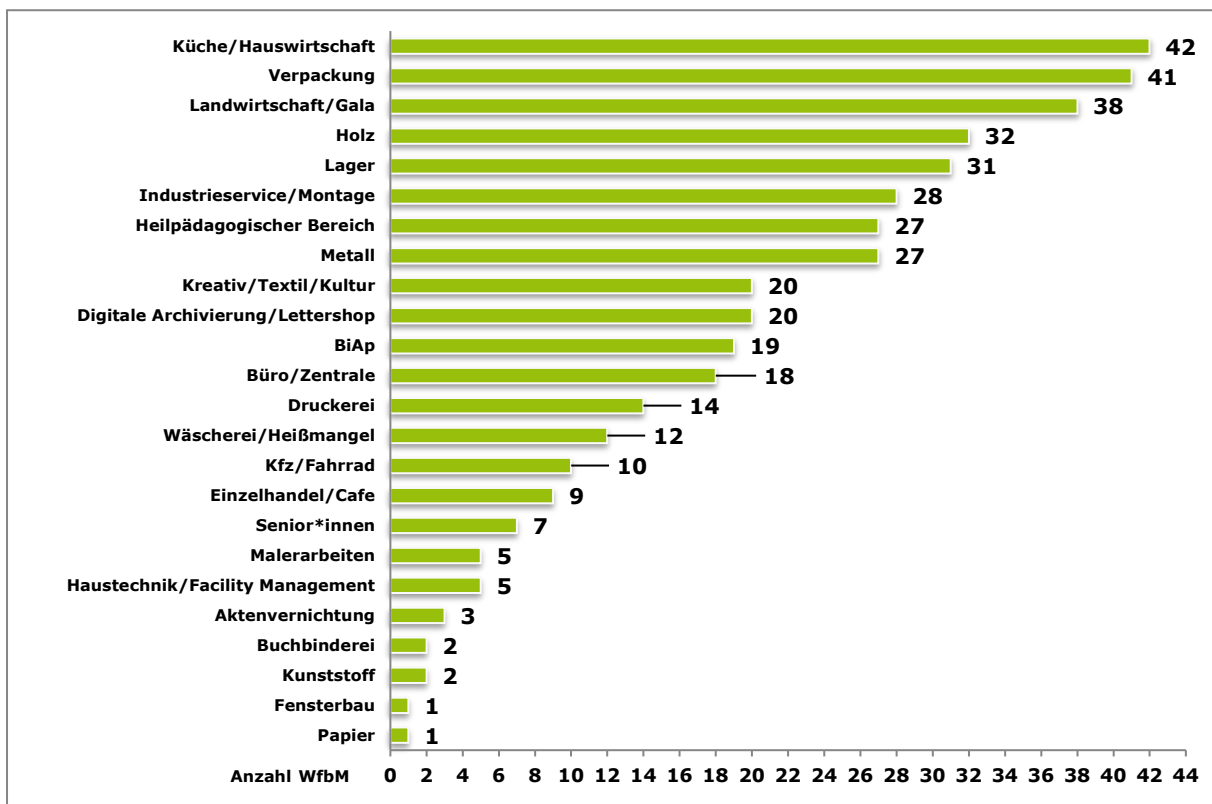


Abbildung 2: Anzahl an WfbM mit aufgeführten Gewerk/Arbeitsbereich

Interessant und kontrastierend hierzu ist die Betrachtung des Anteils der Beschäftigten in den aufgeführten Gewerken/Arbeitsbereichen. In dieser Betrachtung wird deutlich, dass gut die Hälfte alle WfbM-Beschäftigten im Bereich Verpackung/Montage tätig sind (vgl. Abbildung 3).

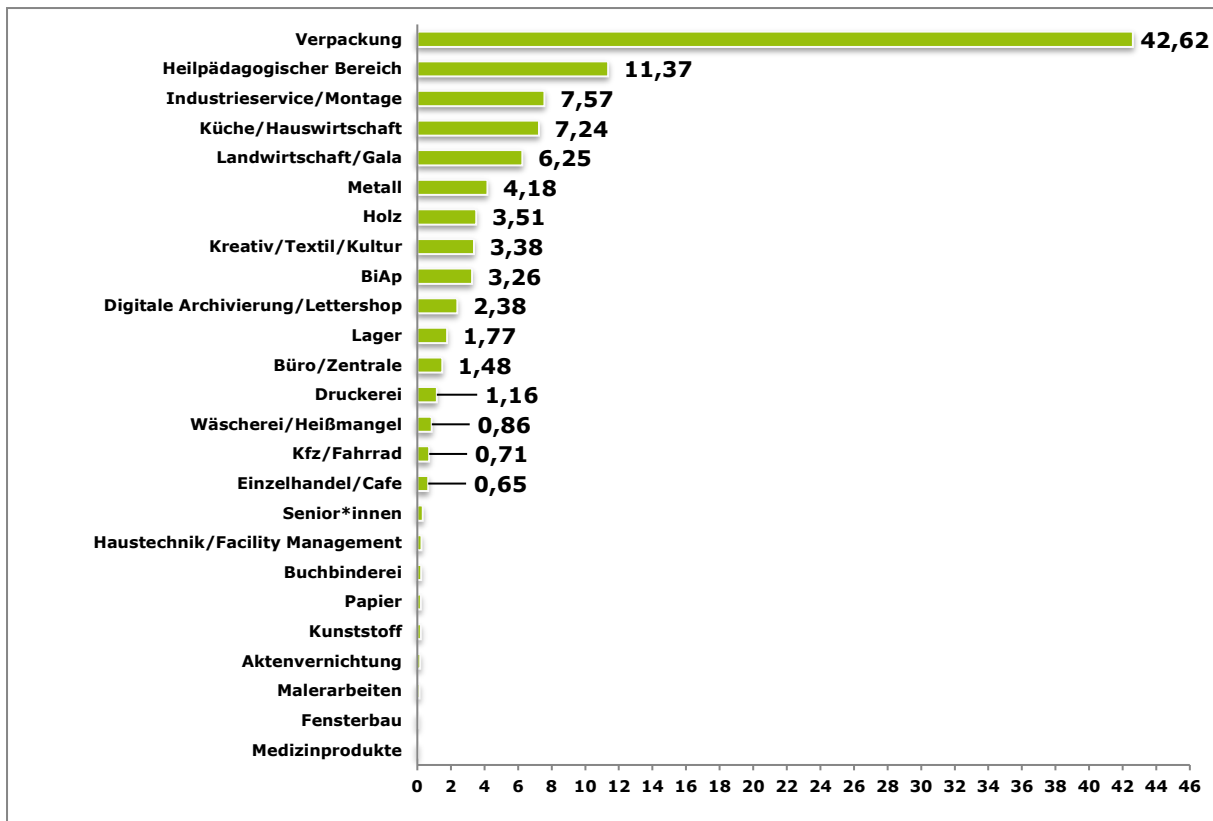


Abbildung 3: Anteil Beschäftigte je Gewerk/Arbeitsbereich an Gesamtbeschäftigten in Prozent. Im Bereich „BiAp“ differiert die Angabe von dem tatsächlichen Anteil der auf BiAp beschäftigten Personen aufgrund einer unterschiedlichen Erfassungssystematik (Zuordnung der Beschäftigung nach Ort bzw. nach Art).

6. Teilzeitbeschäftigung

Personenzentrierte Teilhabe umfasst neben Aspekten wie die eigene Entscheidung über den Ort und den Inhalt der Arbeit auch den Punkt des Umfangs der Arbeit: Welcher Rahmen hier der richtige ist, weiß der Mensch mit Behinderung selbst am besten. Insbesondere besteht bei Menschen mit psychischer Behinderung der Wunsch, in Teilzeit tätig zu sein.

Die rheinischen WfbM dokumentierten zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 9.961 Personen, die in Teilzeit tätig sind. Dies entspricht rd. 29,3 % aller WfbM-Beschäftigten. Der Anteil stieg zum Vorjahr um 3,8 %-Punkte.

Unter dieser Gruppe sind 6.443 Beschäftigte, die im Rahmen der Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Teilzeit arbeiten (insgesamt 18,95 % aller Beschäftigten). Menschen mit geistigen/körperlichen Behinderungen nehmen diese Art der Teilzeit in geringerem Umfang als Menschen mit einer psychischen Behinderung in Anspruch (12,56 % bei Menschen mit einer geistigen Behinderung gegenüber 30,62 % bei Menschen mit einer psychischen Behinderung).

Jobsharing ist in den rheinischen WfbM eine Randnotiz: Nur drei WfbM vermelden, dass sie dieses Modell nutzen (nominal 126 Fälle).

Grundsätzlich muss die WfbM ihr Teilhabeangebot wöchentlich für mindestens 35 und höchstens 40 Stunden vorhalten. Im Mittel der rheinischen WfbM liegt die wöchentliche Beschäftigungszeit bei 37,63 Stunden für eine Vollzeitbeschäftigung. Die Beschäftigungszeit umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und auch die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen.

7. Mobilität

41,2 % aller Werkstattbeschäftigten gelangen selbstständig zu ihrem Beschäftigungsort in der WfbM bzw. auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz. Erwartungsgemäß ist der Anteil an „selbstfahrenden“ Personen im Bereich der Menschen mit einer psychischen Behinderung am höchsten (vgl. Abbildung 4).

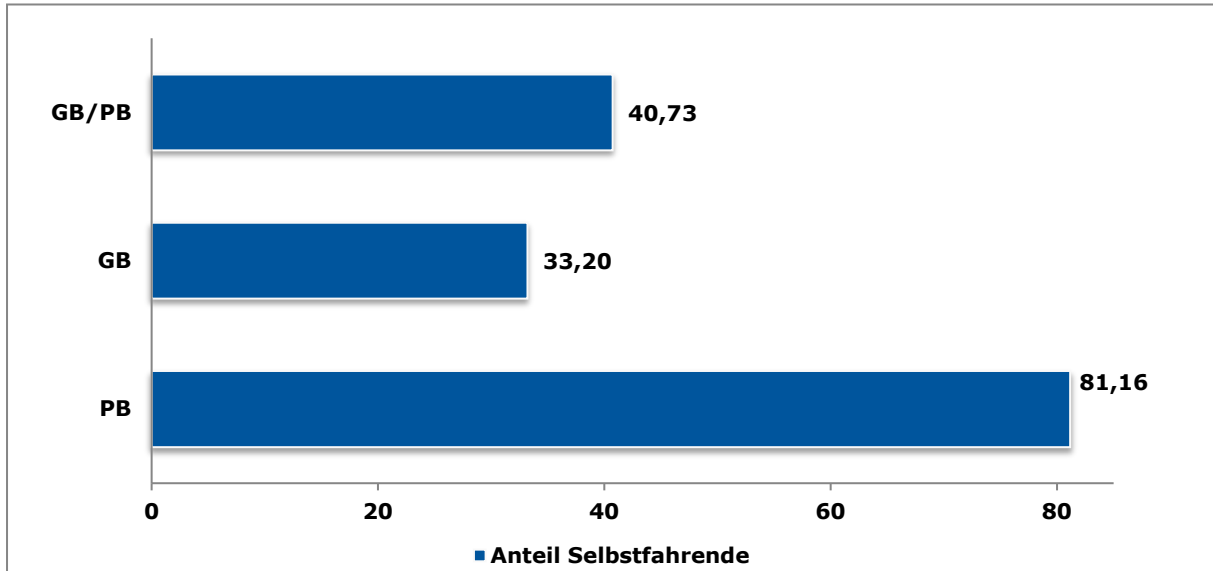


Abbildung 4: Mittelwert Selbstfahrende nach Typ von WfbM² in Prozent

8. Sicherstellung bedarfsgerechter arbeitsbegleitender Maßnahmen

Zum Erreichen individueller Teilhabeziele des/der jeweiligen Beschäftigten müssen Werkstätten geeignete, den Bedarfen der Beschäftigten entsprechende arbeitsbegleitende Maßnahmen durchführen. Arbeitsbegleitende Maßnahmen sind Maßnahmen zum Erhalt und/oder Verbesserung der erworbenen Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, beispielsweise Schreibtraining, Schwimmkurs, Kochen, Lenstraining etc.

Die Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen wurde allerdings in den Vorjahren durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkt, da es galt, Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Anhand der nun für das Jahr 2022 vorliegenden Daten ist festzustellen, dass die Anzahl der arbeitsbegleitenden Maßnahmen sich wieder in Richtung des Niveaus von vor der Pandemie bewegen.

Quantitativ nahm rechnerisch jede/jeder Beschäftigte im Jahr 2022 an 1,47 arbeitsbegleitenden Maßnahmen teil. Allerdings ist festzustellen, dass die Spanne zwischen den Werkstätten erheblich ist: Die Spannweite umfasst die Werte 0,1 bis 7,25, der Median (mittlerer Zentralwert) liegt bei 0,7 Maßnahme pro Beschäftigter/Beschäftigtem.

Abbildung 5 stellt die prozentuale Verteilung der wahrgenommenen arbeitsbegleitenden Maßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung, differenziert nach den drei Typen von WfbM, dar.

² Im Rheinland beschäftigten neun WfbM ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung (PB), elf WfbM beschäftigten ausschließlich Menschen mit einer geistigen Behinderung (GB). Die übrigen 23 WfbM beschäftigen beide Personengruppen (GB/PB). In der Regel liegt in diesen WfbM der Anteil der Menschen mit einer psychischen Behinderung bei rd. 20 %.

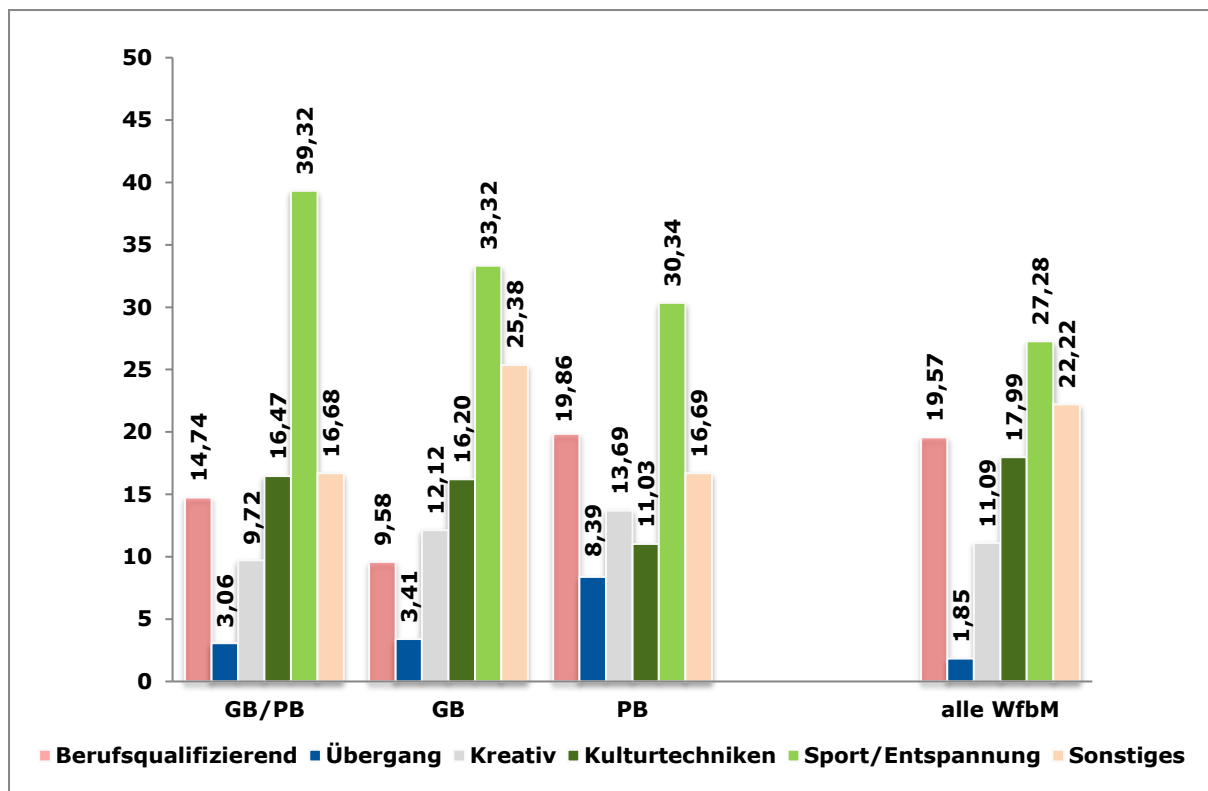


Abbildung 5: prozentuale Verteilung arbeitsbegleitender Maßnahmen nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung

9. Praktika

Die Dokumentation der im Berichtsjahr durchgeführten Praktika von Beschäftigten der jeweiligen WfbM ist ein zum bisherigen Zielvereinbarungsprozess ergänzter Aspekt. Insgesamt wurden 2.545 Praktika, die auf mindestens zwei Wochen angelegt waren, durch die 43 WfbM dokumentiert. Der Großteil dieser Praktika fand allerdings innerhalb der WfbM statt, nur rd. ein Drittel (918) in Betrieben außerhalb der WfbM (36,7 % aller Praktika).

Deutlich wird, dass sich der Anteil (Verhältnis Praktika zu Beschäftigtenanzahl im Arbeitsbereich) von Praktika außerhalb von Werkstätten je WfbM-Typ erkennbar unterscheidet:

Während in WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung begleiten, im Mittel 6,48 % der Beschäftigten ein Praktikum außerhalb der WfbM absolvieren, sind es bei WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer geistigen Behinderung begleiten, im Mittel nur 2,33 %.

10. Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 2.837 BiAp gemeldet, darunter 1.877 betriebsintegrierte Einzelarbeitsplätze (dies entspricht einem Anteil von 65,3 % an allen BiAp; vgl. Abbildung 6). Unter den 2.837 BiAp-Beschäftigten sind 1.028 Frauen (35,78 %). Damit sind weibliche Beschäftigte in diesem Handlungsfeld gegenüber ihrem Anteil in den Werkstätten (rund 45%) unterrepräsentiert.

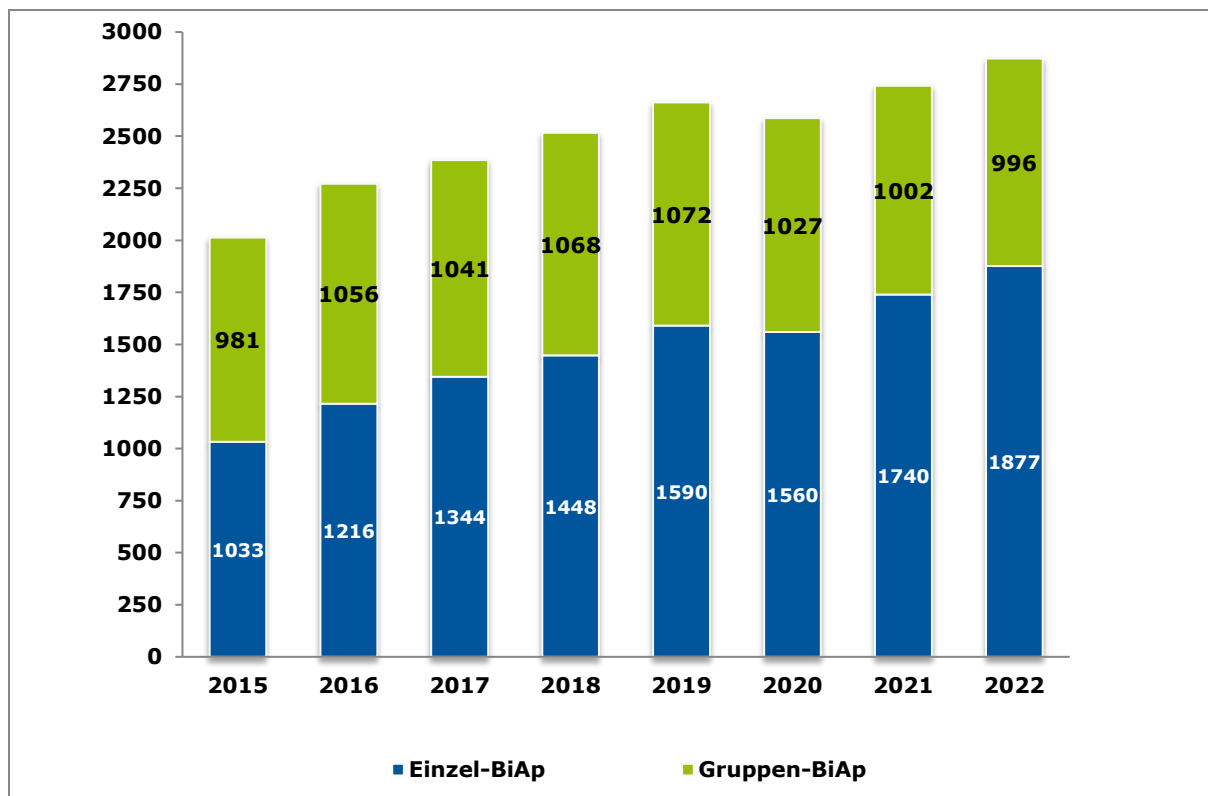


Abbildung 6: BiAp im Rheinland: Entwicklung der Gesamtzahlen 2015 bis 2022

Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenzahl in den rheinischen WfbM zum 31.12.2022 von 37.848 beträgt der Anteil aller betriebsintegriert Beschäftigten an der Gesamtbeschäftigtenzahl rd. 7,59 % (ein Plus um 0,3 Prozentpunkte zum Vorjahr).

Die Spanne des BiAp-Anteils an der Gesamtbeschäftigtenzahl in den einzelnen rheinischen WfbM ist allerdings weit: Sie liegt zwischen 1,36 % und 24,8 %, der Median liegt bei 6,01 %.

11. Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Für das Berichtsjahr 2022 dokumentierten die 43 WfbM insgesamt 139 Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierunter waren 26 Personen, die eine Ausbildung aufnahmen. Rd. 56,8 % (nominal 79) aller Vermittlungen erfolgten aus einer bestehenden Beschäftigung im Rahmen eines BiAp.

Die folgende Abbildung stellt die nominale Entwicklung der Übergänge für die Jahre 2015 bis 2022 dar.

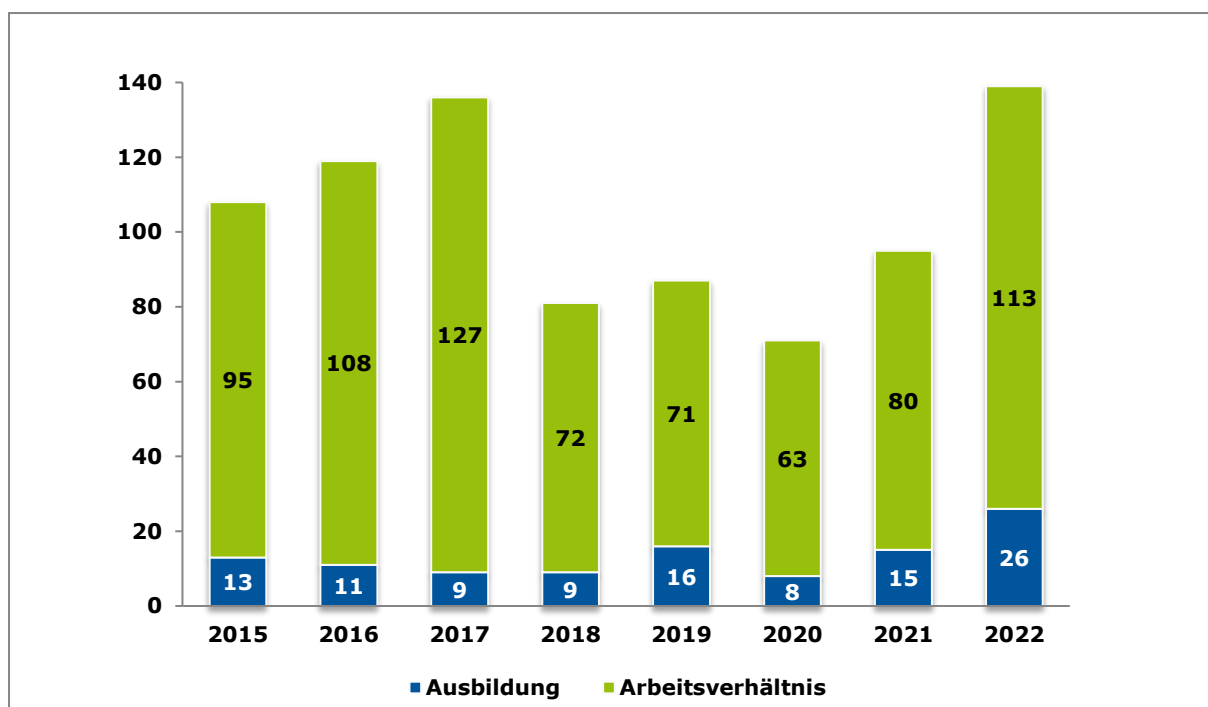


Abbildung 7: Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse 2015 bis 2022

Setzt man die erfolgten Vermittlungen für die Jahre 2015 – 2022 ins Verhältnis zu der Gesamtbeschäftigtenzahl in dem jeweiligen Jahr zeigt sich, dass der Anteil der vermittelten Personen in diesen Jahren zwischen 0,19 % (2020) und 0,36 % (2017) an allen Beschäftigten betrug. Die Unterschiede liegen also im Promillebereich.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass WfbM, die ausschließlich Menschen mit einer psychischen Behinderung beschäftigen, im Durchschnitt eher Menschen soweit befähigen, (wieder) einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass innerhalb dieser beiden Typen von WfbM eine immense Spanne an erreichten Werten besteht. Die Möglichkeit der Vermittlung in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gelingt damit also unabhängig von den vorrangigen Behinderungsbildern der Beschäftigten in einigen WfbM gut und in einigen WfbM nachhaltig nur sehr unzureichend.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten, für die ein Übergang im Betrachtungszeitraum gelang, liegt bei rd. 31,7 %. Damit sind Frauen bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten gegenüber ihrem Anteil an allen Beschäftigten (rund 45 %) unterrepräsentiert.

12. Teilleistungen außerhalb der WfbM / Persönliches Budget

Während die Durchführung von Betriebspraktika (siehe Punkt 9) noch in einem gewissen Maße in den rheinischen WfbM vorzufinden sind, ist die Inanspruchnahme von Teilleistungen außerhalb der WfbM insbesondere im Bereich der Qualifizierung kaum vorhanden. Gerade einmal 16 Fälle werden dokumentiert, elf hiervon im Rahmen des Persönlichen Budgets. Inhaltlich fallen hierunter MS-Office-Schulungen, Teilnahme an Kursen zum Erlernen elementarer Grundfertigkeiten (Lesen/Schreiben) und Schulungen im Rahmen einer betriebsintegrierten Beschäftigung.

Die elf dokumentierten Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets wurden in fünf WfbM umgesetzt. 38 WfbM haben demnach keine Leistungen im Form des Persönlichen Budgets realisiert.

13. Partizipation

Im Handlungsfeld „Partizipation“ dokumentierten die WfbM im Berichtszeitraum ihre wesentlichen Maßnahmen zur Unterstützung des Werkstatttrates, der Frauenbeauftragten und jeder/jedes einzelnen Beschäftigten.

Fasst man die vorgenommenen Angaben zusammen, beziehen sich die dokumentierten Unterstützungsmaßnahmen für den Werkstatttrat und auch der Frauenbeauftragten im Wesentlichen auf die verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Aspekte. Diese umfassen beispielsweise die Bereitstellung einer Vertrauensperson, die Bereitstellung von Räumlichkeiten und einen regelhaften Austausch mit der Werkstattdleitung.

Aspekte, die darüber hinausgehen, wurden nur vereinzelt genannt. Beispielhaft wurden hier Maßnahmen wie die aktive Förderung des Austausches mit weiteren Werkstattträten oder der Einbezug des Werkstatttrates in Vorstellungsgespräche aufgeführt.

Auf die Frage, mit welchen Maßnahmen ein Einbezug im Einzelfall erfolgt, wurden, neben der individuellen Teilhabepanung, allgemeinere Formate und Instrumente wie die Beschäftigtenversammlung und das Beschwerdemanagement genannt.

Der Großteil der Werkstätten dokumentiert für das Berichtsjahr für den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragte die Teilnahme an Fortbildungen bzw. an Tagungen. Unter letztere Kategorie fallen insbesondere Nennungen zu einer durch die Landesbehindertenbeauftragte organisierte Veranstaltung für Werkstattträte, dem sog. Werkstättag in Saarbrücken, und die vom LVR durchgeführten Workshops für Frauenbeauftragte und Werkstattträte. Nennungen im Bereich der Fortbildungen umfassen im Großteil „Rechte & Pflichten vom Werkstatttrat bzw. einer Frauenbeauftragten“, vereinzelt wurden Fortbildungen im Bereich „Zeitmanagement“, „Erfolgreich verhandeln“, und „Gesprächsführung“ genannt. Die folgende Grafik fasst die Anzahl der WfbM mit der Nennung mindestens einer Veranstaltungsteilnahme zusammen.

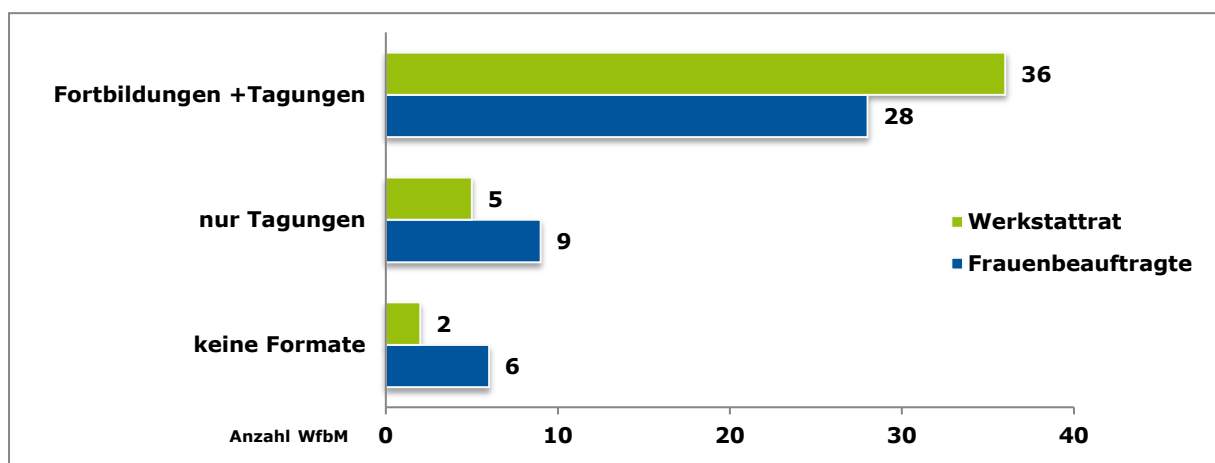


Abbildung 8: Anzahl WfbM mit mindestens einem durch den Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten wahrgenommenen Veranstaltungsformat

14. Fachpersonal

Im Bereich des Fachpersonals wurde u.a. der Blick auf die durch das Fachpersonal im Berichtszeitraum wahrgenommenen Fortbildungen gerichtet.

In der Funktionsgruppe der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung nahmen die Fachkräfte im Durchschnitt an 1,94 Fortbildungen im Berichtsjahr teil (Median 1,66). Im Bereich der begleitenden Dienste lag dieser Mittelwert bei 3,56 Fortbildungen im Jahr, der Median liegt hier bei 2,83.

In beiden Funktionsgruppen lässt sich innerhalb der Werkstätten eine weite Spanne der wahrgenommenen Fortbildungen erkennen. Im Bereich der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung liegt die Spanne zwischen 0,20 bis 5,34 Fortbildungen/je Fachkraft und Jahr. Bei den begleitenden Diensten misst die Spanne die Werte 0,26 bis 9,88 Fortbildungen/je Fachkraft und Jahr.

Aus den Werten lässt sich ablesen, dass die Inanspruchnahme von Fortbildungen in den WfbM offensichtlich im unterschiedlichen Maße erfolgt.

15. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Leistungsdokumentation liegt nun ein Instrument vor, über das eine Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten der Leistungserbringung in den rheinischen WfbM durch die WfbM dokumentiert wird. Über diese Dokumentation werden Sachstände sichtbar, vergleichbar und (auch in ihrem zeitlichen Verlauf) bewertbar. Insofern unterstützt das Instrument auch die Steuerungsfähigkeit des LVR in seiner Rolle als Leistungsträger. Gleichwohl zeigen die bisherigen Ergebnisse auch immer wieder die Bandbreite der qualitativen Ausführung der Leistungserbringung.

Die hier wiederholt festzustellenden unterschiedlichen Umsetzungsstände sind nicht zufriedenstellend und akzeptabel. Der LVR wird durch Bilanzierungsgespräche mit den jeweiligen Leistungserbringern das erforderliche Maß an Qualität einfordern. Zunächst wird mit den WfbM über ihre Leistungsbilanz gesprochen, die sich am unteren Rand der Leistung befinden. In den Gesprächen werden u. a. die Aspekte der Unterrepräsentanz von Frauen bei BiAp sowie eine Sensibilisierung für ein funktionales internes Beschwerdesystem thematisiert werden.

Zur Stärkung der Partizipation werden im 2. Halbjahr 2024 vom LVR jeweils ein Workshop für die Frauenbeauftragten und die Werkstatträte durchgeführt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2153

öffentlich

Datum: 08.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	20.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	26.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2153 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge:		Aufwendungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.

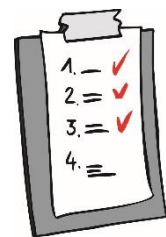


Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

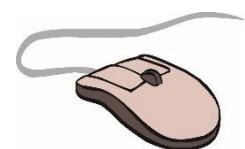
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

II. Änderungsvorschläge

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

III. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2153:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung der Landschaftsversammlung am 26.04.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage Nr. 15/2154 zum Beschluss für den Landschaftsausschuss am 20.02.2024 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

II. Änderungsvorschläge

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug

in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender

- a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
- b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
- c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter

der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bislang wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

III. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Synopse
zur Änderung der Satzung
zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Geltende Satzung	Satzung neu (Änderungen/Ergänzungen in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Das Rubrum muss geändert werden, weil es sich um eine Neufassung der Satzung handelt.</p>
<p>Präambel Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</p>	<p>Präambel Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel</p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>

<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.</p> <p>Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	<p>sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu. Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.</p>	
<p>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	<p>§ 1 Antragssteller/Antragstellerin Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.</p>	Bleibt gleich
<p>§ 2 Antragsgegenstand (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p>	<p>§ 2 Antragsgegenstand (1) Gefördert werden Bau- und Wohnprojekte mit inklusivem Charakter in Form von Neu-oder Umbau und/oder Einbau technischer Ausstattung.</p> <p>Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben, wobei grundsätzlich mindestens 30% der Bewohnerinnen und Bewohner Menschen mit Behinderungen sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>§ 2 teilweise ergänzt</p> <p>(1) ergänzt bzgl. Quotenregelung</p>

<p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.</p>	<p>Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. zum Zeitpunkt der Bewilligung und zur Abweichung von der vorgenannten Quote, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.</p> <p>(2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Näheres ist in den Förderrichtlinien nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>(4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in den Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt.</p> <p>Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde</p>	<p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) in Bezug auf die Anwendung der Regelungen auf die Nutzungseinheiten ergänzt</p> <p>(4) bleibt gleich</p>
--	---	--

	Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.	
<p>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.</p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland</p> <p>(1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt in der Form eines Zuschusses.</p> <p>(2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung. Sollte der derzeitige Etat überschritten werden, bedarf es einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die Förderung.</p> <p>(3) Für die Baukosten gilt: Gefördert werden maximal 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 400.000 € je Projekt. Enthalten ist in dieser Summe die Förderung technischer Ausstattung (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50.000 € pro Projekt maximal). Technische Ausstattung kann Bestandteil der Bauprojektförderung sein oder als Einzelmaßnahme finanziert werden.</p> <p>Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</p> <p>a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,</p>	<p>§ 3 teilweise ergänzt</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) in Bezug auf das Verfahren ergänzt</p> <p>(3) Beträge aktualisiert</p> <p>(3) Staffelung bei der Förderhöhe ergänzt</p>

<p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p> <p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p> <p>Für die Kosten der technischen Ausstattung gilt: Gefördert werden: max. 30% bis Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% für Beträge zwischen 5.000 € bis Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% für Beträge zwischen 25.000 € bis Gesamtkosten von 50.000 €.</p> <p>Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>Das Nähere regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.</p>	<p>Schriftart angepasst; inhaltlich gleich</p>
---	---	--

	<p>(4) Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/Umsetzung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p> <p>(5) Der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.</p> <p>Bei der Förderung technischer Ausstattung behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(4) bleibt gleich</p> <p>(5) bleibt gleich</p>
<p>§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.</p> <p>(3) Die Verwaltung entscheidet über die Förderung. In jedem 1. Halbjahr berichtet die Verwaltung der Politik über die Förderungen des Vorjahres.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Bleibt gleich</p>

(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	(5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.	
§ 5 Verwendungsnachweis (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen. (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	§ 5 Verwendungsnachweis (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss der Einbaumaßnahmen technischer Ausstattung ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen. (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.	Bleibt gleich
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 19.12.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.	§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 30. September 2020 wird gleichzeitig aufgehoben.	Datum angepasst

Vorlage Nr. 15/2154

öffentlich

Datum: 08.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	31.01.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.02.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	20.02.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2154 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090	
Erträge:		Aufwendungen: 2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen: 2 Mio. €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen

für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:

Bau-Projekt-Förderung.



Mit den geplanten Änderungen gibt es noch mehr
Möglichkeiten, dafür Geld vom LVR zu bekommen.

So steht es jetzt in den neuen Regeln vom LVR

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

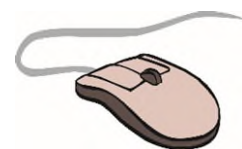
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 über den Antrag Nr. 15/135 sollten die Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung angepasst werden.

II. Änderungsvorschläge

Der vorgenannte Antrag regt folgende Möglichkeiten für eine Änderung an:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Diese Vorschläge wurden aufgegriffen und es ist vorgesehen, in allen Punkten eine Anpassung der Satzung sowie Förderrichtlinien vorzunehmen.

III. Redaktionelle Änderungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2154:

Hinweis: Mit dieser Vorlage wird die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung dem Landschaftsausschuss am 20.02.2024 zum Beschluss vorgelegt. Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung ist mit Vorlage 15/2153 zum Beschluss für die Landschaftsversammlung am 26.04.2024 vorgesehen.

I. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/3037). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1598) wurde zuletzt über die zurückliegende (Weiter-) Entwicklung der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland zusammenfassend informiert. Die im Jahr 2022 bewilligten Wohnprojekte wurden skizziert und gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen benannt.

Das zur Verfügung gestellte Etat von 2 Mio. EUR p.a. wurde bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig ausgeschöpft, sodass auf der Grundlage dieser Entwicklung die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2023 mit Beschluss des Antrages Nr. 15/135 die Verwaltung beauftragt hat, die derzeitigen Förderrichtlinien der inklusiven Bauprojektförderung des LVR anzupassen und einen entsprechenden Änderungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel sei es dabei, mehr Projekte und ggf. auch umfangreicher fördern zu können.

Der vorgenannte Antrag sieht folgende Möglichkeiten für eine Änderung in Betracht:

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote,
2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe,
3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit,
4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren,
5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung.

Auf dieser Grundlage werden der politischen Vertretung mit dieser Vorlage nunmehr Änderungsvorschläge für die Satzung und Förderrichtlinien (Vorlage Nr. 15/2154) der inklusiven Bauprojektförderung zum Beschluss vorgelegt.

II. Änderungsvorschläge

1. Dynamisierung der Bewohnenden-Quote

Aus den Erfahrungen mit einzelnen Anfragen lässt sich ableiten, dass die Erfüllung der bisher festgelegten Quote von 30 % bewohnende Personen im Eingliederungshilfe-Bezug in manchen Fällen (knapp) nicht gelingt. Dies ist in den Fällen ungünstig, in denen ein größeres Bauprojekt mit insgesamt vielen bewohnenden Personen in dem Gebäude geschaffen werden könnte und aufgrund der fehlenden Einhaltung der Quote eine Bezuschussung durch den LVR bisher nicht möglich war. Dies war im Jahr 2022 dreimal bei Anfragen der Fall und verhindert teilweise fruchtbare Kooperationen mit größeren Bauunternehmen, wie etwa konkret mit der GAG Immobilien AG in Köln.

Mit Blick auf die bisher geförderten inklusiven Wohnprojekte variiert die Anzahl an Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe zwischen 4 bis 15 Menschen und einem mittleren Wert von 9 Personen mit einer wesentlichen Behinderung (vgl. LVR Vorlage Nr. 15/1598).

Die vorgeschlagene Dynamisierung kann dazu beitragen, dass die vorgenannten Fallkonstellationen förderungsfähig werden und sich dadurch neuer Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen lässt.

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung der Mindestquote von 30 % als starre Vorgabe durch eine dynamische Quote zu ersetzen, welche bei Szenarien unter 30 % wie folgt überprüft werden soll:

1. Gestaffelte Quoten anhand Anzahl Bewohnender
 - a. Eine Quote von 30 % und höher ist grundsätzlich immer zulässig.
 - b. Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.
 - c. Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der EGH sind und in dem Wohnprojekt leben.

2. Projektspezifische Innovation

Die Förderung von Projekten, die nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren, soll ebenfalls ermöglicht werden. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen.

3. Bedarfsorientierte Anpassung

Weiterhin kann, basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe, in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.

Diese Szenarien bieten eine projektbezogene Flexibilität und ermöglichen eine präzisere Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten jedes Wohnprojekts. Die Staffelungen sollen

dabei sicherstellen, dass trotz flexiblerer Quoten unter 30 % die Grundziele des inklusiven Wohnungsbaus erreicht werden. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Anpassungen unter der Bedingung stehen, dass die Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in jedem Szenario gewährleistet bleibt.

Um die Bestimmungen des Gleichheitsgrundsatzes bei der Überprüfung der zuvor genannten Szenarien zu gewährleisten, erfolgt die Durchführung der Prüfungen zentral in Raum 72.70. Der gesamte Prüfverlauf wird sorgfältig dokumentiert. Diese Maßnahmen dienen nicht nur der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern auch der Sicherstellung eines transparenten und nachvollziehbaren Prüfprozesses.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 1) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 2; Abschnitt 6 Abs. 4; Abschnitt 13 Abs. 2).

2. Gestaffelte Anpassung der individuellen Förderhöhe

Der LVR stellt pro Jahr zwei Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Pro Bauprojekt dürfen derzeit 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden bzw. ein maximaler Betrag von 200.000 Euro. Aus den letzten drei bewilligten Projekten ergibt sich, dass der Anteil der Bezuschussung bei ca. 10 % lag. Eine Verringerung des Anteils an den anererkennungsfähigen Baukosten ist daher aus diesen Projekten nicht ersichtlich. Auch wurden die zwei Millionen Euro jährlich seit Einführung des Programms nie voll ausgeschöpft.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll die bisherige maximale Förderhöhe angepasst werden. Dabei sollen eine gestaffelte, individuelle Förderhöhe je nach Größe/ Bewohnendenzahl bis maximal 400.000,00 Euro statt 200.000,00 Euro und ein etwaiger höherer Zuschuss als 10 %, maximal jedoch 20 % berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass:

- bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 20 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro,
- bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 15 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,
- bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der EGH 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 8 Abs. 2; Abs. 4).

3. Konkretisierung des Umfangs und der Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit

Laut Punkt 5 Nr. 4 ist der zu schaffende Wohnraum während der Zweckbindung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei zu gestalten. In den Beratungen und den einzelnen Fällen wurde deutlich, dass dies nicht immer möglich ist, insbesondere wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt, die umgebaut werden sollen.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 sollen der Umfang und die Umsetzung der Kriterien zur Barrierefreiheit konkretisiert und ggf. herabgesetzt werden für Wohneinheiten, die nicht von Menschen mit Behinderung bewohnt werden.

Der Vorschlag zur Änderung sieht daher vor, dass sich die Vorgaben zur Barrierefreiheit zukünftig nur noch auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen beziehen, die auch tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 2 Abs. 3) sowie in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 4).

4. Begriff „Wohnprojekte“ neu definieren

Aktuell ist in den Förderrichtlinien nicht näher definiert, wie der Bezugsrahmen eines „Gebäudes“ zu verstehen ist. In der Förderrichtlinie ist die Rede von Wohnprojekten, ohne dass dies näher definiert wird. Bisher wird die Förderrichtlinie von der Verwaltung so ausgelegt, dass es sich immer um ein zusammenhängendes Gebäude handeln muss, das den Bezugsrahmen definiert, den es zu fördern gilt.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 soll der Begriff der „Wohnprojekte“ neu definiert werden, damit auch einzelne Gebäudeteile eines gesamten Wohnprojektes gefördert werden können.

In den Förderrichtlinien ist daher klarzustellen, dass auch einzelne Wohneinheiten anteilig gefördert werden können, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in den Förderrichtlinien (Abschnitt 5 Abs. 5).

5. Verfahren zur Erweiterung des jährlichen Etats bei möglicher Überschreitung

Aktuell stehen jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung.

Gemäß Antrag Nr. 15/135 bedarf es einer Regelung zur Fassung einer gesonderten politischen Beschlussfassung über die zusätzliche Förderung, sollte der derzeitige Etat in Höhe von zwei Millionen Euro p.a. überschritten werden.

Damit für diesen Fall keine Anpassung der Förderrichtlinien und der Satzung erfolgen muss, wird diese Verfahrensregelung nun mit aufgenommen.

Die Änderung erfolgt durch Anpassung in der Satzung (§ 3 Abs. 2).

III. Redaktionelle Anpassungen

Im Zuge der inhaltlichen Änderungen der Satzung und der Förderrichtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**Synopse
zur Änderung der Förderrichtlinien
zur Inklusiven Bauprojektförderung**

Alte Förderrichtlinien	Überarbeitung (Änderungen/Ergänzungen/Kommentare in rot)	Änderungen/Ergänzungen
<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>1. Ziel der Förderung Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht. Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.</p>	<p>Abschnitt 1 bleibt unverändert</p>
<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>2. Geltungsbereich Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.</p>	<p>Abschnitt 2 bleibt unverändert</p>

<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>3. Förderanspruch</p> <p>(1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>(2) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.</p>	<p>Abschnitt 3 bleibt unverändert</p>
<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>4. Fördermittelempfangende Person</p> <p>Fördermittelempfangende Person ist die jeweilige antragstellende Person.</p> <p>Bei mehreren antragstellenden Personen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die antragstellenden Personen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.</p> <p>Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.</p>	<p>Abschnitt 4 bleibt unverändert</p>
<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums/der technischen Ausstattung</p> <p>(1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.</p>	<p>Abschnitt 5 wird teilweise angepasst</p>

<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und - mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojekts für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Für die Erfüllung der Quote von 30 % für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.</p>	<p>(2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und grundsätzlich mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnprojektes für die Dauer der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB IX sind. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Quote von 21 – 30 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mindestens neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. b) Eine Quote von 10 – 20 % ist grundsätzlich immer dann zulässig, wenn mehr als neun Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe sind und in dem Wohnprojekt leben. c) Zusätzlich ist eine Unterschreitung der 30 % möglich, wenn Projekte nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlich zugängliche Räume oder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung integrieren. In solchen Fällen kann die Quote flexibel zwischen 10 % und 30 % liegen, um die multifunktionale Natur des Projekts zu unterstützen. 	<p>(2) ergänzt</p> <p>(2) ergänzt</p>
--	---	---------------------------------------

	<p>d) Weiterhin kann basierend auf einer Bedarfsanalyse der Zielgruppe in einem bestimmten Wohnprojekt durch die Verwaltung die Quote auf einen Wert zwischen 10 % und 30 % individuell angepasst werden, wenn diese aufgrund der identifizierten Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen mit Behinderungen seitens des Projektes begründet werden kann.</p> <p>Für die Erfüllung der individuell festgelegten Quote für die Laufzeit der Zweckbindung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, die bei Einzug im Leistungsbezug des SGB IX waren, auch anzuerkennen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietdauer nicht mehr im Leistungsbezug des SGB IX sind.</p> <p>(3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Der zu schaffende Wohnraum bzw. der Wohnraum, der technisch ausgestattet werden soll, muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein. Diese Vorgabe bezieht sich insbesondere auf die Nutzungseinheiten und Gemeinschaftsflächen, die tatsächlich von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Wenn möglich, ist im Projekt die Gestaltung der</p>	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) ergänzt</p>
--	---	---

	<p>Barrierefreiheit auch auf das gesamte Grundstück auszuweiten, das von Menschen mit Behinderung genutzt wird (u.a. der Garten etc.). Dies entspricht ergänzend dem inklusiven Charakter der Bauprojektförderung.</p> <p>(5) Bei größeren Wohnprojekten besteht die Möglichkeit, einzelne Wohneinheiten (Gebäudeteile) anteilig zu fördern, wenn diese in Gänze einem inklusivem Wohnprojekt zugehörig sind. Dies ist im Einzelfall konzeptionell nachzuweisen und gesondert zu beantragen.</p>	<p>(5) neu</p>
<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>6. Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat die jeweilige antragstellende Person z.B. durch eine Finanzierungszusage ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.</p> <p>(2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.</p> <p>(3) Die fördermittelempfangende Person hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die</p>	<p>Abschnitt 6 teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p> <p>(2) bleibt gleich</p> <p>(3) bleibt gleich</p>

<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (30 % Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (30 % Regelung) vorzulegen.</p>	<p>Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können. (4) a. Während der Dauer der Zweckbindung für geschaffenen Wohnraum ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung). b. Bei Förderung von technischer Ausstattung ist bei Nutzungsbeginn der Ausstattung und einmalig nach fünf Jahren eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner (Prüfung der individuellen Quoten-Regelung) vorzulegen.</p>	<p>(4) in Bezug auf die Quote angepasst</p>
<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>7. Art der Förderung (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss. (2) Die fördermittelempfangende Person trägt die Kosten in Zusammenhang mit der zu bestellenden dinglichen Sicherung, sofern erforderlich.</p>	<p>Abschnitt 7 bleibt unverändert</p>
<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro. Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>8. Umfang der Förderung (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung. (2) Gefördert werden maximal 20 % der anerkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300, 400, 500, 600 (darin technische Ausstattung) sowie 700 der DIN 276), je Projekt höchstens 400.000 Euro. Nicht anerkennungsfähige Baukosten sind: Kostengruppen 100 Grundstück 200 Herrichten und Erschließen</p>	<p>Abschnitt 8 teilweise angepasst (1) bleibt gleich (2) Prozentwert und Höchstwert angepasst</p>

<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p>	<p>321 Baugrundverbesserung 323 Tiefgründungen 710 Bauherrenaufgaben 750 Kunst 760 Finanzierung 800</p> <p>Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppe 600) sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig. (3) Maßnahmen zur technikerunterstützten Ausstattung (sog. ambient assisted living) sind ausdrücklich eingeschlossen. Gefördert werden max. 30 % bis zu Gesamtkosten von 5.000 €, ggf. zzgl. 20% bis zu Gesamtkosten von 25.000 €, ggf. zzgl. 10% bis zu Gesamtkosten 50.000 €. Die Gesamtsumme der möglichen Förderung wird bezogen auf jede einzelne Stufe progressiv berechnet.</p> <p>(4) Die gestaffelte individuelle Förderhöhe sieht vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einem Anteil von >30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 20 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 400.000 Euro, b) bei einem Anteil von >20-30 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 15 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst 	<p>(3) bleibt gleich</p> <p>(4) neu mit der gestaffelten individuellen Förderhöhe</p>
---	---	---

	<p>werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 300.000 Euro,</p> <p>c) bei einem Anteil von >10-20 % an bewohnenden Personen im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe 10 % der anerkennungsfähigen Baukosten bezuschusst werden können, bis zu einem maximalen Betrag von 200.000 Euro.</p>	
<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung o rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>9. Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>(3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o kurze Darstellung/Beschreibung der geplanten Maßnahme o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen; für einen Antrag auf technische Ausstattung: aussagekräftige Fotos (sofern dies nicht aus dem Stadtplan/Luftbild erkennbar ist) o Auszug Stadtplan / Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc. o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung o rollstuhlgerechter Zimmer, ggf. die Lage der technischen Ausstattung 	<p>Abschnitt 9 bleibt unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ bemaßte Schnitte M 1:100 ○ Ansichten M 1:100 ○ Aufstellung über die Wohnungen, die zum Inklusiven Projekt gehören ○ Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Grundfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Brutto-Rauminhalt (bei Bauprojekten) ○ Berechnung Grundstücksfläche (bei Bauprojekten) ○ Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene ○ drei Kostenvoranschläge bei einem Förderantrag zur technischen Ausstattung <p>weitere Unterlagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffend (siehe Antragsformular) (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.</p>	
<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>10. Zweckbindung Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens/der Maßnahme. (1) Der Zuschuss des LVR ist für den Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.</p>	<p>Abschnitt 10 bleibt unverändert</p>

<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	<p>(2) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.</p>	
<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>11. Bewilligungsverfahren (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über den zur Verfügung zu stellenden Zuschuss. (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zum Zuschuss, zur Zweckbestimmung des Zuschusses, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung. (3) Die Fördermittel werden auf Anforderung ausgezahlt, ab dem Zeitpunkt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. (4) Die fördermittelempfangende Person verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Als Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauprojektes gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes. Für Anträge auf technische Ausstattung gilt als Zeitpunkt der Fertigstellung die Beendigung des Einbaus der technischen Ausstattung.</p>	<p>Abschnitt 11 bleibt unverändert</p>
<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>12. Nebenbestimmungen Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur</p>	<p>Abschnitt 12 bleibt unverändert</p>

<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	<p>Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):</p> <p>a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)</p> <p>b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3)</p> <p>c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)</p> <p>d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)</p> <p>e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem LVR davon abgewichen werden.</p> <p>Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojekt.de.</p>	
<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>13. Weitere Verfahrensregelungen</p> <p>Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:</p> <p>(1) Verwendungsnachweis</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog.</p>	<p>Abschnitt 13 wird teilweise angepasst</p> <p>(1) bleibt gleich</p>

<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis</p>	<p>einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.</p> <p>Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.</p> <p>Die fördermittelempfangende Person hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten fünf Jahre nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.</p> <p>(2) Rückforderung der Fördermittel</p> <p>Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Dauer der Zweckbindung der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter der individuell festgesetzten Quote der Bewohnerinnen und Bewohner liegt. Und sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf</p>	<p>(2) Bezug auf die individuelle Quote angepasst</p>
---	---	---

<p>über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt. (3) Ergänzende Regelungen Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten. Informationen dazu finden Sie unter: Inklusive-Bauprojektförderung.LVR.de.</p>	<p>(3) bleibt gleich</p>
<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.</p>	<p>14. Inkrafttreten Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 30.09.2020 werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Abschnitt 14 wird redaktionell angepasst</p> <p>Zusatz zur Aufhebung alter Förderrichtlinie aufgenommen</p>

Vorlage Nr. 15/2155

öffentlich

Datum: 02.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu Sport als Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2155 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen machen sehr gerne Sport.

Die Sport-Angebote müssen barrierefrei sein,
damit sie von allen Menschen genutzt werden können.

Der LVR möchte die Angebote bekannter machen,
damit noch mehr Menschen mit Behinderung
bei den Sport-Angeboten mitmachen können:



Zum Beispiel beim Fußball spielen.



Oder beim Rollstuhl-Tennis.

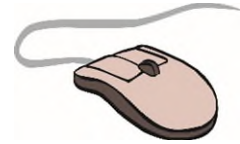
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:



www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Aktivitäten und Erkenntnisse zum Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“ in Ausführung des Beschlusses zum Antrag Nr. 15/37.

Der folgende Tätigkeitsbericht des Dezernats 7 für das Jahr 2023 hebt verschiedene Schwerpunkte im Bereich Sport hervor. Die Sportstättenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Rahmen von "Moderne Sportstätte 2022" mit 300 Millionen Euro umgesetzt, wobei der Fokus auf energetischer, digitaler Modernisierung, Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit, und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen lag.

Außerdem fand ein Austausch mit dem Deutschen Behindertensportverband im Kontext der Special Olympics und des Host-Town-Programms statt. Die Special Olympics World Games 2023 in Berlin ermöglichten Athlet*innen mit Behinderungen, ihre Fähigkeiten international zu präsentieren. 46 Host Towns aus NRW nahmen an diesem Programm teil. Die Veranstaltung förderte nicht nur den sportlichen Wettbewerb, sondern auch soziale Interaktion und kulturellen Austausch, um Vorurteile abzubauen und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Weitere Veranstaltungen, wie die Fußball Inklusionstage 2023 in Köln und die Abschlussveranstaltung des Projekts "Veranstaltung für Alle", wurden begleitet.

Die Verwaltung plant, die gewonnenen Erkenntnisse in Beratungsangebote einzubringen und als Multiplikator zu fungieren.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die barrierefreien Sportangebote im Rheinland nicht flächendeckend bekannt sind und es stark abhängig davon ist, welche Akteur*innen „vor Ort“ die Thematik vorantreiben. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe kann hierbei nur eine begleitende Rolle einnehmen und, neben den individuellen Leistungen, als Multiplikator für bestehende Informations- und Beratungsstrukturen agieren.

Neben der vorgenannten strukturellen Unterstützung wird unter anderem im Rahmen von Assistenzleistungen oder Mobilitätshilfen die Teilnahme an Sportangeboten im Einzelfall sichergestellt. Ziel ist es dabei, Regelsportangebote für Menschen mit Behinderung zugänglich und erlebbar zu machen. Um weitere Möglichkeiten zur Unterstützung zu eruieren, haben erste Gespräche mit Mitgliedskörperschaften stattgefunden, um ein Modellprojekt zu initiieren.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z2. „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z6. „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und –formaten im LVR herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2155:

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Aktivitäten und Erkenntnisse zum Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“. Auf Grundlage des Beschlusses zum Antrag Nr. 15/37 hat das Dezernat 7 sich in eigener Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe im Bereich der Sozialen Teilhabe mit dem Thema „Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion“ beschäftigt.

Aus dem o.g. Begleitbeschluss lassen sich folgende Themenschwerpunkte entnehmen:

1. Barrierefreie /-arme Sportstätten,
2. Informationsbereitstellung und Vernetzung,
3. Teilnahme an Sportangeboten ermöglichen.

Bereits der dritte Teilhabebericht des Bundes hat aufgezeigt, dass sich im Bereich „Freizeit, Kultur und Sport“ eine Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen zeigt. Sie machen seltener von den verfügbaren Freizeitangeboten Gebrauch oder haben seltener die Möglichkeit dazu. Zum Beispiel unternehmen etwa 25 Prozent der Menschen mit Beeinträchtigungen niemals Ausflüge oder kurze Reisen, im Vergleich zu 12 Prozent bei Menschen ohne Beeinträchtigungen. Darüber hinaus besuchen sie weniger häufig Veranstaltungen und betreiben seltener Sport.¹

2. Tätigkeitsbericht Dezernat 7

In 2023 hat sich das Dezernat 7 beim Thema „Sport“ schwerpunktmäßig unter anderem mit den Special Olympics und dem Host-Town-Programm auseinandergesetzt. Bei den in diesem Zusammenhang geführten Gesprächen mit den Kommunen wurde ergänzend das Thema der barrierefreien Sportstätten behandelt.

2.1. Sportstätten

In NRW gibt es laut Aussagen der Landesregierung über 38.000 Sportstätten.² Im Zuge der eigenen Zuständigkeit wurde die sog. Sportstättenförderung des Landes im Rahmen „Moderne Sportstätte 2022“ umgesetzt, bei dem insgesamt 300 Millionen Euro im Rahmen dieses Programms zur Verfügung gestellt wurden. Dabei galt ein besonderer Schwerpunkt „auf energetischer, digitaler Modernisierung, Geschlechtergerechtigkeit, der Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut und auf Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.“³ Eine Auswertung des Programms liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, sodass zur Mittelverwendung zur Herstellung von Barrierefreiheit bzw. -armut noch keine Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Festzustellen bleibt, dass das Dezernat 7 im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und der vorhandenen Personalressourcen keine flächendeckende Beratung und Unterstützung der

¹ vgl. Vorlage Nr. 15/306, Seite 8.

² vgl. <https://www.land.nrw/sportland-nrw/sportstaetten>; abgerufen am 17.12.2023.

³ vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/300-millionen-euro-fuer-sportstaetten-nordrhein-westfalen>; abgerufen am 17.12.2023.

Sportstättenbetreiber*innen im Rheinland sicherstellen kann. Es stehen jedoch bereits zahlreiche Informations- und Beratungsformate in NRW zur Verfügung, auf deren Inanspruchnahme das Dezernat als Multiplikator in den Gesprächen mit den Mitgliedskörperschaften hinwirkt.

Um sich in Bezug auf die Umsetzung von Barrierefreiheit/-armut bei Sport- und Freizeitangeboten beraten zu lassen, steht in NRW bspw. die „Agentur Barrierefrei NRW“ zur Verfügung:

<https://www.ab-nrw.de/sport-und-freizeitangebote.html>

Hier wird insbesondere herausgestellt, dass bereits bei der Planung neuer Sportanlagen nicht nur die spezifischen Anforderungen an das Sportangebot berücksichtigt werden, sondern die barrierefreie Nutzung mitgeplant werden muss.

Im Zuge der Befassung mit den Special Olympics und den Möglichkeiten vor Ort in den Kommunen, hat im Jahr 2023 ein Austausch mit Vertreter*innen des Deutschen Behindertensportverbandes stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurde besonders auf das Grundsatzpapier zur Barrierefreiheit von Sportstätten Bezug genommen, welches 2021 veröffentlicht worden ist.⁴ Daneben wurden weitere Fachgespräche u.a. mit dem Institut FIBS (Forschungsinstitut für Inklusion durch Behinderung und Sport) der Gold-Kraemer-Stiftung und der DFB-Stiftung Sepp-Herberger im Rahmen der Fußball-Inklusionstage 2023 in Köln geführt.

2.2. Special Olympics 2023

Die „Special Olympics“⁵ ist eine weltweite gemeinnützige Organisation, die sich dem Sport für Menschen mit intellektuellen Behinderungen widmet. Die Organisation fördert Inklusion, Gemeinschaft und die persönliche Entwicklung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen durch sportliche Aktivitäten. Die Special Olympics World Games sind internationale Veranstaltungen, die alle vier Jahre stattfinden und Athleten aus der ganzen Welt zusammenbringen.

Im Jahr 2023 war Berlin Gastgeber der Special Olympics World Games, einer Veranstaltung, welche Sportlerinnen und Sportlern mit intellektuellen Behinderungen die Möglichkeit geboten hat, ihre Fähigkeiten auf internationaler Bühne zu präsentieren.

Die Special Olympics World Games 2023 in Berlin umfassten eine Vielzahl von Sportarten, die von Athlet*innen mit intellektuellen Beeinträchtigungen praktiziert werden können. Dazu gehören Leichtathletik, Schwimmen, Fußball, Basketball, Tennis und viele andere Disziplinen. Die Spiele haben nicht nur den sportlichen Wettbewerb gefördert, sondern dienten auch als Plattform für soziale Interaktion und kulturellen Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern.

⁴ vgl. https://www.dbs-npc.de/files/dateien/Sportentwicklung/Inklusion/Barrierefreiheit/Grundsatzpapier_Barrierefreiheit%20Sportst%C3%A4tten_final.pdf; abgerufen am 17.12.2023.

⁵ vgl. hierzu und im Folgenden <https://specialolympics.de/startseite>; abgerufen am 17.12.2023.

Die Special Olympics setzen sich insbesondere für die Beseitigung von Vorurteilen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ein. Die Veranstaltung in Berlin war daher nicht nur eine sportliche, sondern auch eine soziale und kulturelle Feier. Es wurden zahlreiche Veranstaltungen, Workshops und kulturelle Programme angeboten, um das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zu schärfen und die Werte von Inklusion und Vielfalt zu fördern.

Die Special Olympics World Games haben auch eine Gelegenheit für Freiwillige geboten, sich zu engagieren und einen positiven Beitrag zur Veranstaltung und zum Gemeinschaftsgefühl zu leisten. Kommunen konnten sich mit zahlreichen Projekten für das sogenannte „Host Town Program“ bewerben.⁶ Von insgesamt 216 Host Towns wurden aus NRW 46 ausgewählt. Im Rheinland haben sich folgende Kommunen einzeln oder in Kooperation erfolgreich beworben:

Kommune	Delegation
Bonn	China
Brühl	DRC (Kongo)
Dinslaken	Malediven
Dormagen	Guinea Bissau
Duisburg	Saudi-Arabien
Düsseldorf	Korea
Essen	Ägypten
Gangelt	Spanien
Heiligenhaus	Mauretanien
Jülich	Libanon
Köln	Belgien
Krefeld	Kaimaninseln
Langenfeld	Sri Lanka (Serendib)
Mönchengladbach	Japan (Nippon)
Monheim	Sri Lanka (Serendib)
Oberhausen	Oman
Ratingen	Myanmar (Birma)
Rhein-Kreis-Neuss (mit Stadt Neuss)	Senegal
Rhein-Sieg-Kreis (mit Bornheim)	Guinea
Rhein-Sieg-Kreis (mit Siegburg & Lohmar)	Brasilien
Rhein-Sieg-Kreis (mit Troisdorf & Hennef)	Uganda
Städteregion Aachen	Bosnien und Herzegowina
Velbert	Jordanien

Im Frühjahr 2023 hat sich die Verwaltung dazu entschieden, mit allen Host Towns Kontakt aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Gespräche vor Ort oder digital durchgeführt. Neu war hierbei, dass die Verwaltung nicht nur den Kontakt zu ihren

⁶ vgl. hierzu und im Folgenden: <https://www.berlin2023.org/de/engagement/hosttown>; abgerufen am 17.12.2023.

Mitgliedskörperschaften gesucht hat, sondern auch direkt mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ins Gespräch gekommen ist. Ziel der Kontaktaufnahme war es, den Blickwinkel der Städte und Gemeinden kennenzulernen und von den bereits gemachten Erfahrungen vor Ort partizipieren zu können. Mit einigen kreisangehörigen Kommunen sind Fortführungsgespräche geplant.

Aus diesen Gesprächen wurde deutlich, dass insbesondere für die kleineren Kommunen die Organisation des Rahmenprogramms einen hohen personellen Aufwand mit sich gebracht hat, der von den Akteur*innen vor Ort jedoch mit einem sehr hohen Einsatz und einer spürbaren Motivation vorgenommen worden ist. Als große Herausforderung wurde die sprachliche Barriere mit den Delegationen beschrieben. Zahlreiche Kommunen haben die Special Olympics und die geplanten Rahmenveranstaltungen vor Ort mit Stadtfesten und inklusiven Angeboten kombiniert und haben vor, die gewonnenen Erkenntnisse auch zukünftig in die Planungen von Veranstaltungen einfließen zu lassen.

2.3. Weitere Veranstaltungen

Im Zuge der Befassung mit dem Thema „Teilhabe durch Sport“ ist auf die Fußball Inklusionstage 2023 in Köln hinzuweisen. Vom 15. – 17. September 2023 fanden auf dem Roncalliplatz in Köln unter anderem der Finalspieltag der Blindenfußball-Bundesliga sowie der Deutsche Amputierten-Fußball-Cup statt.



Abbildung 1 - Quelle: Markus Schulzen, Dez. 7

„Blinde Fußballerinnen und Fußballer spielen nach Gehör. Die Feldspieler sind blind oder verfügen lediglich über einen geringen Sehrest. Die Akteure müssen sich deshalb allein auf

ihre Ohren verlassen. Daher ist der Ball nicht nur rund, sondern eingebaute Rasseln führen die Spieler dorthin, wo sich das Leder gerade befindet.“⁷

Der inklusive Charakter des Blindenfußballs entsteht dadurch, dass die Feldspieler vollblind sein müssen (bei einem Restsehvermögen, wird der Vorteil durch Dunkelbrillen ausgeglichen) und nur die Torhüter sowie die „Guides“ hinter den Toren sehend sind.

Eine weitere Informationsveranstaltung, die durch die Verwaltung begleitet worden ist, war die Abschlussveranstaltung des Projektes „Veranstaltung für Alle“:

<https://www.veranstaltungenfueralle.de/>

<https://www.fi-bs.de/abschlussveranstaltung-des-projektes-veranstaltung-fuer-alle/>

Durch das Projekt und durch den entwickelten „Barriere-Check“ können Veranstalter*innen prüfen, ob die eigene Veranstaltung die notwendige Barrierefreiheit aufweist.

2.4. Informationsbereitstellung

Die Verwaltung wird die gewonnenen Erkenntnisse weiter aufbereiten und in die eigenen Beratungsangebote einarbeiten sowie weiterhin als Multiplikator für die unterschiedlichen Akteur*innen (bspw. in den Regionalkonferenzen mit den Mitgliedskörperschaften vor Ort) fungieren. Insbesondere der Verweis auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten wird in die eigene Beratung integriert.

2.5. Teilnahme an Sportangeboten

Mit der Vorlage Nr. 15/1927 hatte die Verwaltung bereits darüber berichtet, dass mit dem Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport (ZABS) eine Leistungsvereinbarung als neuem Anderen Leistungsanbieter abgeschlossen werden konnte. Das ursprünglich als Fußballleistungszentrum für Menschen mit Behinderung entwickelte Projekt wurde in Kooperation mit den Gemeinnützigen Werkstätten Köln GmbH auf der Basis eines betriebsintegrierten Ansatzes erarbeitet. Inzwischen auch auf den Judosport erweitert, bietet das ZABS nun seinen Beschäftigten eine eigenständige Alternative zu einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Neben der vorgenannten strukturellen Unterstützung wird unter anderem im Rahmen von Assistenzleistungen oder Mobilitätshilfen die Teilnahme an Sportangeboten im Einzelfall sichergestellt. Ziel ist es dabei, Regelsportangebote für Menschen mit Behinderung zugänglich und erlebbar zu machen. Um weitere Möglichkeiten zur Unterstützung zu eruieren, haben erste Gespräche mit Mitgliedskörperschaften stattgefunden, um ein Modellprojekt zu initiieren.

3. Fazit

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die barrierefreien Sportangebote im Rheinland nicht flächendeckend bekannt sind und es stark abhängig davon ist, welche Akteur*innen „vor Ort“ die Thematik vorantreiben. Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe kann

⁷ <https://www.dfb.de/vielfaltanti-diskriminierung/behinderung/blindenfussball/>; abgerufen am 17.12.2023

hierbei zunächst nur eine begleitende Rolle einnehmen und neben den individuellen Leistungen als Multiplikator für bestehende Informations- und Beratungsstrukturen agieren.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung von außerrheinischen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen berichtet. Ergänzend wurden die Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2021 und 2022 dahingehend analysiert, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person ihre Unterstützungsleistung außerhalb des Rheinlands in Anspruch nehmen möchte oder muss.

Gut 2.700 Menschen mit Behinderungen bzw. 13,1 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen lebten Ende 2022 in einer Wohneinrichtung außerhalb des LVR-Gebiets. Anteil und Anzahl sind zwischen 2012 und 2022 leicht gesunken.

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und etwas weniger als 25 Prozent leben im angrenzenden Rheinland-Pfalz.

Im Vergleich zu allen Leistungsberechtigten mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen sind Menschen mit körperlicher Behinderung bei den außerrheinischen Leistungen in einer besonderen Wohnform überrepräsentiert, während Menschen mit psychischer Behinderung unterrepräsentiert sind. Bei den Menschen mit geistiger Behinderung ist der Anteil mit jeweils etwa zwei Drittel gleich groß in der Gruppe der außerrheinisch und der im Rheinland lebenden Leistungsberechtigten. Jüngere Leistungsberechtigte leben überdurchschnittlich häufig außerhalb des Rheinlands.

In einer qualitativen Einzelfallbetrachtung wurden insgesamt 117 Anträge auf erstmalige außerrheinische Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen aus 2021 und 2022 im Hinblick auf die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung untersucht.

Mehr als die Hälfte dieser Personen (56 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf. Besonders häufig sind Menschen mit einer psychischen Behinderung in der untersuchten Gruppe zu finden (81 Prozent). In vielen Fällen liegt eine Kombination aus psychischer Behinderung und einer Suchterkrankung vor (30 Prozent). Knapp die Hälfte (48 Prozent) dieser Gruppe von Leistungsberechtigten sind jünger als 30 Jahre; 13 Prozent sind sogar jünger als 18 Jahre.

Jeder Antrag wurde im Hinblick auf die Begründung für die Entscheidung für ein Unterstützungsangebot außerhalb des LVR-Gebiets als unkritisch bzw. neutral oder als kritisch im Sinne einer nicht möglichen Bedarfsdeckung im Rheinland eingeschätzt. In 61 Prozent der Fälle liegen unkritische oder neutrale Gründe vor, etwa bei individuellen Entscheidungen aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts, einer geringen Entfernung zum Herkunftsort („grenznah“) oder einer fachlich angeratenen Distanzierung aus der Herkunftsregion (zum Beispiel bei einer Suchtproblematik). In 39 Prozent der Anträge sind die Gründe für den Bezug von Unterstützungsleistungen außerhalb des LVR-Gebiets als kritisch einzustufen, weil die leistungsberechtigten Personen ihre speziellen Bedarfe nicht durch Unterstützungsleistungen im Rheinland decken konnten.

Die Vorlage greift die Zielrichtungen Z 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Z 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) auf.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2147:

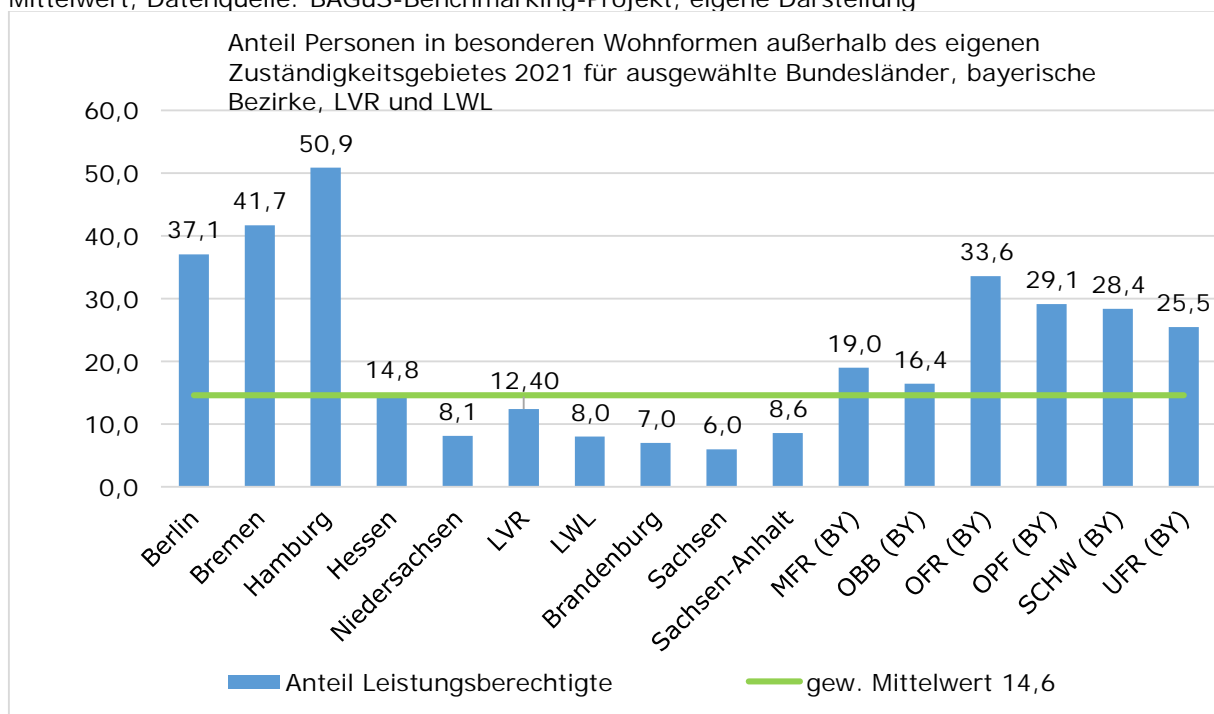
Mit dieser Vorlage wird über die Entwicklung bei den außerrheinischen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen berichtet. Ergänzend wurden 117 Erstanträge auf eine außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform aus den Jahren 2021 und 2022 qualitativ-inhaltlich analysiert. Es wurde untersucht, aus welchen Gründen eine leistungsberechtigte Person in eine besondere Wohnform außerhalb des Rheinlands gewechselt ist. Betrachtet wurden die Leistungen für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, deren Unterstützung außerhalb des LVR-Gebiets erbracht wird oder werden soll.

1 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform

1.1 Unterstützung in besonderen Wohnformen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches im Bundesvergleich

Im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe wird erhoben, wie viele erwachsene Menschen mit Unterstützungsleistungen in besonderen Wohnformen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Leistungsträgers leben. Im bundesweiten Durchschnitt trifft dies auf 14,6 Prozent aller Leistungsberechtigten zu (Stichtag 31.12.2021, s. Abbildung 1). Besonders hoch sind die Werte erklärlicherweise in den Stadtstaaten: Dort liegen sie zwischen 37 und 51 Prozent. Der LVR liegt mit 12,4 Prozent leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt, ähnlich wie bereits 2019 (s. Vorlage Nr. 15/729).

Abbildung 1: Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches wohnen zum Stichtag 31.12.2021 (in Prozent) u. gewichteter Mittelwert, Datenquelle: BAGüS-Benchmarking-Projekt, eigene Darstellung¹



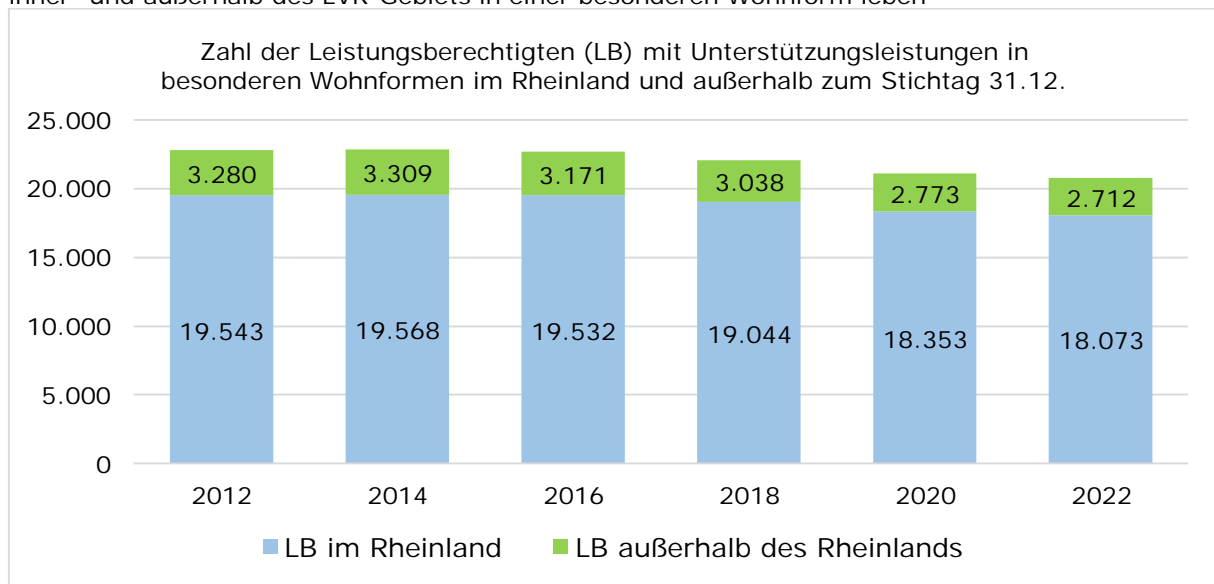
¹ Abkürzungen für die bayerischen Bezirke: MFR = Mittelfranken; OBB = Oberbayern; OFR = Oberfranken; OPF = Oberpfalz; SCHW = Schwaben und UFR = Unterfranken

1.2 Unterstützung in besonderen Wohnformen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches beim LVR

Im Folgenden wird die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen inklusive der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Rheinland betrachtet.

Zum jüngsten Stichtag 31.12.2022 erhielten ungefähr 2.700 Menschen mit Behinderung eine Wohnunterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets. Dies entspricht einem Anteil von 13,1 Prozent aller Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen - unverändert im Vergleich zum Jahr 2020. Die absolute Zahl der Leistungsberechtigten, die außerhalb des Rheinlandes in besonderen Wohnformen leben, hat sich seit 2020 um 61 Personen reduziert.

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen, die inner- und außerhalb des LVR-Gebiets in einer besonderen Wohnform leben²

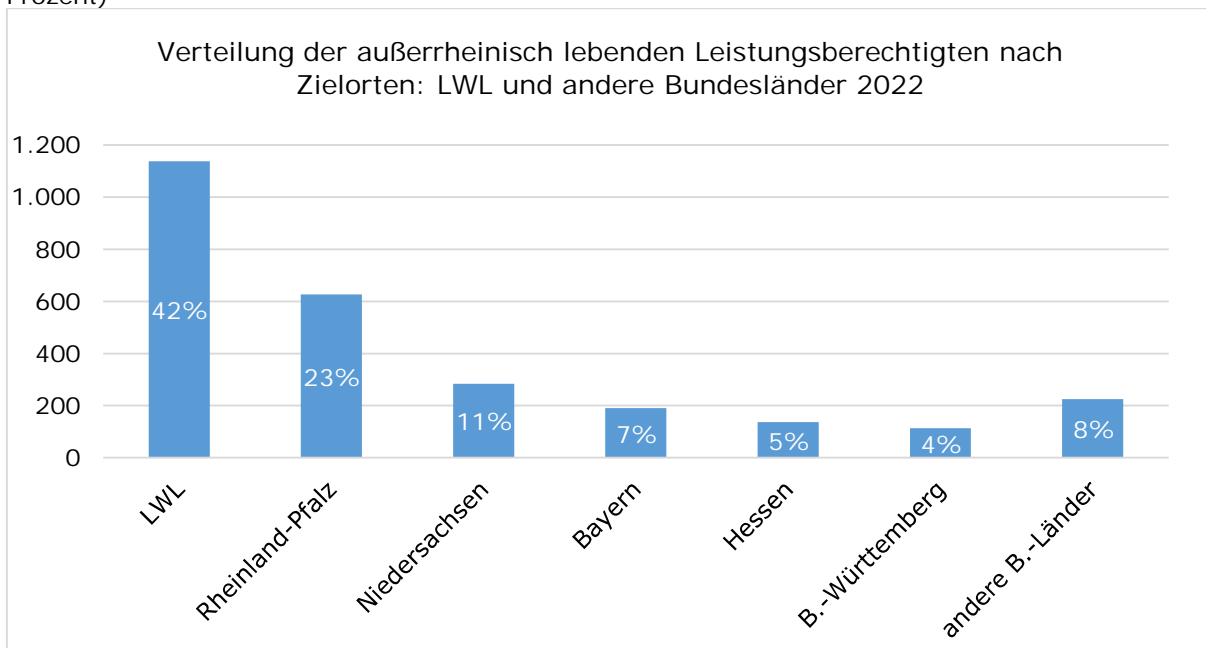


1.3 Außerrheinische Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform nach Ziel-Regionen

Mehr als 40 Prozent der außerrheinisch unterstützten Leistungsberechtigten leben im Zuständigkeitsgebiet des LWL und knapp ein Viertel (23 Prozent) leben in, an das Rheinland ebenfalls angrenzende Rheinland-Pfalz. Elf Prozent der außerrheinisch wohnenden Leistungsberechtigten leben in Niedersachsen und sieben Prozent in Bayern. In Hessen leben etwa fünf Prozent, weitere vier Prozent in Baden-Württemberg. Die restlichen acht Prozent der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten verteilen sich auf die übrigen Bundesländer. Dieses Bild unterscheidet sich nicht von der Verteilung im letzten Bericht für das Jahr 2020 dazu (vgl. Vorlage Nr. 15/729) und den Vorjahren.

² In den Jahreswerten bis 2018 waren die Leistungsberechtigten in Internaten eingeschlossen, da diese damals zu den stationären Wohnleistungen zählten. Mit der Einführung der BTHG-Leistungssystematik werden sie als eigene Leistung zur schulischen Bildung abgegrenzt. Daher werden die Leistungsberechtigten in Internaten seit 2020 nicht mehr berücksichtigt. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die außerhalb des Rheinlandes leben, erhöht sich lediglich um 0,2 Prozentpunkte, wenn man die Leistungsberechtigten in Internaten berücksichtigen würde.

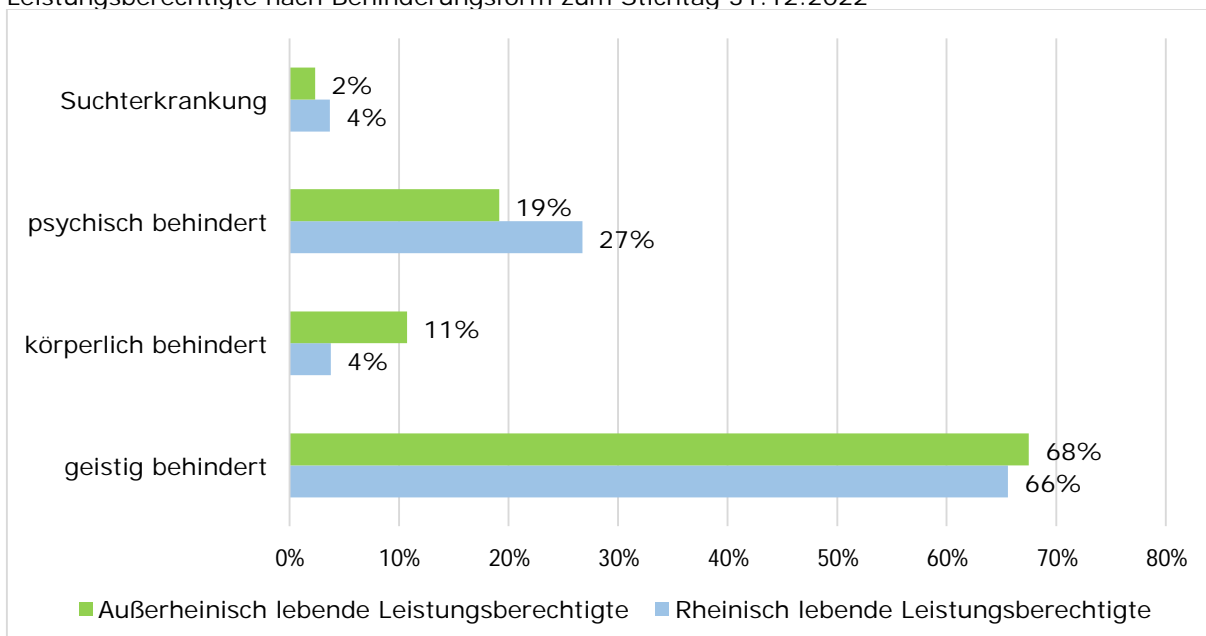
Abbildung 3: Verteilung der außerrheinisch in einer besonderen Wohnform lebenden Leistungsberechtigten nach Zielorten zum Stichtag 31.12.2022 (bewilligte Anträge als Anzahl und Prozent)



1.4 Verteilung nach Behinderungsform

Die Verteilung nach Behinderungsform (siehe Abbildung 4) weicht in 2022 kaum von den Werten aus der letzten Untersuchung ab (vgl. Vorlage Nr. 15/729). Etwa zwei Drittel der jeweils außerrheinisch und rheinisch lebenden Leistungsberechtigten haben eine geistige Behinderung. 27 Prozent der Menschen, die im Rheinland Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform erhalten, sind psychisch behindert. Bei den außerrheinisch lebenden Menschen ist dieser Anteil mit 19 Prozent kleiner. Bei den außerrheinischen Neufällen 2021/2022 hingegen sind Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchterkrankungen überdurchschnittlich häufig vertreten (vgl. Kapitel 2).

Abbildung 4: Rheinisch und außerrheinisch in einer besonderen Wohnform lebende Leistungsberechtigte nach Behinderungsform zum Stichtag 31.12.2022



Deutlich überrepräsentiert in der Gruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten sind Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

1.5 Verteilung nach Geschlecht

Im Jahr 2022 gibt es keinen Unterschied bei der Verteilung der Geschlechter zwischen Leistungsberechtigten, die im Rheinland leben und denjenigen, die außerhalb des Rheinlandes leben. In beiden Gruppen sind die Leistungsberechtigten zu 41 Prozent weiblich und zu 59 Prozent männlich.

1.6 Verteilung nach Altersgruppen

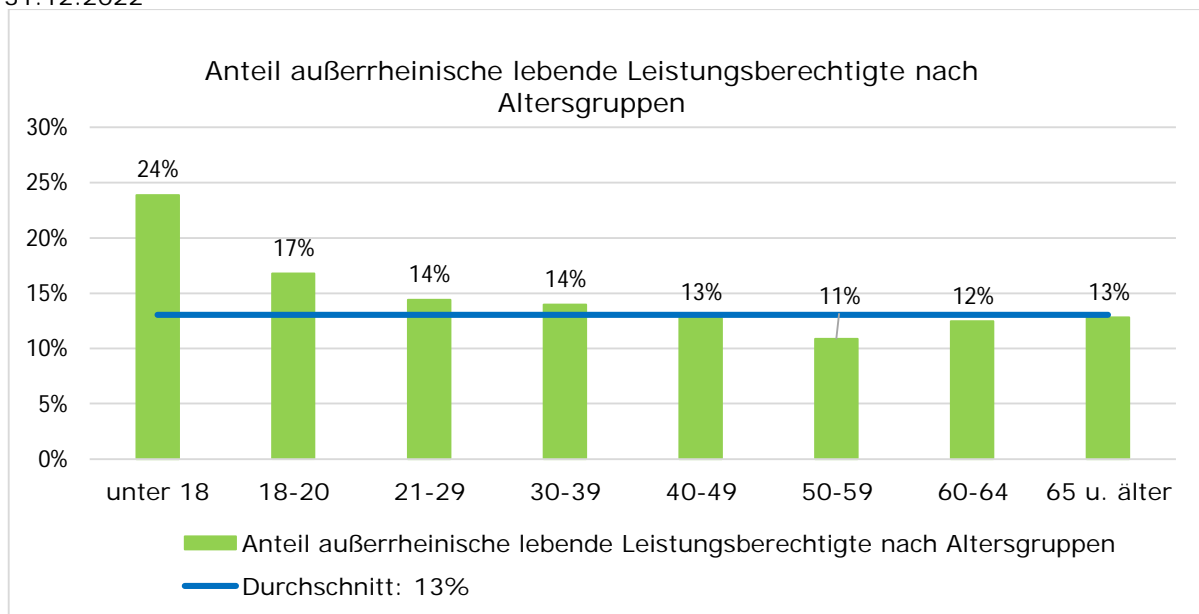
Die Anzahl der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen, die außerrheinisch bzw. rheinisch leben, sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl außerrheinisch und rheinisch lebende Leistungsberechtigte nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022

Alter	unter 18	18-20	21-29	30-39	40-49	50-59	60-64	65 u. älter	gesamt
LB außerhalb des Rheinlands	161	73	295	454	424	572	315	418	2712
LB im Rheinland	513	362	1753	2791	2901	4701	2212	2840	18073

Es fällt auf, dass jüngere Leistungsberechtigte überdurchschnittlich häufig außerrheinisch wohnen, dies zeigt auch Abbildung 5. Bei den unter 18-Jährigen lebt knapp ein Viertel (24 Prozent) der in besonderen Wohnformen lebenden Leistungsberechtigten außerrheinisch. Bei den Leistungsberechtigten zwischen 18 und 20 Jahren sind es 17 Prozent. Der durchschnittliche Gesamtanteil liegt bei 13 Prozent.

Abbildung 5: Anteil außerrheinisch lebende Leistungsberechtigten nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2022



1.7 Verteilung nach Mitgliedskörperschaften

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten nach ihrer Herkunftsregion, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland zum 31.12.2022.

Der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten an allen Leistungsberechtigten mit Unterstützung in besonderen Wohnformen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft ist besonders hoch in Bonn (25,9 Prozent), Oberhausen (20,7 Prozent) und im Rhein-Sieg-Kreis (20,1 Prozent).

Am niedrigsten ist der Anteil der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten im Kreis Heinsberg (5,1 Prozent), im Kreis Kleve (5,7 Prozent), im Kreis Viersen (5,8 Prozent) und in Mönchengladbach (6,5 Prozent).

Wenn die Zahl der außerrheinischen lebenden Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Einwohnerzahl einer Region betrachtet wird, ergibt sich LVR-weit eine durchschnittliche Dichte von 2,8 außerrheinischen Unterstützungsleistungen in einer besonderen Wohnform pro 10.000 Einwohner*innen – ein um 0,2 Prozentpunkte geringerer Wert als bei der letzten Untersuchung zum 31.12.2020. Die höchsten Dichtewerte weisen die Städte Bonn (5,1), Wuppertal (4,9) und Remscheid (4,4) auf. Die niedrigsten Dichtewerte verzeichnen der Kreis Heinsberg (1,0), die StädteRegion Aachen (1,5), Kreis Viersen (1,5) und der Rhein-Kreis Neuss (1,6).

Tabelle 2: Herkunftsregion (Gewöhnlicher Aufenthalt) der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten des LVR zum Stichtag 31.12.2022

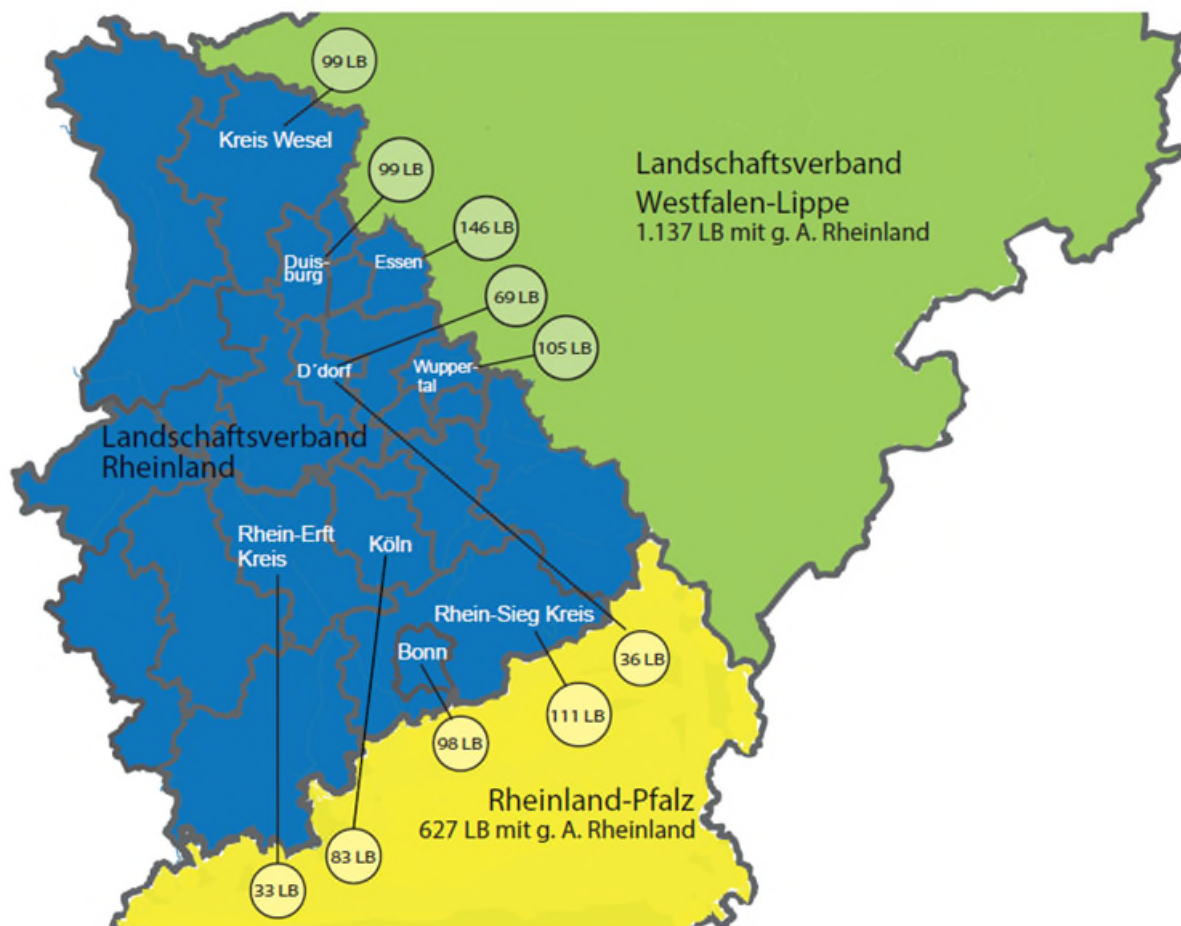
Region des gewöhnlichen Aufenthaltes	Anzahl der LB außerrheinisch	Anteil außerrheinisch in Region	Bevölkerungszahl zum 31.12.2022	Außerrheinische Unterstützung pro 10.000 Einwohner
Kreis Düren	55	9,7 %	270.833	2,0
Kreis Euskirchen	36	7,5 %	197.247	1,8
Kreis Heinsberg	26	5,1 %	261.833	1,0
Kreis Kleve	53	5,7 %	319.290	1,7
Kreis Mettmann	141	13,4 %	489.794	2,9
Kreis Viersen	45	5,8 %	300.882	1,5
Kreis Wesel	141	13,0 %	465.838	3,0
Oberbergischer Kreis	85	13,0 %	275.404	3,1
Rhein-Erft-Kreis	112	14,2 %	478.126	2,3
Rheinisch-Bergischer Kreis	59	11,5 %	286.213	2,1
Rhein-Kreis-Neuss	74	8,1 %	457.264	1,6
Rhein-Sieg-Kreis	216	20,1 %	608.335	3,6
Stadt Bonn	173	25,9 %	336.465	5,1
Stadt Duisburg	180	16,4 %	502.211	3,6
Stadt Düsseldorf	170	14,2 %	629.047	2,7
Stadt Essen	219	15,5 %	584.580	3,7
Stadt Köln	248	12,9 %	1.084.831	2,3
Stadt Krefeld	67	11,4 %	228.426	2,9
Stadt Leverkusen	49	14,6 %	165.748	3,0
Stadt Mönchengladbach	45	6,5 %	268.465	1,7
Stadt Mülheim an der Ruhr	53	14,4 %	172.404	3,1
Stadt Oberhausen	85	20,7 %	210.824	4,0
Stadt Remscheid	49	14,6 %	112.613	4,4
Stadt Solingen	48	11,5 %	160.643	3,0
Stadt Wuppertal	176	18,1 %	358.876	4,9
StädteRegion Aachen	83	8,4 %	562.559	1,5
Nicht zugeordnet	24			
Gesamt	2712	13,1 %	9.788.751	2,8

1.8 Außerrheinische lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz

65 Prozent der betrachteten außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten leben zum Stichtag 31.12.2022 im angrenzenden LWL-Gebiet und in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu den letzten Jahren sind hier keine wesentlichen Änderungen aufgetreten.

Insgesamt 1.137 Menschen leben in einer besonderen Wohnform im LWL-Gebiet. Davon kommen wiederum 46 Prozent aus den „grenznahen“ LVR-Mitglieds Körperschaften Essen, Wuppertal, Duisburg, Kreis Wesel und Düsseldorf. In Rheinland-Pfalz leben 627 Personen in besonderen Wohnformen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland haben. 58 Prozent kommen aus den LVR-Mitglieds Körperschaften Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln, Düsseldorf und Rhein-Erft-Kreis.

Abbildung 6: Außerrheinisch lebende Leistungsberechtigte in Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31.12.2022 aus ausgewählten LVR-Mitglieds Körperschaften



2 Qualitative Einzelfallbetrachtung bei erstmaliger Aufnahme in besonderer Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

2.1 Vorgehen und Stichprobe

Es wurden 117 Anträge auf erstmalige Unterstützung in einer besonderen Wohnform außerhalb des Rheinlands untersucht, die in den Jahren 2021 und 2022 an die Fachbereichsleitungen 72 und 73 des Dezernat Soziales zur Entscheidung geschickt worden waren.

Dabei wurde zunächst analysiert, welche Merkmale (Behinderungsform, Alter etc.) bei dieser Gruppe leistungsberechtigter Personen häufig auftreten. Anschließend werden die Gründe für die außerrheinische Unterstützungsleistung näher untersucht und in unkritische bzw. neutrale sowie kritische Gründe unterteilt.

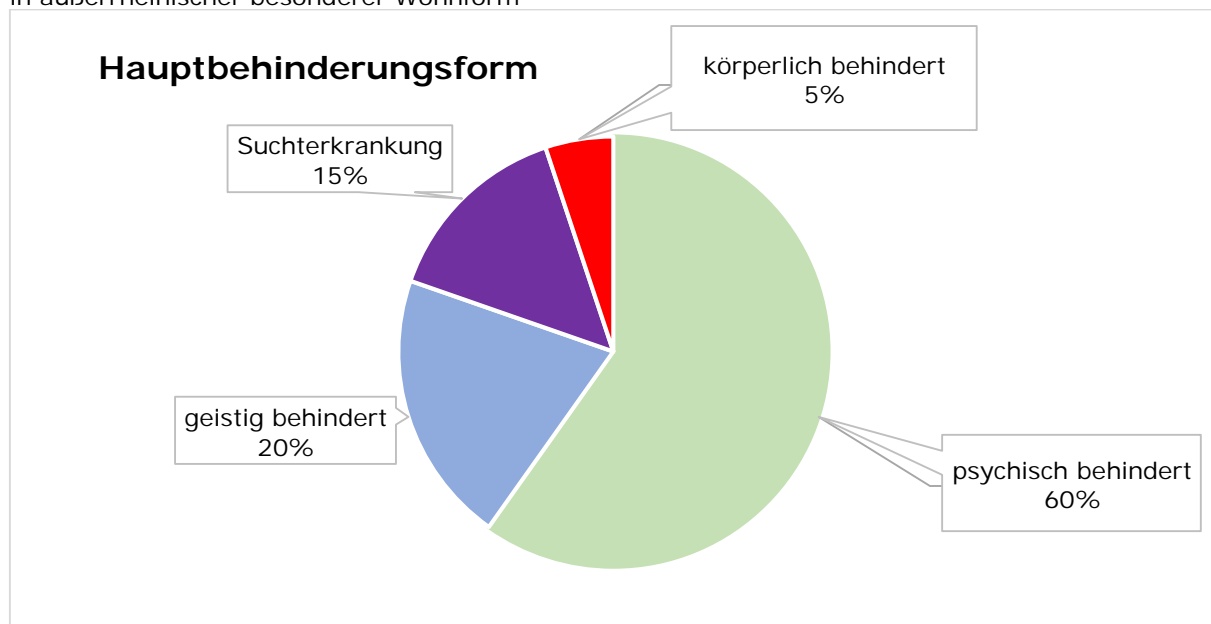
2.2 Merkmale der Erstanträge auf außerrheinische Leistungserbringung

Hauptbehinderungsform der Leistungsberechtigten

Eine psychische Behinderung ist die am häufigsten genannte alleinige bzw. im Vordergrund stehende Behinderungsform. Hierauf entfallen 60 Prozent der Fälle. Bei einem Fünftel der Personen ist eine geistige Behinderung und bei 15 Prozent eine Suchterkrankung als Hauptbehinderungsform angegeben. Eine körperliche Behinderung ist lediglich bei fünf Prozent die alleinige oder primäre Behinderungsform.

Im Vergleich zu allen außerrheinisch lebenden Menschen mit Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform sind Personen mit psychischer Behinderung und Personen mit Suchterkrankung in der untersuchten Teilgruppe der außerrheinischen Erstanträge 2021/2022 deutlich überrepräsentiert (75 Prozent bei Erstanträgen zu 21 Prozent in der Bestandsgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform).

Abbildung 7: Hauptbehinderungsform der betrachteten 117 Anträge mit erstmaliger Unterstützung in außerrheinischer besonderer Wohnform



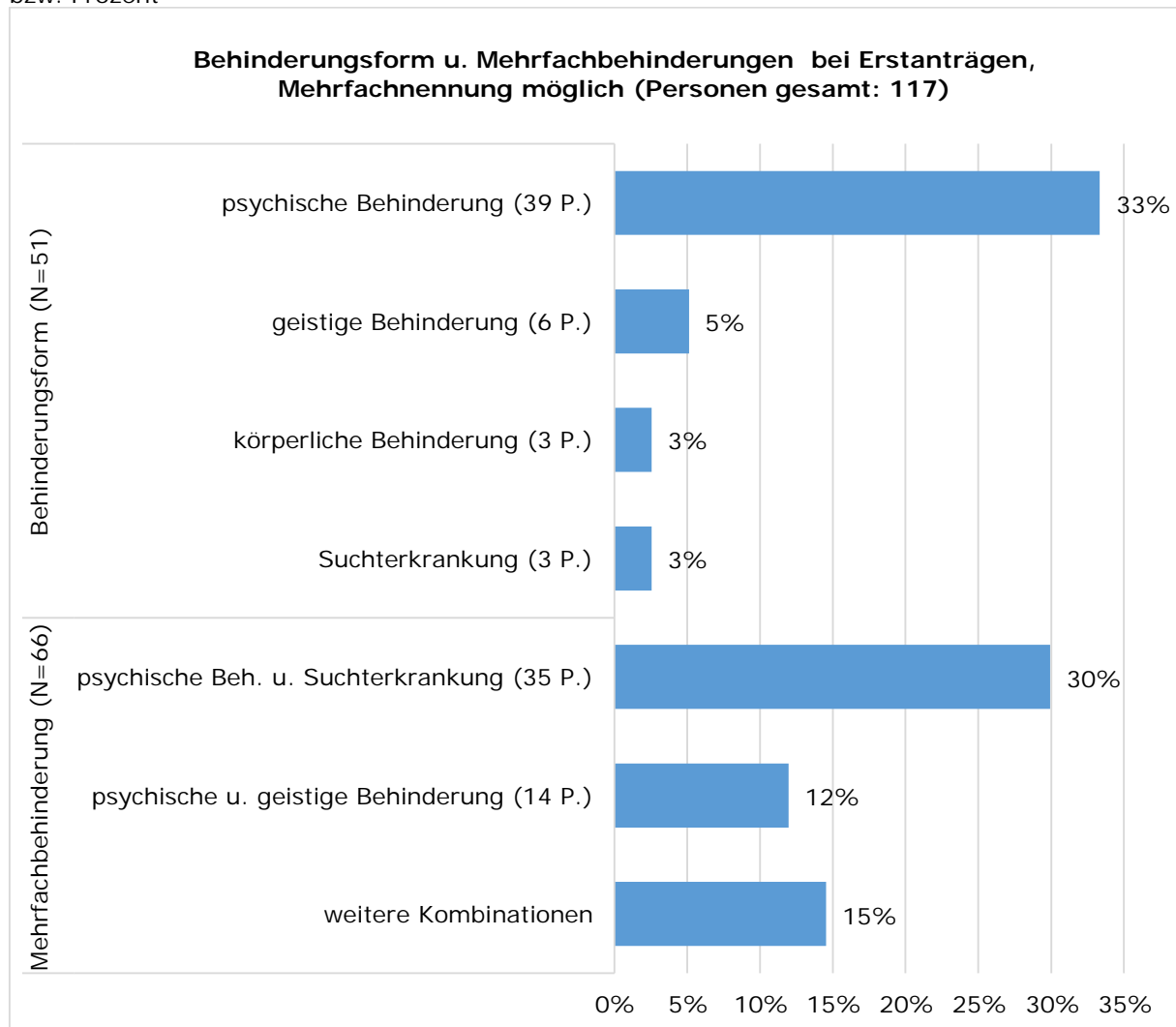
Mehrfachbehinderungen der Leistungsberechtigten

Neben der Hauptbehinderungsform wurden Mehrfachnennungen bei der Behinderungsform erfasst. Mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten (56 Prozent) weisen mehrfache Beeinträchtigungen auf.

Die genaue Verteilung der Behinderungsbilder zeigt die Tabelle 3. In 30 Prozent der Fälle ist die Beeinträchtigung auf eine Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung zurückzuführen. Gemeinsam mit einer alleinigen psychischen

Behinderung (33 Prozent) ist die Kombination aus psychischer Behinderung und Suchterkrankung am häufigsten zu beobachten. Insgesamt ist bei 81 Prozent der Leistungsberechtigten eine psychische Behinderung als Haupt- oder in Form einer Mehrfach-Behinderung festzustellen.

Tabelle 3: Behinderungsform bzw. mehrfache Behinderungen bei untersuchten Erstanträgen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung (Anzahl Personen gesamt: 117), P. = Personen, in Anzahl bzw. Prozent



Alter der Leistungsberechtigten

Der Anteil der jungen Leistungsberechtigten ist hoch. 48 Prozent sind jünger als 30 Jahre, 13 Prozent sind sogar jünger als 18 Jahre. Insgesamt sind die Personen, die in den letzten beiden Jahren einen Erstantrag auf außerrheinische Leistungserbringung gestellt haben, mit einem Durchschnittsalter von 35 Jahren jünger als die Gruppe aller außerhalb des LVR-Gebiets lebenden Leistungsberechtigten (Durchschnittsalter: 47 Jahre).

Geschlecht der Leistungsberechtigten

Unter den untersuchten Einzelfällen gibt es 49 Frauen (42 Prozent) und 68 Männer (58 Prozent). Damit entspricht die Verteilung bei den untersuchten Erstanträgen in etwa derjenigen bei der Gesamtgruppe der außerrheinisch lebenden Leistungsberechtigten (41 Prozent zu 59 Prozent).

Besonderer Bedarf: Geschlossene Unterbringung

In acht der untersuchten 117 Fälle wurde eine Wohnunterstützung im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung gesucht (6,2 Prozent aller Fälle) – weitgehend unverändert im Vergleich zur vorherigen Untersuchung (6,5 Prozent).

Für diese Personen mit einem Unterbringungsbeschluss konnten keine geeigneten freien Plätze im Rheinland gefunden werden, weil sie herausfordernde Verhaltensweisen zeigen und beispielsweise selbst- und/oder fremdaggressiv agieren oder Suizidgedanken haben.

Bei all diesen Personen liegt eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung vor, bei drei Personen eine Kombination beider Beeinträchtigungen, bei zwei Personen eine geistige Behinderung sowie in einem weiteren Fall ergänzend auch noch eine körperliche Behinderung.

2.3 Gründe für Unterstützungsleistung in einer besonderen Wohnform außerhalb des LVR-Gebiets

Ziel der qualitativen Untersuchung war es, die Gründe herauszuarbeiten und zu analysieren, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte aus dem LVR ein Unterstützungsangebot außerhalb des Rheinlandes annehmen. Die in den Antragsunterlagen genannten Gründe wurden mehreren Kategorien zugeordnet. Es wurde jeweils ein Hauptgrund bestimmt. Es wurde zwischen kritischen und unkritischen bzw. neutralen Gründen unterschieden.

Als unkritisch oder neutral wurde der Umzug in eine Einrichtung außerhalb des Rheinlandes eingestuft, wenn:

- außerrheinische Wohnleistungen von den Leistungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wurden,
- die Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten ist (beispielsweise bei einem belasteten Verhältnis zur Herkunftsfamilie oder bei Suchterkrankten, die Kontakte zu anderen Suchterkrankten vermeiden möchten),
- die Heimatregion der Betroffenen außerrheinisch ist oder dort Anschluss an Familienmitglieder (z.B. dorthin verzogene Eltern) besteht,
- Umzüge in „Grenzregionen“ (beispielsweise innerhalb des Ruhrgebiets) vorlagen und die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt. Dies trifft in 29 von 117 Fällen (25 Prozent) zu. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Wohnort im „Grenzgebiet“ (LWL-Gebiet oder Rheinland-Pfalz) oftmals näher an der Herkunftsregion der Leistungsberechtigten liegt als alternative Wohnmöglichkeiten im Rheinland. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Grenzen zwischen LVR-Gebiet und LWL-Gebiet bzw. Rheinland-Pfalz für die Lebenswelt der betroffenen Personen keine Rolle spielen. Deshalb wurden alle 29 Fälle, bei denen die Entfernung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Rheinland zum neuen Wohnort außerhalb des Rheinlands weniger als 50 Kilometer beträgt, als unkritisch eingestuft.

Kritische Gründe liegen zum einen vor, wenn Personen seltene und/oder spezielle Bedarfe haben, die zum Zeitpunkt der gesuchten Unterstützung in keiner besonderen Wohnform im Rheinland gedeckt werden können. Mit seltenen oder speziellen Bedarfen sind beispielsweise Essstörungen, Epilepsie oder Gehörlosigkeit gemeint, die zusätzlich zur geistigen, körperlichen und/oder psychischen Behinderung auftreten. Zum anderen liegen kritische Gründe vor, wenn Personen vor allem aufgrund ihres herausfordernden Verhaltens keine Unterstützung im Rheinland finden. Als alleinige Begründung wurde die Kategorie „herausforderndes Verhalten“ jedoch in dieser Stichprobe mit nur zwei Fällen selten festgestellt. Es handelt sich um Personen, die sich u.a. eigen- und fremdgefährdend oder aggressiv verhalten, Suizidabsichten haben und oftmals viele Einrichtungswechsel erlebt haben. Kritische Gründe geben Hinweise auf fehlende Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet.

Insgesamt liegen in etwas weniger als zwei Drittel der untersuchten Fälle bzw. bei 71 Personen unkritische oder neutrale Gründe für den Umzug in eine besondere Wohnform außerhalb des LVR-Gebietes vor. 22 Personen haben von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch gemacht und wohnen nun, aus individuellen Gründen, außerhalb des Rheinlands. 31 Personen leben außerhalb des Rheinlands, um in der Nähe ihrer Familie bzw. einzelner Familienmitglieder oder Bezugspersonen sein zu können (vgl. Tabelle 4).

Umgekehrt sind bei 46 Fällen oder 39 Prozent die Gründe für den Bezug von Wohnleistungen außerhalb des Rheinlands als kritisch einzustufen. Hier drücken sich fehlende Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung im LVR-Gebiet aus. Bei der letzten Untersuchung von Erstanträgen aus den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Vorlage Nr. 15/729) war der Anteil mit 35 Prozent ähnlich hoch.

Tabelle 4: Hauptgründe für Unterstützung in außerrheinischen besonderen Wohnformen

Gründe	Anzahl der LB	Anteil der LB
Unkritische/ neutrale Gründe, darunter:	71	61 Prozent
ausdrücklicher Wunsch der Person	22	31%
außerrheinisch besteht Anschluss an Familienmitglieder o. Bezugspersonen	31	44%
Entfernung zum bisherigen Aufenthaltsort fachlich positiv zu bewerten	14	20%
anderes	4	5%
Gesamt (unkritische Gründe)	71	100%
Kritische Gründe, darunter:	46	39 Prozent
seltene oder spezielle Bedarfe (43) oder herausforderndes Verhalten (2)	45	98%
anderes	1	2%
Gesamt (kritische Gründe)	46	100%

Personen mit „kritischen“ Gründen bzw. Personen mit speziellen behinderungsbedingten Bedarfen

Die Personen mit kritischen Gründen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung, d. h. aufgrund spezieller behinderungsbedingter Bedarfe ggf. in Kombination mit herausforderndem Verhalten, unterscheiden sich im Hinblick auf Alter und Geschlecht nicht

deutlich von der Gesamtgruppe der außerrheinisch in besonderen Wohnformen lebenden Leistungsberechtigten: Auch in dieser Gruppe ist die Mehrheit jung. 46 Prozent sind jünger als 30 Jahre (Gesamtgruppe 48 Prozent), 17 Prozent sind sogar unter 18 Jahren (Gesamtgruppe 13 Prozent). Auch bei den „kritischen“ Erstanträgen ist die Mehrheit der Leistungsberechtigten männlich (26 von 46), während 20 von 46 weiblich sind.

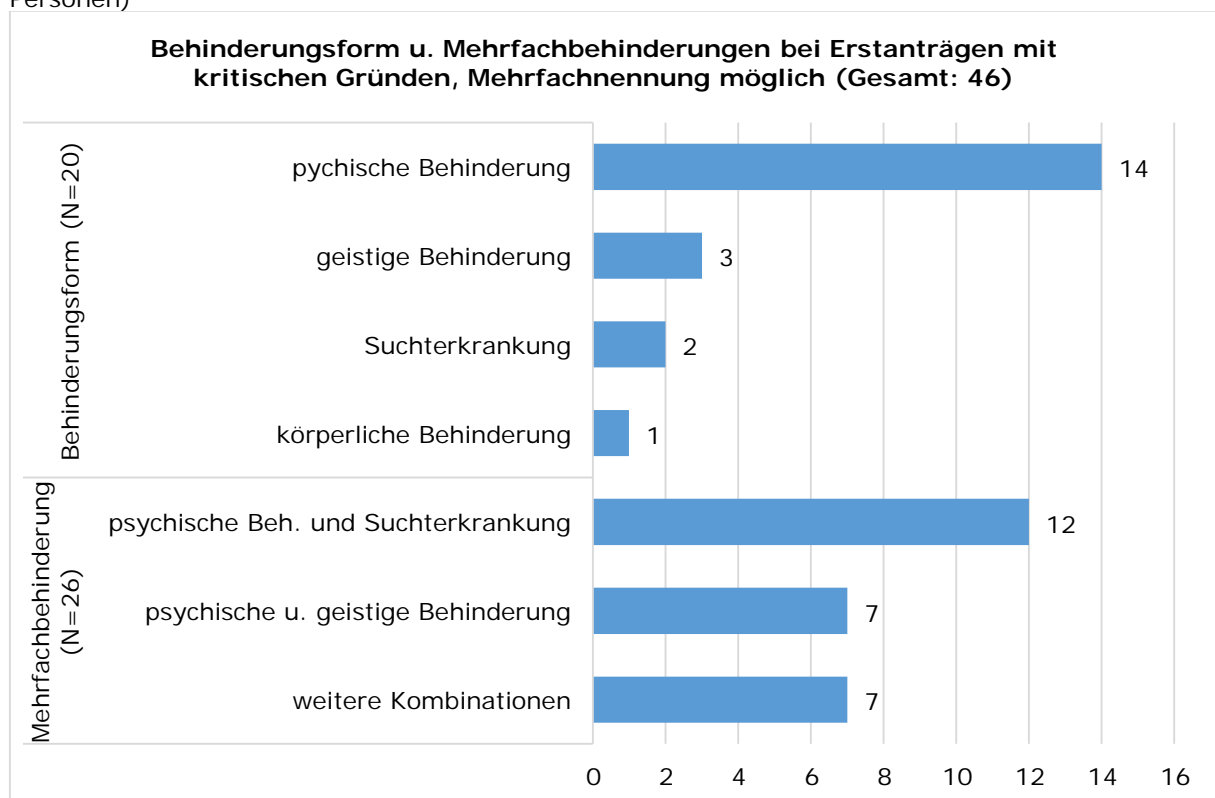
Besonders herausforderndes Verhalten wird bei den Leistungsberechtigten mit kritischen Gründen bei ungefähr einem Drittel der Personen beschrieben (35 Prozent). In den Fällen, in denen die außerrheinische Unterstützung aus unkritischen oder neutralen Gründen erfolgt, wird besonders herausforderndes Verhalten etwas seltener geschildert (23 Prozent).

Bei der Mehrheit der Personen (57 Prozent) in der Erstantrags-Gruppe mit kritischen Gründen wird das Vorliegen mehrerer Behinderungsformen beschrieben (vgl. Abbildung 8). Am häufigsten wird die Kombination aus einer psychischen Behinderung und einer Suchterkrankung beobachtet (12 Personen). Die zweithäufigste Kombination stellt eine geistige Behinderung mit einer psychischen Behinderung dar (7 Personen).

Für etwas weniger als die Hälfte (44 Prozent) in dieser Gruppe wird nur eine einzige Behinderungsform beschrieben. Hier stellen die Personen mit einer psychischen Behinderung den größten Anteil mit 30 Prozent.

Suchterkrankungen spielen in den Fällen, in denen keine Unterstützung im LVR-Gebiet erfolgen konnte, eine besonders große Rolle: Bei einem Drittel ist eine Suchterkrankung die Hauptbehinderungsform oder ergänzt andere Behinderungsformen.

Abbildung 8: Beschriebene Behinderungsformen bzw. mehrfache Behinderungen bei untersuchten Erstanträgen mit kritischen Gründen für eine erstmalige außerrheinische Unterstützung (Anzahl Personen)



2.4 Fazit und Ausblick

Rund 61 Prozent der Gründe für die Notwendigkeit einer außerrheinischen Maßnahme sind als unkritisch anzusehen, weil sie dem Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen mit Behinderung entsprechen. Bei rund 39 Prozent der leistungsberechtigten Personen, die außerrheinisch leben, liegen jedoch Gründe vor, die eine differenzierte Betrachtung notwendig machen.

Zur besseren fachlichen Steuerung der Wechsel von Leistungsberechtigten in ein Unterstützungsangebot werden seit Juni 2023 alle Einzelfälle von leistungsberechtigten Personen, die außerhalb des LVR-Gebiets betreut werden, in der Abteilung 72.60 gebündelt bearbeitet.

Neben einer gleichartig ausgerichteten Bearbeitungsweise dieser Einzelfälle sollen hierdurch auch detaillierte (anonymisierte) Daten erhoben werden, aus denen sich die Gründe der Notwendigkeit der außerrheinischen Betreuung und etwaige Optimierungsbedarfe im Rheinland ergeben.

Die Zielsetzung des LVR-Dezernates Soziales, möglichst allen rheinischen Bürger*innen, die dieses wollen, Leistungen im Rheinland anbieten zu können, bedarf einer guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern und den örtlich agierenden Leistungserbringern.

Neben der Berücksichtigung dieses wichtigen Themas in den neu geschaffenen regionalen Planungs- und Steuerungsgremien wird es auch in den Gesprächen mit den Leistungserbringern im Rahmen der Umsetzung des BTHG eine starke Berücksichtigung finden, etwa bei der Bewertung einzelner Fachkonzepte.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i


TOP 10 Beschlusskontrolle

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/589	Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusiv berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib -	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021	53	Die Verlängerung des Forschungsvorhabens Inklusiv berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland-Zugänge, Gestaltung und Verbleib um 12 Monate (1.1.2024-31.12.2024) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird beschlossen.	31.12.2024	Die Bescheiderteilung erfolgte am 06.12.2021, das Forschungsvorhaben wurde verlängert.	
15/102 CDU, SPD	Erprobung "Keukentafelgespräch"	Soz / 25.04.2023	72	Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob das aus den Niederlanden bekannte "Keukentafelgespräch" in die beim LVR durchzuführende Bedarfsermittlung und Gesamtplanung bei Zustimmung der Leistungsberechtigten implementiert werden kann. Dabei soll auch geprüft werden, ob das sog. Peer Counseling einbezogen werden kann. Es wird vorgeschlagen, das "Keukentafelgespräch" in Modellregionen, etwa denjenigen zum SEIB 106+ Projekt oder zum inklusiven Sozialraum, zu erproben.	31.12.2025	In 2025 wird darüber berichtet.	
15/79 SPD, CDU	Errichtung eines Inklusionsbetriebes in der Abtei Brauweiler	Inklusion / 01.12.2022 Fi / 02.12.2022 LA / 07.12.2022 Soz / 17.01.2023 Ku / 23.01.2023	9	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler die Errichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers, oder eines privaten Betreibers möglich ist. Die dafür notwendigen Aktivitäten sollen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit - wie geplant - zur 1000-Jahr-Feier im Jahr 2024 eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen zugängliche Gastronomie vor Ort ist.	31.12.2024	Die Verwaltung befindet sich noch in der Prüfung, ob die geplante Gastronomie in der Abtei Brauweiler durch die Einrichtung eines Inklusionsbetriebes entweder in Regie der Abteiverwaltung, eines gemeinnützigen Trägers oder eines privaten Betreibers möglich ist. Der Einsatz mobiler und variabler gastronomischer Angebote wurde im Jahr 2023 erfolgreich erprobt, sodass die Bereitstellung von sogenannten Food-Trucks im Jubiläumsjahr 2024 möglich sein wird. Mit dieser temporären Lösung, die bei ausgewählten Veranstaltungen des Jubiläumsprogramms zum Einsatz kommt, besteht 2024 eine Alternative zu einem fest installierten gastronomischen Angebot. So kann Besuchenden eine funktionierende, nach außen geöffnete und von außen	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Insbesondere der bislang geplante Außenbereich (Biergarten, Zelt) sollte bereits im Sommer 2023 seinen Betrieb vorab aufnehmen.		zugängliche Gastronomie vor Ort angeboten werden.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	3	5.1) 5. Handlungsschwerpunkt V; Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH" 5.1 Mit der "Bauen für Menschen (BfM) weitere Projekte umsetzen (480-507)	31.12.2023	<p>Hinsichtlich der Verbesserung von arbeitsplatznahen Wohnraumangeboten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität hat die Gesellschafterversammlung der BfM einen Beschluss zur Erweiterung der Belegungsrechte für Mitarbeitende des LVR gefasst, nach dem zunächst 15 % des Wohnraums in den neu entstehenden Quartieren mit zusätzlichen Belegungsrechten versehen werden. Mit Vorlage Nr. 15/1208 hat die Verwaltung u. a. den Landschaftsausschuss über diese Maßnahmen informiert. Bei dem inklusiven Wohnprojekt der Bauen für Menschen GmbH in Bonn-Castell befindet sich der zweite Bauabschnitt kurz vor der Vollendung. Für das Donatus-Projekt in Pulheim wird bei positivem Verlauf des laufenden Planungs- und Baugenehmigungsverfahrens von einem Baubeginn Mitte 2024 ausgegangen. Weitere inklusive Projekte sind in der vorbereitenden Prüfung. Neben dem Projekt "Düxer Quartier" in Köln-Deutz werden dabei auch die Möglichkeiten für ein Projekt auf dem Teilgelände der LVR-Klinik in Köln Merheim untersucht.</p> <p>Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RST hat in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 22.09.2022 die Ergebnisse der integrierten Planungsrechnung vorgestellt, aus denen sich u. a. der voraussichtliche Finanzierungsbedarf für die Gesellschaft bei Durchführung der geplanten Projekte ergibt. Als Finanzierungsmöglichkeit wurde die Aufstockung des Darlehensrahmenvertrages durch den Gesellschafter LVR avisiert. Mit Vorlage Nr. 15/1783 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2023 die Erhöhung des Darlehensrahmens zur Schaffung von inklusivem</p>	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Wohnraum für Menschen mit Behinderung um 20 Mio. Euro beschlossen.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	74	7.1) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.1 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild implementieren (588-606)	31.12.2023	Eine Vorlage zur Weiterentwicklung und Qualifizierung/Berufsbildentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe befindet sich in Vorbereitung. Die Erfahrungen aus der 2. Schulungsreihe werden aktuell gesammelt und ausgewertet. Sie werden in einem weiteren Schritt in der Peer-Beratungs-Begleitgruppe diskutiert und fließen dann in die Weiterentwicklung ein. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der Vorlage von der ersten auf die zweite Sitzung des Sozialausschusses am 05.03.2024.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Ju / 25.11.2021 DiMA / 08.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.5) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.5 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger (635-644)	31.12.2023	Mit dem Programm „Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken“ hat die Stiftung Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 ein Finanzierungsprogramm aufgelegt, mit dem die digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Die Mittel können dazu verwendet werden, digitale Infrastruktur aufzubauen. Derzeit werden die vorhandenen Angebote gesichtet und daraufhin geprüft, welche Lücken bestehen, um die im Haushaltsbegleitbeschluss genannten Ziele zu erreichen, insbesondere Assistenzbedarfe zu eruieren. Im Zuge des Projektes „BTHG-Implementierung“ befinden sich aktuell zwei innovative Digitalisierungsprojekte in Arbeit, über die in 2024 berichtet wird. Weiter werden aktuell finale Arbeiten am OZG-Antrag zur Eingliederungshilfe durchgeführt, so dass auch hierüber in 2024 berichtet wird.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Bau- und VA / 22.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	7	7.6) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.6 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung inklusiven Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit (646-670)	31.12.2022	Die Kooperationsvereinbarungen sollten bis 31.12.2022 in allen Mitgliedskörperschaften abgeschlossen sein. Dadurch ist dann auch die Grundlage für die Arbeit der Steuerungs- und Planungsgremien vor Ort geschaffen. 15 Vereinbarungen sind bereits abgeschlossen, in 5 weiteren Fällen steht der Abschluss unmittelbar bevor und in den übrigen Fällen dauern die Verhandlungen noch an. Es wird im 1. HJ 2024 erneut berichtet.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.9) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.9 Kurzzeitwohnen (692-708)	31.12.2023	Mit einzelnen Leistungserbringern wurde diese Thematik bereits erörtert. Derzeit wird analysiert, wie die tatsächliche Bedarfslage aussieht und daraus soll abgeleitet werden, wie der gewünschte Ausbau zielgenau erfolgen kann. Die Verwaltung wird an dem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel mitwirken. Eine Teilnahme an einem Fachgespräch konnte noch nicht erreicht werden, ist aber für 2024 geplant. Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell. In 2024 wird berichtet. s. auch Vorlage Nr. 14/3360	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 LA / 05.07.2019	72	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Der Leistungserbringer RBV Düren hatte 2019 ein Konzept zur Realisierung von fünf weiteren Plätzen für Kinder und Jugendliche vorgestellt. Eine Konzeptüberarbeitung, die Dez. 7 erbeten hat, steht weiterhin aus. Die Verwaltung wird an dem leistungsträgerübergreifenden Qualitätszirkel mitwirken.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<p>Eine Teilnahme an einem Fachgespräch konnte noch nicht erreicht werden, ist aber für 2024 geplant.</p> <p>Die Baumaßnahmen für fünf Plätze Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland durch den LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen in Duisburg wurden im 1. Quartal 2022 abgeschlossen, das Angebot ging am 06.07.2023 an den Start. Die Angebotsentwicklung des Kurzzeitwohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung stagniert darüber hinaus aktuell.</p> <p>In 2024 wird berichtet. s. auch 15/37, 7.9</p>

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/1985	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 06.11.2023 Soz / 07.11.2023	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1985 dargestellt.	30.11.2023	Die Bewilligungsbescheide wurden am 23.11.2023 und 30.11.2023 erstellt.	
15/1836/1	Haushaltsentwurf 2024 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses	Schul / 06.11.2023 Soz / 07.11.2023 Ju / 23.11.2023	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2024 für die Produktgruppen 1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05), 2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) einschließlich Veränderungsnachweis und 3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1836/1 zugestimmt.	31.12.2023	Der Beschluss des Sozialausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 zum LVR-Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2024 (Vorlage Nr. 15/2031) berücksichtigt.	
15/1813	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 04.09.2023 Soz / 05.09.2023	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die dauerhafte Regelfinanzierung der beiden 0,5 IFD-Fachkraftstellen für neurokompetente Beratung von Menschen nach erworbener Hirnschädigung im Arbeitsleben in Düsseldorf und Köln, wie in der Vorlage Nr. 15/1813 dargestellt, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	30.09.2023	Die Stellen bei den IFD wurden entfristet.	
15/1803	Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" der Projektträger Hilfswerft gGmbH, Bremen und found it e.V., Wuppertal	Schul / 04.09.2023 Soz / 05.09.2023 Inklusion / 07.09.2023	53	Der Sozialausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 15/1803 das 3-jährige Modellprojekt "Inklupreneur Rheinland" in Höhe von 855.388 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.	31.12.2023	Der Bewilligungsbescheid wurde am 27.11.2023 erteilt.	
15/1802	Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	Schul / 04.09.2023 Soz / 05.09.2023	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1802 dargestellt.	11.10.2023	Die Bewilligungsbescheide wurden bis 11.10.2023 erteilt.	

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2023

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	73	7.2) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.2 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen (608-617)	31.12.2023	1. Über die Leistungsdokumentation/den Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen WfbM (Auswertungsjahr 2022) ist im Juli 2023 eine rheinlandweite Übersicht über die Verteilung der betriebsintegrierten Arbeitsplätze erarbeitet worden. 2. s. auch Vorlage Nr. 15/1126. Im Übrigen wird für die Sitzung zum 05.09.2023 eine Übersicht über die Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgelegt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Schul / 08.11.2021 Soz / 09.11.2021 GA / 19.11.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	8	7.4) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.4 Traumaambulanzen (629-633)	31.12.2023	Die Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, werden ausgebaut/verstetigt. Eine Initiative zur Kostenübernahme hierfür durch den Bund wurde initiiert. Ein Zwischenbericht ist mit Vorlage Nr. 15/2144 erstellt worden. Die Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, werden ausgebaut/verstetigt. Eine Initiative zur Kostenübernahme hierfür durch den Bund wurde initiiert. Vorlage eines gemeinsamen Zwischenberichts der FB 84 und 54 zum Sachstand bis 31.12.2023. Vorlage Nr. 15/2144 ist erstellt.	
15/37 CDU, SPD	Haushalt 2022/2023 Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023	Soz / 09.11.2021 Inklusion / 02.12.2021 Fi / 09.12.2021 LA / 14.12.2021	72	7.8) 7. Handlungsschwerpunkt VII; Soziales und Inklusion 7.8 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion (672-690)	31.12.2023	Erledigt mit Vorlage Nr. 15/2155 "Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion" vom 17.12.2023.	
14/4172	Modell "Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung"	Schul / 24.08.2020 Soz / 25.08.2020	53	2) Darüber hinaus wird im Rahmen einer weiteren 3-jährigen Modellphase das Instrument der Co-Beratung mit zwei jeweils 50%igen Teilzeitstellen weiter ausgebaut und evaluiert.	31.12.2023	Das Modell ist abgeschlossen und wurde in die Regelfinanzierung übernommen (s. auch Vorlage Nr. 15/1813).	
14/297 SPD, CDU	Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung Haushalt 2020/2021	Schul / 11.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019	72	Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die individuelle Hilfsmittelversorgung für Menschen mit Behinderungen darzustellen, welche konkreten	30.09.2020	Erledigt mit Vorlage Nr. 15/1784 "Angemessene und rechtzeitige Hilfsmittelversorgung" für den Sozialausschuss 05.09.2023.	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2023

Seite 2

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
		Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019		Zuständigkeiten (z.B. Rehaträger, Eingliederungshilfe) bestehen und welche Verfahrenswege einzuhalten sind. Ein entsprechender Wegweiser für alle am Verfahren Beteiligten ist zu erstellen.		

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.08.2023

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



Die PARTEI und die UMS präsentieren
Die FRAKTION
 in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Anfrage Nr. 15/99

öffentlich

Datum: 10.11.2023
Anfragesteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Sozialausschuss	23.01.2024	Kenntnis
Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.02.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS

Fragen/Begründung:

Anfrage Inklusionsausschuss, Landesjugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sozialausschuss zur Kenntnis

Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS

Aus dem Kreis von Betroffenen sind wir auf eine Diskriminierung von Kindern mit Behinderung in Kitas und OGSen hingewiesen worden. Demnach werden Kinder mit Behinderung zeitweise vom Besuch der OGS oder der KiTa ausgeschlossen.

Es handelt sich um Kinder, denen zur Teilhabe an Bildung eine Schulbegleitung/Integrationshilfe in der Schule bzw. KiTa bewilligt worden ist. Der Ausschluss aus der Kita oder OGS erfolgt, wenn die Schulbegleitung / Integrationshilfe nicht anwesend ist. In diesen Fällen gehen Verantwortliche in den Einrichtungen wohl davon aus, dass die bewilligte Integrationshilfe offenbar als notwendige Voraussetzung auch für soziale Teilhabe gesehen wird. Es gibt zudem auch aktuelle Fälle, in denen die Kinder von Ferienangeboten der OGS ausgeschlossen werden, weil sie diese ohne Schulbegleitung besuchen möchten. Eine Schulbegleitung für Ferienangebote wird in diesen Fällen vom Sozialamt nicht bezahlt.

Besonders irritierend ist, wenn in einem Kita-Betreuungsvertrag eine Nebenabrede erfolgt, dass der Besuch der Kita an die „Inklusionsassistenz“ gekoppelt ist. Irritierend deshalb, weil die Kita über die erweiterte Platzfinanzierung (3,5-facher Satz) und die Basisleistung 1 Mittel für die Begleitung eines Kindes mit Behinderung erhält. Eine solche Praxis stellt eine Diskriminierung von Kindern mit Behinderung dar.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Sind dem Landesjugendamt, dem Schuldezernat und dem Sozialdezernat des LVR Fälle des Ausschlusses aus der Kita oder der OGS aus den oben angeführten Punkten bekannt?

2. Wie steht der LVR / das Landesjugendamt zu Nebenabreden in Betreuungsverträgen, die den Besuch der Kita an eine Integrationshilfe binden (medizinisch notwendige Betreuung ist hier ausgenommen)?

3. Können KiTa- und OGS-Träger einen Teil der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung verweigern, obwohl vom Land, von der Kommune und vom LVR über die Basisleistung 1 und von Elternbeiträgen mit z.T. deutlich erhöhten Beiträgen pro Platz für ein Kind mit Behinderung finanziert wird?

4. Wie kann der Ausschluss von Kindern aus Kita und OGS verhindert werden?

Frank Boss

Thomas Böll

Ralf Klemm

Hans-Otto Runkler

Wilfried Kossen

Aaron von Kruedener

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende*r des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, Schulausschusses, Landesjugendhilfeausschusses, Ausschusses für Inklusion

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.01.2024
42.20

Herr Schwarzer
Tel 0221 809-4061
Fax 0221 8284-2334
luca.schwarzer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 „Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/99 der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Die Fraktion beantworte ich in Abstimmung mit dem LVR Dezernat Schulen wie folgt:

Einführend werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den gestellten Fragen und differenziert nach der jeweiligen Betreuungsform dargestellt.

Situation in den Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß § 24 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf frühkindliche Förderung (Tageseinrichtung oder Kindertagespflege), ab der Vollendung des dritten Lebensjahres ausdrücklich auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder.

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII gilt für alle Kinder und besteht unabhängig von einer (drohenden) Behinderung. Er richtet sich gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung liegt damit beim örtlich zuständigen Jugendamt, vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gilt das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), vgl. § 1 KiBiz. Alle Kinder werden durch § 7 KiBiz vor unzulässigen Benachteiligungen geschützt. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Behinderung verweigert werden. Dieses Diskriminierungsverbot fußt auf den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Dies steht in engem Zusammenhang mit dem umfassenden Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Elementarbereich, vgl. § 2 Abs. 2 KiBiz. Gemäß §§ 22, 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen unabhängig vom Hilfebedarf gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohenden) Behinderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung gemäß § 26 Abs. 3 KiBiz einzubeziehen. Zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder gehört die Chancengleichheit, vgl. auch § 15 Abs. 4 KiBiz.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung für das Wohl der Kinder in der Einrichtung diese Grundsätze zu beachten. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII haben sie entsprechend ihrer inklusiv ausgerichteten pädagogischen Konzeption die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung in ihren Einrichtungen zu gewährleisten.

Für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhalten Träger neben den Mitteln der so genannten Basisleistung I nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), die durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden, Landesmittel in Form der Finanzierung von zusätzlichen Kindpauschalen gemäß KiBiz, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz¹. Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich nach § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt². Es handelt sich um eine ergänzende Leistung für das einzelne Kind, die über den Träger der Eingliederungshilfe finanziert wird.

Davon unabhängig sind diese Kinder regelhaft in betriebsurlaubspflichtigen Kindertageseinrichtungen nach §§ 45, 45a SGB VIII aufgenommen. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach dem

¹ Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten nach Anlage zu § 33 KiBiz eine erhöhte Kindpauschale und nicht mehr wie in der Anfrage 15/99 erwähnte „3,5-fache Satz“ der entsprechenden Kindpauschale.

² Vgl. Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX

SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Tatsache, dass die Person abwesend ist, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist daher grundsätzlich unzulässig.

Ob in absoluten Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder statthaft sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl aller Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

Situation in der Offenen Ganztagschule

Mit Unterzeichnung der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken und mehr noch „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen [...] zu gewährleisten und zu fördern“ (Artikel 4, Absatz 1). Diese Verpflichtung wird in Artikel 24 der Konvention eng mit dem Recht auf Bildung im Sinne eines weiten Bildungsbegriffs und mit der Verpflichtung verknüpft, „ein integratives [inklusive] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten. Demzufolge, so heißt es in Artikel 24 weiter, dürfen Kinder mit Behinderungen nicht „aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“; vielmehr müssen „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des einzelnen getroffen“ und muss „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet“ werden, um die „bestmögliche schulische und soziale Entwicklung“ zu gewährleisten. Mädchen und Jungen sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ erwerben, um ihre „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24, Abs. 3).

Mit Blick auf den offenen Ganztag im Primarbereich (OGS) sowie die außerunterrichtlichen, nonformalen und informellen Bildungsangebote in den weiterführenden (gebundenen) Ganztagschulen ist zudem der Artikel 30 der UN-BRK bedeutsam, der die „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ regelt. Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten u.a. dazu, über geeignete Maßnahmen „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich“ (Artikel 30, Absatz 5 UN-BRK).

Die rechtliche Umsetzung der (Selbst)Verpflichtungen nach Artikel 24 UN-BRK ist wesentlich im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) geregelt. Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 13. November 2012 hat dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Es trat am 1. August 2014 in Kraft. Verankert wurde das System des „Gemeinsamen Lernens“, wonach Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Der „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ der Schule wurde entsprechend in § 2 SchulG NRW durch einen neuen Absatz 5 erweitert. Ihm zufolge fördert die Schule „die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung“. In der Schule werden die Kinder und Jugendlichen „in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ § 12 SchulG NRW wurde um einen neuen Absatz 4 ergänzt, demzufolge „Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), [...] zu eigenen Abschlüssen geführt“ werden. Gezielte sonderpädagogische Förderung wiederum ist im Schulgesetz NRW in den §§ 19 und 20 geregelt; sie findet „in der Regel in der allgemeinen Schule statt“, heißt es in § 20 SchulG NRW.

Eine derart ausdrückliche rechtliche Regelung gibt es bezogen auf den offenen Ganzttag der Grundschulen zwar noch nicht. Fest steht aber, dass nach § 9 Absatz 2 SchulG NRW Schulen, die als Ganztagschulen geführt werden, nach Möglichkeit außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote vorhalten, „die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen“. Und selbstverständlich gilt das Diskriminierungsverbot auch für den offenen Ganzttag respektive die kooperative Ganztagsbildung.

Diese rechtliche Grundlage wird durch den Erlass 12-63 Nr. 2 der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulverwaltungsvorschriften (BASS) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtlich Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 bestätigt und weiter operationalisiert.

Derzeit gilt: Die offene Ganztagschule ist gemäß Erlass eine schulische Veranstaltung. Das Ganztagschulkonzept ist darum auch im Schulprogramm verankert (Nr. 6.5 des Erlasses 12-63 Nr. 2). Die OGS gehört darüber hinaus aber auch zu den pflichtigen Leistungen der Kommunen, denn hier sind, wie der Erlass unter Punkt 1.4 näher ausführt, die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kom-

mune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz)“. Der Erlass der obersten Landesjugendbehörde vom April 2017 hebt in diesem Sinne die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe hervor. Dementsprechend haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies wiederum kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen, den Schulaufsichten und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

Unter diesen Prämissen hat jedes Kind mit (drohender) Behinderung, das eine offene Ganztagsgrundschule besucht, die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote seiner Schule zu besuchen. Keinesfalls darf es aufgrund seiner (drohenden) Behinderung an der Teilnahme an diesen Bildungsangeboten gehindert sein. Das gebieten sowohl das Verfassungsprinzip der Gleichbehandlung in Art. 3 Grundgesetz (GG) als auch § 4 Abs. 3 des SGB IX.

Die offene Ganztagschule im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich diesem Auftrag. Entsprechend heißt es im Erlass 12-63 Nr. 2 der BASS: „Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden.“ (Pkt. 2.1).

Gemäß § 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX sind „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ durch Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die Teilhabe an den im offenen Ganztage vorgehaltenen Angeboten wird unterstützt. Dabei sind gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX auch Leistungen möglich, die für „mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“ (= systemische Lösungen resp. Pool-Lösungen). Kostenträger für Schulbegleitung sind die Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte oder bezogen auf § 35a SGB VIII die örtlichen Jugendämter.

1. Sind dem Landesjugendamt, dem Schuldezernat und dem Sozialdezernat des LVR Fälle des Ausschlusses aus der Kita oder der OGS aus den oben angeführten Punkten bekannt?

Kita

Zunehmend erreichen das LVR-Landesjugendamt - als Betriebserlaubnisbehörde für Kindertageseinrichtungen und den LVR als Eingliederungshilfeträger in der frühen Bildung - Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen. Den betroffenen Kindern mit

(drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld rechtswidrigerweise vertraglich festgeschrieben.

Die dem Eingliederungshilfeträger bekannten Fälle erstrecken sich durch die gesamte Trägerlandschaft im Rheinland und sind sowohl bei freien als auch bei kommunalen Trägern zu finden. Meist erfolgt die Information an den Eingliederungshilfeträger über die Eltern. Auch werden Betreuungsverträge für Kinder mit (drohender) Behinderung gekündigt, ohne dass der LVR als Eingliederungshilfeträger vorab informiert wurde und entsprechend beratend reagieren konnte. Nach solchen Kündigungen werden durch den LVR als Eingliederungshilfeträger entsprechende Stellungnahmen der Fachberatung sowie vorhandene Protokolle von Elterngesprächen eingefordert, um zu prüfen, ob die Eltern im Hinblick auf mögliche Betreuungsalternativen beraten worden sind. Den Eltern wird oft keine Alternative (andere Kindertageseinrichtung, Spielgruppe, Kindertagespflege) angeboten; ebenso wird oftmals keine konzeptionelle Änderung in der Einrichtung angedacht.

Die Variation der Einzelfälle, die dem LVR als Eingliederungshilfeträger gemeldet werden, ist vielfältig:

- Das Kind soll keinen Betreuungsvertrag erhalten, wenn nicht zeitgleich eine Assistenz bewilligt wird.
- Das Kind erhält einen Vertrag, der nur den Betreuungsumfang analog zur bewilligten Stundenzahl der Assistenz vorsieht.
- Bei Ausfall der Assistenz muss das Kind zu Hause bleiben.
- Bei Aktivitäten wird das Kind ausgeschlossen.

Aus diesem Anlass wurde mit Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ am 13. November 2023 versendet (Anlage 1).

OGS

Aktuell sind dem LVR-Landesjugendamt keine konkreten Fälle bekannt. Allerdings wird in Gesprächen mit kommunalen Planungs- und Steuerungsgruppen deutlich, dass es hier erheblichen Regelungsbedarf gibt und inklusive Konzepte, die auch die Verankerung von Schulbegleitung/Inklusionsassistenz mit der Möglichkeit systemi-

scher Lösungen gemäß § 112 Bundesteilhabegesetz (BTHG) einschließen, nicht flächendeckend entwickelt sind. Es gibt hierzu allerdings keine Datengrundlage, wie es überhaupt an landesweiten Strukturdaten zur OGS fehlt.

Vereinzelt haben sich Eltern an die LVR-Fachberatung gewandt und ihre Not beklagt, keinen Platz im offenen Ganztage zu erhalten, weil ihr Kind keine Schulbegleitung habe und/oder weil seitens des Jugend- oder Sozialamts keine Begleitung für die außerunterrichtlichen Angebote gewährt werde. Es gibt keine systematische Erfassung solcher Klagen.

OGS an LVR-Förderschulen

Für die LVR-Förderschulen sind dem LVR-Fachbereich Schulen keine entsprechenden Fälle bekannt.

Dem LVR als Schulträger sind im Rahmen von Beratungsanfragen Einzelfälle bekannt, bei denen Kinder im Gemeinsamen Lernen vom Unterricht oder Ganztage ausgeschlossen wurden, weil die Inklusionsassistenz erkrankt war. Es handelt sich hierbei jedoch grundsätzlich um eine innerschulische Angelegenheit, welche nicht in Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers liegt. Der häufigste bekannte Grund zur Versagung des Schulbesuches ist die Erkrankung der individuellen Inklusionsassistenz.

2. Wie steht der LVR / das Landesjugendamt zu Nebenabreden in Betreuungsverträgen, die den Besuch der Kita an eine Integrationshilfe binden (medizinisch notwendige Betreuung ist hier ausgenommen)?

Kita

Nebenabreden zu Betreuungsverträgen, welche den Besuch eines Kindes mit (drohender) Behinderung bei Abwesenheit der KiTa-Assistenz ausschließen oder zeitlich einschränken, sind rechtswidrig. Solche Nebenabreden widersprechen dem Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz und dem Gebot zur Gemeinsamen Förderung aller Kinder nach § 8 KiBiz.

Werden dem LVR als Träger des Landesjugendamtes in seiner Zuständigkeit als erlaubniserteilende Behörde nach § 45 ff SGB VIII derartige Ausschlüsse bekannt, wird mit dem Träger Kontakt aufgenommen, um zu beraten, zu prüfen und ggf. Absprachen zu treffen bzw. Auflagen zu verhängen. In bisher bekannten Fällen konnten die Träger der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Beratung durch das Landesjugendamt für eine diskriminierungsfreie Praxis gewonnen werden. Teilweise machen freie Träger von ihrem Recht Gebrauch, den Betreuungsvertrag vor regulärem Vertragsende zu kündigen, sodass der Anspruch der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder ggf. in einer Kindertagespflege folgend gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das örtliche Jugendamt, gerichtet wird.

Werden dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe derartige Ausschlüsse bekannt, berät das Fallmanagement die Erziehungsberechtigten und kann ggf. den Teilhabe-

bedarf erneut bemessen. Auch können nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung, das Jugendamt und weitere sachdienliche Dritte beratend einbezogen werden.

Selbstverständlich können sich Erziehungsberechtigte bei solchen vertraglich festgeschriebenen oder in der Praxis durchgeführten Ausschlusspraxen an das LVR-Landesjugendamt und an den LVR als Eingliederungshilfeträger wenden.

3. Können KiTa- und OGS-Träger einen Teil der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung verweigern, obwohl vom Land, von der Kommune und vom LVR über die Basisleistung 1 und von Elternbeiträgen mit z.T. deutlich erhöhten Beiträgen pro Platz für ein Kind mit Behinderung finanziert wird?

Kita

Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit kann ausschließlich auf Grund einer abwesenden KiTa-Assistenz nicht eingeschränkt oder verweigert werden. Mögliche Abwesenheitszeiten der KiTa-Assistenz sollten vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft sind die Herausforderungen im Rahmen des Fachkräftemangels für die Träger von Kindertageseinrichtungen teilweise massiv. Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist, das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

OGS

Im Bereich der OGS sind vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit (drohender) Behinderung die Ausnahme. Eine landesweite Übersicht hierzu liegt nicht vor. Erhöhte Förderleistungen wie im Kita-Bereich gibt es für Kinder mit (drohender) Behinderung in der OGS

nicht, wenn nicht die Kommunen selbst tätig werden. Daran ändert auch die doppelte Landesfinanzierung für einen Platz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nichts, denn sie kann die bestehende Unterfinanzierung der OGS nicht kompensieren, geschweige denn zu einer qualitativen Ausgestaltung sonder- und heilpädagogischer oder anderer inklusiver Unterstützungsleistungen beitragen. Sie führt bestenfalls dazu, dass sich die Kindergruppe im offenen Ganzttag etwas verkleinert: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden „doppelt gezählt“. Dies kommt allerdings nicht zum Tragen bzw. wirkt sich nicht positiv aus, wenn die Anfrage nach Schul- und Ganztagsplätzen bereits die Klassenobergrenzen übersteigt.

OGS an LVR-Förderschulen

Nebenabreden sind in Kooperationsverträge der OGS grundsätzlich möglich, werden aber durch den LVR als Schulträger in der aufgeführten Form nicht befürwortet. Eine auskömmliche Betreuung muss bereits im vertraglich vereinbarten Rahmen der OGS gegeben sein.

Die Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern, den LVR-Förderschulen und dem LVR als Schulträger erwähnen Nebenabreden lediglich dahingehend, dass diese zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Jede Partei erhalte in diesem Fall eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarungen. Dem LVR als Schulträger liegen keine derartigen schriftlichen Vereinbarungen und somit auch keine formalisierten Nebenabreden vor.

4. Wie kann der Ausschluss von Kindern aus Kita und OGS verhindert werden?

Kita

Die Verantwortung des Personaleinsatzes und der Personalplanung liegt bei den Trägern der Kindertageseinrichtung. Entsprechend eines präventiven Ansatzes sollten die Träger bereits in der Personaleinsatzplanung mögliche Abwesenheiten der Kita-Assistenzen durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung berücksichtigen. Verbindliche Vereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und Drittanbietern als Arbeitgeber von KiTa-Assistenzen sollten den Umgang mit diesen Abwesenheiten regeln, um die vertragliche Betreuungszeit entsprechend vorhalten zu können. Beispielhaft sollten Vertretungsregeln von KiTa-Assistenzen und der entsprechend angepasste Einsatz des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung geregelt werden. Ziel sollte für alle Kinder, Familien und Beteiligten eine möglichst große Verlässlichkeit in der Betreuung sein.

Das Landesjugendamt berät die Träger von Kindertageseinrichtungen im Generellen und im Einzelfall zu diesem Themenkomplex. Auch die kommunalen und freien Spitzenverbände und deren Fachberatungen beraten stetig zu diesen Themen und stehen im kontinuierlichen Austausch mit dem Landesjugendamt und dem LVR als Eingliederungshilfeträger.

OGS

Das erwartete Ausführungsgesetz NRW zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) muss dem Leitziel der Inklusion, so wie es die UN-BRK zu Grunde legt, Rechnung tragen, entsprechende Qualitätsstandards landesweit verankern und mit finanziellen Ressourcen hinterlegen. Es braucht kommunale Rahmenkonzepte auf der Basis der synergetischen Zusammenarbeit der Kommunen als Schul- und als Jugendhilfeträger mit weiteren Ämtern (Kultur, Sport, Gesundheit, Inklusion...) und der Schulfachlichen Aufsicht sowie den Bildungsbüros.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist seitens des Bundes im SGB VIII verankert worden. Damit haben die örtlichen Jugendämter sicherzustellen, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Dies kann nur gelingen, wenn die Jugendämter mit den Schulen und Schulverwaltungen und insbesondere den freien Trägern partnerschaftlich zusammenarbeiten, deren Förderung ihnen obliegt (§§ 4 und 74 SGB VIII).

OGS an LVR-Förderschulen

Ziel des LVR ist es - ausnahmslos und unabhängig von individuellen Voraussetzungen - stets die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die vulnerable Schülerschaft an den LVR-Schulen steht hier besonders im Vordergrund. Wünschenswert wären z. B. Pool-Lösungen für Inklusionsassistent*innen, um etwa bei Krankheitsausfällen schnell Abhilfe schaffen zu können. Problematisch sind weiterhin die begrenzten finanziellen Ressourcen und die grundsätzliche Schwierigkeit, geeignetes und für die Tätigkeit qualifiziertes Personal für die Stellenbesetzung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Anlage

Anlage 1: Rundschreiben Nr. 42/21/2023 „Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heil-pädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“) – stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss“ vom 13. November 2023

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2023
42.22

Frau Cremer
Tel.: 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“)
- stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend erreichen die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Den betroffenen Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld vertraglich rechtswidrig festgeschrieben.

Die Landesjugendämter möchten mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass diese Kinder regelhaft in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a, 45, 45a, SGB VIII aufgenommen sind oder werden, welche auch nach § 2 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder innehaben.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen einer (drohenden) Behinderung verweigert werden, vgl. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz, fußend auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Kinder dürfen somit nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen, neben den Mitteln der Basisleistung I nach SGB IX, regelmäßig auch Landesmittel in Form der Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß KiBiz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhält, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz.

Der Träger sollte vor Ort und auf die gesamte Einrichtung bezogen prüfen, inwieweit die Betreuung aller in der Einrichtung betreuten Kinder im Rahmen der verfügbaren (personellen) Ressourcen möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 KiBiz. Nach dieser Norm ist das Personal der Gruppe grundsätzlich auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich. Dabei sind die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick zu nehmen und angemessene Lösungen für die individuelle Betreuung zu finden. Eine größtmögliche Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Kinder und deren Familien haben dabei oberste Priorität.

Mögliche Abwesenheitszeiten sollten möglichst vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld auch zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz, Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K n u t D a n n a t

LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie

TOP 12 Bericht aus der Verwaltung

TOP 13 Verschiedenes